Pol. g. 428 5

Hugo

BIBLIOTHECA
REGIA
MONACENSIS.

Die

Grundgesetze

und

Verfassungsurkunden,

nachgewiesen

von

Gustav Wilhelm Hugo,
landständischem Archivar in Karlsruhe.

Karlsruhe,
Chr. Fr. Müller'sche Hofbuchhandlung.
1836.

BIBLIOTHECA
REGIA
MONACENSIS.

Vorrede.

Es sind jetzt vierzig Jahre, daß der um die Geschichte der neuesten Zeit hochverdiente, als hannöver'scher Bundestagsgesandter gestorbene geheime Cabinetsrath v. Martens, damals Professor in Göttingen, den ersten Band seiner Sammlung der wichtigsten Reichsgrundgesetze (Göttingen 1794 8.) herausgab, welcher die Grundgesetze von Dänemark, Schweden und Großbritannien enthält. Man muß es um so mehr bedauern, daß die Fortsetzung dieser nach Plan und Ausführung vortrefflichen Urkundensammlung unterblieben ist, als der Herausgeber sich durch umfassende historische Kenntnisse, gründliche Kenntniß der meisten europäischen Sprachen und den Umstand, daß ihm eine der reichsten und vortrefflichsten Bibliotheken zu Gebote stand, vor vielen Andern zu einer solchen Arbeit eignete. Warum die Fortsetzung unterblieb, ist im Publicum nicht bekannt worden; Mangel an Stoff war es gewiß nicht, da sich seit dem Jahr 1789 die Zahl der Verfassungsurkunden sehr vermehrt hat. Durch was immer für Verhältnisse aber auch dem Herausgeber die Fortsetzung verleidet worden war, so hätte er, als er im Jahr 1801 seinen Guide diplomatique (Verzeich-

niß der Staatsurkunden mit steter Nachweisung der Sammlungen, wo sie stehen) herausgab, die Grundgesetze und Verfassungen der einzelnen Staaten nicht übergehen sollen. Während die unbedeutendsten Verträge angegeben und die Sammlungen, wo sie abgedruckt stehen, nachgewiesen werden, sind alle Grundgesetze absichtlich übergangen worden.

Ich habe die v. Martens'sche Sammlung der Reichsgrundgesetze eine nach Plan und Ausführung vortreffliche Urkundensammlung genannt, und glaube, damit nicht zu viel gesagt zu haben. Zu loben ist an derselben meines Dafürhaltens hauptsächlich:

Erstens, daß der Herausgeber die Grundgesetze eines jeden Staates von den ältesten bis auf die neusten Zeiten in chronologischer Folge mittheilt, man sonach alle Urkunden beisammen hat, auf denen zu irgend einer Zeit das Staatsrecht eines bestimmten Staates beruhte. Die neuern Herausgeber von Verfassungsurkunden haben diesen löblichen Grundsatz verlassen, und theilen nur die seit dem Jahr 1789 bekannt gemachten Verfassungsurkunden mit, als ob alle frühern Grundgesetze gar keine Vergleichung mit der Weisheit der neusten Zeit aushalten könnten, und keine nähere Kenntnißnahme verdienten. Und doch hat, um anderer älterer Grundgesetze zu geschweigen, die magna charta, wenigstens in der Form, welche sie unter König Heinrich III. erhielt *),

---

*) Es ist auffallend, daß man immer nur von König Johanns magna charta spricht, König Heinrichs III. magna charta hingegen gänzlich ignorirt wird, da doch nur diese noch jetzt Gültigkeit hat, erstere aber blos ein historisches Document ist.

allen Stürmen der Zeit getrotzt, und besteht ihrem Wesen nach noch jetzt, während alle im Sturm der französischen Revolution und unter Napoleons Zwangsherrschaft entstandenen Verfassungsurkunden entweder gar nicht ins Leben getreten, oder nach einer kurzen Dauer wieder erloschen sind. An unserer Zeit ist es daher wohl nicht, vornehm auf die frühern Grundgesetze herabzusehen, und sich, wie der Famulus im Faust, zu rühmen

„Und wie wir's dann zuletzt so herrlich weit gebracht."

Die seit dem Ausbruche der französischen Revolution bis zu Napoleons Sturz in Frankreich, Italien, den Niederlanden, der Schweiz, Deutschland, Polen und Spanien eingeführten Verfassungen sind — wenige Ausnahmen abgerechnet — unreife publicistische Versuche, bei deren Entwerfung immer das als Vorbild diente, was gerade in Frankreich an der Tagesordnung war. Nicht nur der batavischen, helvetischen, cisalpinischen und römischen Republik, sondern auch dem winzigen Lucca wurde ein Directorium von 5 Mitgliedern aufgenöthigt, weil ein solches auch in der großen Mutterrepublik bestand. Auf den Culturstand, die Sitten und Eigenthümlichkeiten des Landes, dem eine Verfassung gegeben werden sollte, wurde dagegen keine Rücksicht genommen. Die französischen Machthaber betrachteten diese alles wahren Lebens entbehrenden Verfassungen*) blos als einen Köder, womit sie die große

---

*) Die lächerlichste von allen diesen pseudoconstitutionellen Verfassungen ist unstreitig die dem Kirchenstaat am 20. März 1798 aufgedrungene, der es zwar nicht an altrömischen Namen, wohl aber an altrömischem Geiste gebricht.

Zahl der mit der bisherigen Ordnung der Dinge Unzufriedenen und nach Neuerungen sich Sehnenden an das französische Interesse fesselten. Napoleon war es mit der Verfassung des Königreichs Westphalen so wenig Ernst, als es ihm zehn Jahre zuvor mit der Verfassung der cisalpinischen Republik gewesen war. Weit entfernt, die Entwicklung constitutioneller Institutionen zu begünstigen, haßte er sie vielmehr, als seiner Herrschsucht Schranken setzend; wie dem französischen Directorium, so schienen sie aber auch ihm ein bequemes Mittel, um unter der Maske constitutioneller Formen in Mailand wie in Kassel, in Madrid wie in Warschau unumschränkt zu herrschen.

Zweitens: daß bei jedem Gesetz die officiellen Abdrücke und die Sammlungen, worin dasselbe abgedruckt steht, angegeben werden, ein Umstand, der weit wichtiger ist, als er auf den ersten Anblick scheinen möchte; der Herausgeber flößt dadurch allen, die sich seiner Sammlung bedienen, Vertrauen ein, man kann beurtheilen, ob er aus ächten Quellen geschöpft und den besten Abdruck zu Grunde gelegt, oder ob er sich mit schlechten und fehlerhaften Abdrücken, wie sie ihm gerade der Zufall in die Hände führte, begnügt habe.

Drittens: daß er die Urkunden in der Ursprache mittheilt. Nur bei den dänischen und schwedischen Urkunden macht er — und zwar mit Recht — eine Ausnahme von diesem Grundsatz, da die Kenntniß dieser Sprachen in Deutschland sehr wenig verbreitet ist, während die Kenntniß der französischen, englischen und italiänischen Sprache bei Jedem, der sich einer solchen Sammlung bedient, vor-

ausgesetzt werden darf, und es daher überflüssig seyn würde, von den in diesen Sprachen verfaßten Urkunden eine deutsche Uebersetzung beizufügen.

Wenn bei so vielem Lobenswerthen etwas an der v. Martens'schen Sammlung zu tadeln seyn möchte, so ist es der Mangel an strenger Auswahl der aufgenommenen Urkunden. Oft scheint den Herausgeber mehr der Wunsch Vieles, als nur das zu seinem Zweck Gehörende zu geben geleitet zu haben, sonst begreift man nicht, wie er so unerhebliche Urkunden, wie z. B. die Verordnung wegen Enrollirung für den Seedienst in Dänemark, die Statuten des Wasaordens bei Schweden und andere aufnehmen konnte. Den meisten Deutschen geht nun einmal die liebe Vollständigkeit über die gute Auswahl. Dagegen fehlen bei v. Martens nicht wenige wichtige Urkunden, z. B. bei Dänemark die Handfeste Erichs V., die Wahlcapitulationen Christians I., Johanns, Christians II., Friedrichs I, Christians III, Friedrichs II. und Christians IV.; bei England die drei Freiheitsbriefe Heinrichs I., Stephans und Heinrichs II., welche man als die Vorläufer der magna charta betrachten kann, ferner die beiden Verfassungsurkunden Cromwells und die Parlamentsacte von 1716 wegen Einführung von siebenjährigen Parlamenten.

Das Aeussere an der v. Martens'schen Sammlung ist nicht zu loben; die Lettern sind klein und stumpf, das Papier schlecht.

Die bedeutendsten der seit dem v. Martens'schen Werke erschienenen Urkundensammlungen sind die von Pölitz und Dufau herausgegebenen. Von jeder wird besonders zu sprechen seyn.

Die Pölitz'sche Sammlung erschien in der ersten Ausgabe anonym unter dem Titel:

Die Constitutionen der europäischen Staaten seit den letzten 25 Jahren. 4 Theile. Leipzig 1817—1825. gr. 8.

Die zweite Ausgabe führt dagegen den angemesseneren Titel:

Die europäischen Verfassungen seit dem Jahre 1789 bis auf die neueste Zeit, von K. H. L. Pölitz. 3 Bände (eigentlich 4, da der erste Band aus zwei Abtheilungen besteht, welche zu stark sind, um zusammengebunden werden zu können) Leipz. 1832—33. gr. 8.

In der zweiten Ausgabe ist die in der ersten aufgenommene Verfassung von Nordamerica, als in eine Sammlung der europäischen Verfassungen nicht gehörend, mit Recht weggeblieben; dagegen enthält sie auch die seit dem Erscheinen der ersten gegebenen Verfassungsurkunden, und ist deßwegen den Besitzern der ersten Ausgabe unentbehrlich. Hinsichtlich der äussern Ausstattung hat die erste Ausgabe bedeutende Vorzüge vor der zweiten; Druck und Papier sind weit besser. Eine gewiß nicht lobenswerthe Eigenheit der zweiten Ausgabe ist es, daß darin dreifach verschiedene Typen gewählt worden sind; nämlich größere für die geschichtlich-publicistischen Einleitungen des Herausgebers; kleinere für die noch jetzt gültigen, und noch kleinere, wahrhaft augenangreifende, für die erloschenen oder nur in Entwürfen bekannt gewordenen Verfassungen. Gewiß eine höchst seltsame Distinction, die bis jetzt noch keinem Herausgeber von Urkunden in Sinn gekommen ist, und hof-

fentlich auch keinem in den Sinn kommen wird, da ihre Verwerflichkeit beim ersten Anblick einleuchtet. Nach dieser Distinction zwischen erloschenen und noch gültigen Verfassungen scheint der Herausgeber nnr das, was noch jetzt gültig ist, für wichtig und wissenswürdig, alles jetzt Erloschene aber für unwichtig zu halten, eine Ansicht, die man von einem Manne, der so viel über Geschichte geschrieben, nicht erwartet hätte. Ob eine Verfassung noch gilt oder erloschen ist, darauf kommt es meines Dafürhaltens gar nicht an. Was jetzt nicht mehr gültig ist, gehört der Geschichte an, und hat mithin, wenn auch keinen praktischen, doch einen historischen Werth. So sind z. B. die Joyeuse entrée und der Tübinger Vertrag hochwichtige Urkunden, ob sie gleich keine praktische Gültigkeit mehr haben. Dasselbe ist mit unzähligen andern Urkunden, z. B. dem Preßburger, Tilsiter und Wiener Frieden der Fall; hoffentlich wird es aber keinem Herausgeber von Urkunden je in den Sinn kommen, dieselben, weil sie durch spätere Friedensschlüsse antiquirt worden, mit kleinern Lettern als die noch gültigen drucken zu lassen.

Die Typen, womit in der Pölitz'schen Sammlung die erloschenen Verfassungen gedruckt sind, sind in der That von der Art, daß nur Wenige Lust haben dürften, ihre Augen mit dem Lesen derselben zu verderben.

Pölitz hat unläugbar das große Verdienst, eine Menge von Urkunden zusammengebracht zu haben, ein Verdienst, das auch ich anerkenne, ob ich gleich mit den Grundsätzen, wonach er bei Anordnung seines Werks ver-

fuhr, nicht einverstanden bin. Folgende Ausstellungen glaube ich daran machen zu müssen:

Erstens: es liegt demselben kein consequenter, fest durchgeführter Plan zu Grunde, der Herausgeber gibt bald zu viel, bald zu wenig. So gehört z. B. das Großherzoglich hessische Edict vom 6. Juni 1832, das Volksschulwesen betreffend, und die Instruction vom 20. Juni 1832 für den Oberschulrath, das kurhessische Gesetz vom 23. Juni 1832 über die Bürgergarden und mehrere andere Gesetze offenbar nicht in eine Sammlung von Verfassungsurkunden, weil sie nicht die Verfassung, sondern einzig und allein die Verwaltung betreffen. Dagegen fehlen viele Gesetze, wodurch einzelne Bestimmungen einer Verfassungsurkunde modificirt werden, z. B. die beiden französischen Gesetze vom 5. Februar 1817 und 29. Juni 1820 über die Wahlen, und das Gesetz vom 9. Juni 1824 über die siebenjährige Dauer und die Gesammterneuerung der Deputirtenkammer, Gesetze, wodurch die von Ludwig XVIII. gegebene Verfassung wesentlich modificirt worden ist. Dahin gehören ferner diejenigen Decrete, wodurch eine Verfassung aufgehoben wird, wie z. B. das Decret des Nationalconvents vom 21. Sept. 1792, wodurch die Königswürde, und folgeweise auch die Verfassung vom 3. Sept. 1791, die auf einer eingeschränkten Monarchie beruhte, aufgehoben ward, desgleichen das Decret Ferdinands VII. vom 4. Mai 1814, wodurch er die Verfassung der Cortes für nichtig erklärte.

Zweitens: daß der Herausgeber von der lobenswerthen Sitte, welche Dumont, Wenck, v. Martens und

Andere in ihren Urkundensammlungen befolgt, abgewichen und nirgends die officiellen Abdrücke und andere Sammlungen, worin dieselben abgedruckt stehen, angegeben hat.

Drittens: daß der Herausgeber die sämmtlichen ausländischen, d. h. nicht deutschen Verfassungen nicht im Original, sondern blos in einer deutschen Uebersetzung mitgetheilt hat. Die Brauchbarkeit der Sammlung wäre dadurch sehr erhöht worden; man hätte in zweifelhaften Fällen auf das Original recurriren können, während man jetzt nie wissen kann, ob die Uebersetzung treu und richtig ist. Wenigstens hätten alle ursprünglich in französischer Sprache abgefaßten Verfassungen — und deren ist bekanntlich eine ziemlich große Anzahl — im französischen Originale mitgetheilt werden sollen.

Viertens: daß der Herausgeber von den Urkunden das, was ihm nach seiner subjectiven Ansicht besonders wichtig schien, mit größerer Schrift hat drucken lassen. Namentlich ist dieß mit den sämmtlichen französischen, niederländischen, der schwedischen, nassauischen, baierischen, würtembergischen, badischen, waldeckischen und liechtensteinischen Verfassung geschehen. Warum nur in dieseu und nicht auch in der deutschen Bundesacte und Schlußacte, den Verfassungen der Niederlande, des Königreichs Sachsens und Belgiens, der jonischen Inseln und der Schweiz einzelne Worte durch größern Druck herausgehoben worden sind, davon hat der Herausgeber keinen Grund angegeben. Das eigenmächtige Herausheben so vieler Worte, ja ganzer Zeilen ist meines Dafürhaltens bei Staatsurkunden nicht zu billigen. In seinen eigenen Schriften mag Jeder so viel mit größerer

Schrift drucken lassen, als er will, wenn ihm das Freude macht, mit Staatsurkunden aber sollte man keine Abänderungen vornehmen. In der badischen Verfassungsurkunde hat der Herausgeber zweihundert und drei und dreißig Worte durch größeren Druck herausgehoben, während in der officiellen Ausgabe derselben nur vier Worte größer gedruckt sind. Bis jetzt ist noch kein Herausgeber von Staatsurkunden auf den seltsamen Einfall gekommen, dasjenige, was ihm in einem Friedensschlusse, Bündnisse oder andern Urkunde besonders wichtig schien, größer drucken zu lassen, und hoffentlich wird auch künftig keiner auf diesen Einfall kommen.

Fünftens: die historischen Einleitungen, die der Herausgeber den einzelnen Verfassungen vorausgeschickt hat, hätten nach meinem unmaßgeblichen Dafürhalten füglich wegbleiben können. Was er Band 1. Vorrede Seite XII—XVIII zu deren Rechtfertigung sagt, dürfte schwerlich Jemand von der Nothwendigkeit solcher Einleitungen überzeugen. Bis jetzt hat kein Herausgeber von Staatsurkunden denselben solche Einleitungen vorausschicken zu müssen geglaubt, und sie haben daran — obgleich Rymer, Dumont, Dogiel, Wenck und Martens einer solchen Arbeit gewiß gewachsen gewesen wären — wohl gethan. Wie voluminös würden ihre ohnehin bändereichen Sammlungen dadurch geworden seyn! Denn wenn dergleichen historische Einleitungen ihrem Zweck entsprechen und wahrhaft belehrend seyn sollen, so müssen sie gar viel ausführlicher als die von dem Herausgeber gegebenen seyn *).

---

*) Ich habe über die Pölitz'sche Sammlung mit der Freimüthigkeit geurtheilt, wie sie dem Manne ziemt, der sich bewußt ist, nicht

Der Pölitz'schen Sammlung steht an Werth weit nach:

Collection des constitutions, chartes el loix fondamentales des peuples de l'Europe et de deux Ameriques par Dufau, Duvergier et Guadet. 6. Voll. à Paris 1821—23. 8. maj. Supplement ib. 1830.

Aller Tadel, der das Pölitz'sche Werk trifft, trifft in ungleich höherem Grade das so eben angeführte Werk. Auch in diesem werden nirgends die Quellen, woraus die Urkunden entlehnt sind, angegeben. Wenn die historischen Einleitungen bei Pölitz dürftig sind, so sind dagegen die bei Dufau (dieser scheint der Hauptredacteur gewesen zu seyn, wie denn das Supplement blos unter seinem Namen erschienen ist) unverhältnißmäßig weitläuftig, wie denn die historische Einleitung bei Großbritannien 57, bei Frankreich 77 und bei Deutschland 84 Seiten einnimmt. Wie Pölitz von den Verfassungen der nicht deutschen Staaten lauter deutsche Uebersetzun-

---

die Person, sondern einzig und allein die Sache im Auge gehabt zu haben. Der Zweck gelehrter Beurtheilungen kann meines Dafürhaltens doch wohl kein anderer seyn, als das Gute und Tüchtige zu loben, das Verfehlte und Irrige aber zu tadeln. Nur dadurch wird die Wissenschaft gefördert, durch nichtssagende Lobhudeleien aber herabgewürdigt. Selbst der getadelte Schriftsteller wird, wenn er sich nicht für infallibel hält, strengen, mit Gründen belegten Tadel leeren Schmeicheleien vorziehen, die nur seine Eitelkeit kitzeln. Mich wenigstens soll es herzlich freuen, wenn ein gründlicher Sachkenner die nachstehende Schrift einer strengen Prüfung unterwerfen und mich auf Unrichtigkeiten und Lücken aufmerksam machen wird.

gen gibt, so gibt dagegen Dufau lauter französische, selbst von der magna charta. Pölitz gibt — was sehr zu loben ist — alle Urkunden vollständig, Dufau dagegen läßt den Eingang, das Datum und die Unterschriften meistens weg; selbst die rheinische Bundesacte, wegen der er sich nicht weit zu bemühen brauchte, da sie im Moniteur steht, ermangelt des Datums und der Unterschriften. Von den deutschen Verfassungen werden nur wenige vollständig mitgetheilt, die meisten nur in dürftigen, ungenügenden Auszügen, denn „leurs constitutions n'offrent pas, et ne peuvent pas offrir des institutions politiques à celles des grands Etats.“ Wer so urtheilt, der würde wohl thun, sich mit etwas anderm, als mit der Herausgabe von Verfassungsurkunden zu beschäftigen. Die deutschen Verfassungen unparteiisch zu würdigen, ist kein Franzose im Stande, da ihm die zu ihrem Verstehen nöthige Kenntniß der deutschen Zustände mangelt. Zudem ist nicht groß oder klein, was auf der Landkarte so scheint; es kommt, wie Johannes Müller vortrefflich sagt, auf den Geist an, und da werden die großen Staaten oft von den kleinen, die freilich hinsichtlich der Zahl der Quadratmeilen sich mit ihnen nicht messen können, beschämt. Wie ganz anders wird das Repräsentativsystem von den Deutschen als von den Franzosen aufgefaßt! Den Erstern ist es damit Ernst, die Letztern hingegen sehen es als ein Gaukelspiel an, als eine Gelegenheit, durch Reden zu glänzen, der Regierung eins anzuhängen, Skandal zu erregen, und durch Ränke ein Portefeuille davon zu tragen. An nützliche, dem Lande heilsame Reformen denkt Niemand. So ist, um nur ein Beispiel zu erwähnen, in Baden

und Würtemberg der Preis des Salzes auf den Antrag der Kammern herabgesetzt worden, in den französischen Kammern hingegen ist diese wohlthätige Maßregel, so oft auch von vaterländisch gesinnten Männern darauf angetragen wurde, immer an dem Eigennutz der großen Mehrheit gescheitert.

Etwas dem Herausgeber Eigenthümliches, was ihm aber wohl nur Wenige Dank wissen werden, ist die sogenannte „constitution non-ecrite" von Frankreich, der Republik Venedig und Ungarn, von der man nicht erfährt, ob er sie selbst angefertigt oder irgendwo abgeschrieben hat. Wie dem aber auch sei, so kann man mit Recht fragen, für wen sind diese ungeschriebenen Verfassungen bestimmt? Den Kenner befriedigen sie nicht, den Nichtkenner aber führen sie irre; er citirt sie auf Treu und Glauben, und verwechselt sie wohl gar mit wirklichen Verfassungsurkunden.

Aus dem Bisherigen geht hervor, daß die Sammlung von Dufau von sehr wenigem Werthe ist *) und man immer noch einen andern Abdruck zur Seite haben muß, um vergleichen zu können, ob der Dufau'sche nicht abgekürzt oder verstümmelt ist **). Sie mag Jedem, der die Herausgabe von Verfassungsurkunden beabsichtigt, zum warnenden Beispiele dienen, wie er nicht verfahren soll. Druck und Papier sind, wie fast bei allen französischen Werken, gut.

---

*) Wie Pölitz eine solche unkritische Compilation „ein sehr schätzbares Werk" nennen konnte, ist unbegreiflich.

**) Dieß ist z. B. wie mich eine Vergleichung gelehrt hat, mit der Verfassung für Griechenland vom 13. Jänner 1822 der Fall, welche bei Pölitz 110, bei Dufau aber nur 102 Paragraphen hat.

Weder die Pölitz'sche, noch viel weniger die Dufau'sche Urkundensammlung entspricht den Forderungen, die man in unsern Tagen an eine solche Sammlung, ohne unbillig zu seyn, zu machen berechtigt ist. Erstere ist bei allen ihren Unvollkommenheiten und Mängeln, weil bis jetzt keine bessere vorhanden ist, und viele Verfassungsurkunden nur in ihr abgedruckt sind, jedem Kenner der neuern Geschichte, wie Jedem, der sich für die constitutionellen Institutionen interessirt, unentbehrlich. Den Wunsch kann ich jedoch nicht unterdrücken, daß ein mit allen erforderlichen literarischen Hülfsmitteln versehener und mit der Gelehrsamkeit eines Wenck oder v. Martens ausgerüsteter Gelehrter durch eine planmäßige, vollständige und die Urkunden im Original mittheilende Sammlung aller Grundgesetze und Verfassungsurkunden nicht nur der neusten, sondern auch der ältern Zeit alle bis jetzt erschienenen ähnlichen Sammlungen entbehrlich machen möchte.

Bis eine solche Sammlung erscheint, mag das nachstehende Verzeichniß der Grundgesetze und Verfassungsurkunden älterer und neuerer Zeit, worin die Bücher nachgewiesen werden, in denen sie abgedruckt stehen, deren Mangel einigermaßen ersetzen. Die Einrichtung ist dieselbe, wie in v. Martens guide diplomatique, als dessen Ergänzung ich meine Arbeit anzusehen bitte, ob ich gleich wohl fühle, wie weit dieselbe hinter dem zurückbleibt, was ein Mann wie Martens geleistet haben würde.

Was die Ordnung betrifft, in welcher die einzelnen Staaten auf einander folgen, so konnte ich mich zur

alphabetischen Ordnung nicht entschließen, weil sie zwar die bequemste, aber auch die schlechteste von allen ist. Nach langem Schwanken entschied ich mich für die nachstehende geographische Ordnung, der das Verdienst, einfach und natürlich zu seyn, wohl nicht abzusprechen seyn dürfte. Zum leichtern Auffinden der einzelnen Staaten habe ich noch einen Blattweiser angehängt, worin dieselben in alphabetischer Ordnung auf einander folgen.

Consequent mit den oben ausgesprochenen Ansichten habe ich mich auf diejenigen Gesetze beschränkt, welche die Verfassung eines Staats betreffen, dagegen alle blos die Verwaltung regelnden, wie wichtig sie auch seyn mögen, absichtlich weggelassen. Denn nicht ein Verzeichniß aller Gesetze, sondern blos der Verfassungsgesetze lag in meinem Plan. Ebenso habe ich nicht blos die seit 1789, sondern nach Martens Vorgange auch die seit den ältesten Zeiten zu Stande gekommenen Grundgesetze nachgewiesen.

Das Wort Grundgesetze habe ich im weitesten Sinn genommen, und auch Gesetze über das Recht der Erstgeburt, der Untheilbarkeit und der Thronfolge, dergleichen sich fast in allen monarchischen Staaten finden, ferner die Wahlcapitulationen, wie sie in Deutschland, Dänemark, Polen und Ungarn vorkommen, darunter verstanden.

Daß mir nicht wenige Grundgesetze entgangen seyn dürften, ist nur zu wahrscheinlich. Wem ist die Geschichte aller Länder in gleichem Grade bekannt? Wer besitzt alle Werke, worin einzelne Grundgesetze abgedruckt sind?

Manche Grundgesetze, wie z. B. das der Republik Genua von 1528, sind gar nicht gedruckt; von andern weiß ich nicht, ob sie gedruckt sind; wieder andere sind zwar zweifelsohne gedruckt, mir ist aber kein Abdruck bekannt, den ich hätte nachweisen können.

Die einzelnen Artikel sind sehr ungleich, je nachdem die mir zu Gebote stehenden Quellen reichhaltig oder dürftig waren. Daß z. B. der Artikel Hamburg so vollständig ist, danke ich der Güte des Herrn Archivars Lappenberg. Auch der Artikel Würtemberg dürfte unter die besseren Artikel gehören, indem ich dabei die vortreffliche Sammlung von Reyscher benutzen konnte. Bei Dänemark, Schweden und Großbritannien hatte ich an v. Martens einen guten Führer, den ich bei vielen andern Staaten ungern vermißt habe. Doch bin ich ihm nicht sklavisch gefolgt, sondern habe bald mehr bald weniger als er gegeben. Die von ihm aufgenommenen unbedeutenden Urkunden habe ich weggelassen, dagegen viele bei ihm fehlende wichtige nachgetragen.

Die Verfassungsurkunden der römischen Republik vom 20. März 1798, der Republik Lucca vom Februar 1799, der ligurischen Republik vom 2. Dec. 1797 und 1. Dec. 1802 sowie der jonischen Inseln vom 6. Dec. 1803 habe ich so wenig wie Pölitz auszumitteln vermocht, ob ich gleich hierzu einen andern Weg einschlug. Pölitz wandte sich deßhalb an deutsche Gelehrte, die nach Italien reisten; ich hingegegen an unsern wackern, äusserst gefälligen Landsmann Depping in Paris, in der zuversichtlichen Hoffnung, daß, da fast alle diese Verfassungen den betreffenden Staaten von Frankreich aufge-

drungen worden, dieselben sich im königlichen Archiv zu Paris befinden dürften. Zu meinem großen Befremden erhielt ich aber von Depping, der sich deßhalb an Daunou, Director des königlichen Archivs, gewandt, die befremdende Nachricht, daß „dasselbe keine einzige jener damals erschienenen republikanischen Verfassungen besitze.“ Dieselben von Paris aus zu erhalten, darf man sich also keine Hoffnung machen. Da alle diese Verfassungen ohne Zweifel durch den Druck bekannt gemacht wurden, so haben sich vermuthlich einige Abdrücke da oder dort erhalten. Höchst wahrscheinlich befinden sich welche im kaiserlichen Staatsarchiv zu Wien.

Der officielle Abdruck ist, so weit er mir zur Hand war, zuerst genannt. Leider war dieß aber nur selten der Fall, und von weitaus den meisten Verfassungsurkunden der neusten Zeit konnte nur der Abdruck in Pölitz Sammlung nachgewiesen werden. Bei den Grundgesetzen und Verfassungen der nichtdeutschen Staaten habe ich in Klammern die Sprache bemerkt, worin in einem Buche die Verfassung abgedruckt ist, eine Angabe, die darum nützlich scheint, weil man daraus auf den ersten Blick ersieht, ob man die Urkunde im Original oder nur in einer Uebersetzung vor sich hat. Wo diese Angabe fehlt, war mir das nachgewiesene Buch nicht zur Hand, und ich konnte dasselbe nur auf die Autorität Anderer citiren.

Ich bitte die gegenwärtige Schrift nicht mit einer früher von mir unter dem Titel „Chronologisches Verzeichniß der Verfassungsurkunden älterer und neuerer Zeit.“ (Heidelberg 1827. 4.) herausgegebenen zu verwechseln.

In dieser war es mir blos um eine chronologische Uebersicht der Verfassungsurkunden im strengen Sinne zu thun; in der gegenwärtigen hingegen beabsichtigte ich eine möglichst vollständige Aufzählung aller Grundgesetze der einzelnen Staaten mit Nachweisung der Bücher, wo sie abgedruckt sind. Beide Schriften haben einen ganz verschiedenen Zweck, und deßwegen macht keine die andere entbehrlich.

Ich habe meiner Schrift 7 Urkunden als Beilagen angehängt, weil dieselben noch in keiner Sammlung stehen. Es sind folgende:

1) Der Verein der belgischen Staaten vom 11. Januar 1790. Nachdem ich bereits eine Abschrift davon genommen hatte, fand ich, daß er auch bei Dufau abgedruckt steht; da jedoch die Dufau'sche Sammlung in Deutschland wenig bekannt zu seyn scheint, so dürfte der Abdruck Vielen willkommen seyn.

2) Die Verfassung Corsica's vom 18. Juni 1794. Ob das Original italiänisch oder englisch ist, kann ich mit Bestimmtheit nicht sagen. Wahrscheinlich ist die Urkunde zu gleicher Zeit in beiden Sprachen ausgefertigt worden, da sie sowohl für die Corsen als die Engländer bestimmt war.

3) Das königlich spanische Statut vom 10. April 1834.

4) Der Beschluß der Bundesversammlung vom 30. October 1834, die Errichtung eines Schiedsgerichts zur Entscheidung der Streitigkeiten zwischen den Regierungen und den Ständen betreffend.

5) und 6) die beiden bis jetzt gänzlich unbekannten Grundgesetze des Fürstenthums Hohenzollern-Hechingen vom 26. Juni 1798 und 1. Februar 1835.

7) Die mir so eben zugekommene Verfassungsurkunde des Fürstenthums Lippe-Detmold vom 6. Juli 1836, welche mir noch nicht zur Hand war, als Seite 40 gedruckt ward, und daher daselbst weder angegeben noch nachgewiesen werden konnte *).

Ich schließe diese vielleicht schon zu lang gewordene Vorrede mit dem herzlichsten Danke gegen die trefflichen Männer, welche mich bei meiner Arbeit unterstützt und mir Werke, die ich hier nicht bekommen konnte, nachgewiesen haben. Es sind dieß die Herren: Archivar Lappenberg in Hamburg, der den Artikel Hamburg nicht allein revidirt, sondern so vermehrt hat, daß er erst dadurch recht brauchbar geworden ist; Hofrath Jakob Grimm in Göttingen und Professor Aschbach in Frankfurt am Main. Die belehrenden Bemerkungen des zuletzt genannten Gelehrten über das Grundgesetz von Lamego und die beiden Gesetze über die Untheilbarkeit und das Erstgeburtsrecht in Castilien habe ich meiner Arbeit als eine wahre Zierde einverleibt. Hätte ich mich bei allen Artikeln solcher Beihülfe zu erfreuen gehabt, so würde

*) Bei Beurtheilung dieser neuesten Verfassungsurkunde, die allerdings viel zu wünschen übrig läßt, darf man nicht vergessen, daß glaubwürdigen Privatnachrichten zufolge die Regierung bei der Abfassung nicht freie Hand hatte, sondern die bisherige Verfassung wesentlich berücksichtigen und den alten Feudalständen manche Concessionen machen mußte. An dem Widerspruche dieser letztern und der Agnaten scheiterte bekanntlich die vortreffliche, von der Fürstin Pauline gegebene Verfassung.

meine Arbeit einen weit höhern Grad von Vollendung erhalten haben, als ich, auf mich selbst beschränkt und beim Mangel so vieler Bücher, ihr jetzt hatte ertheilen können. Wie unvollkommen meine Arbeit aber auch seyn mag, so ist durch dieselbe wenigstens eine Grundlage gewonnen, die sich leicht berichtigen und ergänzen läßt.

Daß sich hie und da Unrichtigkeiten mögen eingeschlichen haben, muß ich bei dem Umfange meiner Arbeit, welche die Grundgesetze von acht Jahrhunderten (das älteste ist vom Jahre 1101, das neueste von 1836) nachweist, befürchten. Möchten die Männer vom Fache mich auf dieselben aufmerksam machen, und mich durch Angabe der fehlenden Urkunden und Nachweisung derjenigen, von denen ich keinen Abdruck angeben konnte, in den Stand setzen, eine sehr vermehrte und verbesserte zweite Ausgabe zu veranstalten, und dadurch die Unvollkommenheiten der gegenwärtigen vergessen zu machen.

Karlsruhe den 8. August 1836.

Portugal.

1143
ohne Tag.

Grundgesetz von Lamego.

Dieses Grundgesetz wurde nicht, wie gewöhnlich behauptet wird, im Jahr 1181, sondern im Jahre 1143 gegeben. Die spanische Aera, welche 38 Jahre vor der christlichen Zeitrechnung beginnt, hat diesen Irrthum veranlaßt, von dem selbst Spittler nicht frei ist. Daß das Jahr 1143 das richtige ist, läßt sich schon aus dem Eingange des Grundgesetzes entnehmen. Der Tag ist nicht bekannt. Branda's Monarch. Lusitan. III, 100 (lateinisch und portugiesisch).

Schmauss Corp. jur gent. 1, 4 (lateinisch) Rousset Suppl. au corps dipl. 1. a 37 (französisch).

1641
28. Jänner.

Manifest der Reichsstände.

Dumont Corps dipl. VI a 202 (französisch) Schmauss Corp. jur. gent. II, 2290 (französisch).

1822
23. Sept.

Verfassung.

Dufau Coll. V, 148 (französisch) Pölitz Verf. II, 299 (deutsch).

1826
19. April.

Verfassung (carta de lei).

Staatsacten 22, 296 (deutsch) Pölitz Verf. II, 323 (deutsch).

Spanien.

1230 ohne Tag.	Gesetz über die Untheilbarkeit des Reiches Castilien.
1230 ohne Tag.	Gesetz über das Recht der Erstgeburt in Castilien. Diese beiden Gesetze, welche von Vielen in das Jahr 1252 gesetzt werden, gehören unstreitig in das Jahr 1230. Gedruckt finden sie sich nirgends; wahrscheinlich existiren sie auch nicht mehr handschriftlich. Selbst in der großen Sammlung von Salva (Coleccion general de Cortes, Leyes, Fueros, Privilegios y otros Documentos) welche zum Theil Gedrucktes, zum Theil Handschriftliches über die castilische Staatsverfassung und Gesetzgebung enthält, finden sich keine Urkunden über diese beiden Grundgesetze. Daß aber diese Gesetze gemacht worden, läßt sich aus den alten spanischen Chroniken zum Jahr 1230 entnehmen.
1713 12. Mai.	Gesetz über die Erbfolge. Valiante apparatus jur. publ. Hispanici. II, 335.
1776 6. Juli.	Pragmatische Sanction Karls III. wegen Ausschließung der unstandesmäßig verheiratheten königlichen Prinzen von der Thronfolge.
1808 6. Juli.	Verfassung. Moniteur 1808, Nro. 197 (spanisch und französisch). Dufau Coll. V, 65) (französisch). Isambert Annales II, 194 (französisch) Pölitz Verf. II, 252 (deutsch).

1812 19. März.	Verfassung. Archives III, 1 (französisch). Dufau Coll. V, 84 (französisch). Isambert Annales II, 222 (französisch). Pölitz Verf. II, 263 (deutsch).
1814 4. Mai.	Decret Ferdinand's VII., wodurch die Verfassung der Cortes für nichtig erklärt wird. Moniteur 1814, Nro. 149 (französisch).
1825 19. April.	Ferdinand's VII. Erklärung, die Erhaltung der unumschränkten königlichen Gewalt betreffend. Staatsacten 1, 49 (deutsch). Pölitz Verf. II, 294 (deutsch.)
1830 29. März.	Pragmatische Sanction, die Abschaffung des salischen Gesetzes betreffend. Moniteur 1830, Nro. 105 (französisch). Staatsacten 18, 89 (deutsch). Pölitz Verf. III, 601 (deutsch).
1834 10. April.	Königliches Statut (estatuto real). Moniteur 1834, Nro. 113 (französisch). Hugo Grundgesetze Beil. 1 (französisch). Allgemeine Zeitung 1834, Nro. 118 (deutsch).

Frankreich *).

1791 3. Sept.	Verfassung. De la Croix Constitutions III, 346 (französisch). Dufau Coll. 1, 97 (französisch). Pölitz Verf. II, 2 (deutsch).

*) Das Recht der Erstgeburt und die Untheilbarkeit beruhen in Frankreich nicht auf ausdrücklichen Gesetzen, sondern blos auf Herkommen. Mir wenigstens ist über beide kein Gesetz bekannt.

1792
21. Sept. Decret des Nationalconvents, wodurch die Königswürde abgeschafft wird.
Moniteur 1792, Nro. 266 (französisch.)

1793
24. Juni. Verfassung.
De la Croix Const. V, 327 französisch). Dufau Coll. I, 133 (französisch). Pölitz Verf. II, 21 (deutsch).

1793
13. Aug. Decret, wodurch die Verfassung vom 24. Juni 1793 suspendirt wird.
Angeführt von Pölitz Staatswissenschaften II, 204 (2. Ausgabe). Ich habe dieses Decret nicht ausmitteln können. Im Moniteur steht es nicht, und das Bulletin dez loix ist mir nicht zur Hand. Wahrscheinlich waltet ein Irrthum hinsichtlich dieses Decrets ob. Im Verzeichniß der Tage, an welchen im Jahre 1793 Decrete vom französischen Nationalconvente gegeben wurden, ist der 13. August nicht angeführt.

1795
22. Aug. Verfassung.
Dufau Coll. I, 147 (französisch) Pölitz Verf. II, 30 (deutsch).

1799
12. Dec. Verfassung.
Moniteur An VIII, Nro. 85 (französisch). Dufau Coll. I, 186 (französisch) Pölitz Verf. II, 58 (deutsch).

1802
2. Aug. Organisches Senatusconsult.
Moniteur An X, Nro. 316 (französisch). Pölitz Verf. II, 67 (deutsch).

1802 4. Aug.	Organisches Senatusconsult. Moniteur An X, Nro. 318 (französisch). Dufau Coll. I, 198 (französisch). Pölitz Verf. II, 67 (deutsch).
1804 18. Mai.	Organisches Senatusconsult. Moniteur An XII, Nro. 240 (französisch). Dufau Coll. I, 210 (französisch). Pölitz Verf. II, 73 (deutsch).
1807 19. Aug.	Senatuscousult, wodurch das Tribunat aufgehoben wird *), und an dessen Stelle drei Commissionen des gesetzgebenden Corps treten sollen. Moniteur 1807, Nro. 263 (französisch).
1814 6. April.	Verfassung des Senats. Moniteur 1814, Nro. 198 (französisch). Pölitz Verf. II, 85 (deutsch).
2. Mai.	Erklärung Ludwig's XVIII. von St. Ouen. Moniteur 1814, Nro. 123 (französisch). Dufau Coll. I, 244 (französisch).
4. Juni.	Verfassung (charte). Diese Verfassung hat kein Datum. Bekannt gemacht wurde sie am 4. Juni 1814 in einer Sitzung des Senats und der Abgeordneten der Departements. Moniteur 1814, Nro. 156 (französisch). Dufau Coll. I, 245 (französisch). Archiv V, 4 (französisch). Pölitz Verf. II, 89 (deutsch).

*) Merkwürdig ist es, daß die Aufhebung des Tribunats in diesem Senatusconsult nicht direct ausgesprochen wird. Scheute sich doch, wie es scheint, selbst Napoleon, die eigenmächtige Verletzung der Verfassung direct auszusprechen.

1815 22. April.	Zusatzartikel zu den Verfassungen des Reichs. Moniteur 1815, Nro. 113 (französisch). Dufau Coll. I, 232 (französisch). Pölitz Verf. II, 94 (deutsch).
1817 5. Febr.	Gesetz über die Wahlen. Moniteur 1817, Nro. 39 (französisch).
1820 29. Juni.	Gesetz über die Wahlen. Moniteur 1820, Nro. 182 (französisch.) Dufau Coll. I, 256 (französisch.)
1824 9. Juni.	Gesetz über die siebenjährige Dauer und die Gesammterneuerung der Deputirtenkammer. Moniteur 1824, Nro. 162 (französisch).
1830 25. Juli.	Karls X. Ordonnanzen. 1) Die Aufhebung der Freiheit der periodischen Presse betreffend. 2) Die Auflösung der Deputirtenkammer betreffend. 3) Die künftige Wahl der Mitglieder der Deputirtenkammer betreffend. 4) Die Vereinigung der Wahlcollegien betreffend. Moniteur 1830, Nro. 207 (französisch). Pölitz Verf. II, 103—106 (deutsch).
7. Aug.	Erklärung der Deputirtenkammer, die Erledigung des Throns und die an der Verfassungsurkunde vorzunehmenden Abänderungen betreffend. Moniteur 1830, Nro. 220 (französisch). Pölitz Verf. II, 109 (deutsch.

1830 7. Aug.	Constitutionelle Charte. Moniteur 1830, Nro. 231 (französisch). Pölitz Verf. II, 112 (deutsch).
1831 29. Dec.	Gesetz über die Pairie. Moniteur 1832, Nro. 8 (französisch). Pölitz Verf. II, 116 (deutsch).

Corsica.

1794 18. Juni.	Unionsacte. Hugo Grundgesetze, Beil. 2 (englisch). Geschichte der Vereinigung der corsicanischen Nation mit der englischen. Aus dem Englischen. Frankfurt und Leipzig 1794, Seite 37 (deutsch).

England.

1101 ohne Tag.	König Heinrichs I. Freiheitsbrief. The statutes of the realm I, 1 (lateinisch).
1136 ohne Tag.	König Stephans Freiheitsbrief. The statutes of the realm I, 3 (lateinisch).
1154 ohne Tag.	König Heinrichs II. Freiheitsbrief. The statutes of the realm I, 4 (lateinisch).
1215 15. Juni.	König Johanns magna charta. Rymer Fœdera I, 139 ed. 1816 (lateinisch) v. Marten's Sammlung I, 713 (lateinisch) Sprengel's Geschichte von Großbritannien 507 (lateinisch, mit guten Worterklärungen).

1224 11. Febr.	König Heinrichs III. magna charta. v. Martens Sammlung I, 723 (lateinisch).
— —	Charta de forestis. v. Martens Sammlung I, 730 (lateinisch).
1297 15. Sept.	Eduard I. bestätigt die magna charta mit dem Zusatz, daß ohne Einwilligung der städtischen Deputirten keine Auflagen erhoben werden sollen. Rymer Fœdera I, 199, ed. 1739 (lateinisch).
10. Oct.	Statut desselben, daß die magna charta und die charta de forestis, wie sie zu den Zeiten seines Vaters verfaßt wurden, in allen Punkten gehalten werden sollen. v. Martens Sammlung I, 737 (englisch).
1627 7. Juni.	Petition of rights. v. Martens Sammlung I, 790 (englisch).
1653 6. Dec.	Verfassung. Thurloe Collection of State-Papers I, 639 (engl.)
1657 25. Mai.	Neue Regierungsform. Whitelock Memorials 662 (englisch).
1679 27. Mai.	Habeas corpus Acte. v. Martens Sammlung I, 823 (englisch).
1689 13. Febr.	Declaration of rights. v. Martens Sammlung I, 840 (englisch).
1701 12. Juni.	Successionsgesetz (act of settlement). v. Martens Sammlung I, 874 (englisch).

1706 22. Juli.	Union zwischen England und Schottland zu einem Königreich. Dumont Corps dipl. VII. a 199.
1716 18. Mai.	Parlamentsacte auf Einführung von siebenjährigen statt dreijährigen Parlamenten.
1800 30. Juni.	Union von Großbritannien und Irland. Dufau Coll. I, 397 (französisch).
1829 13. April.	Acte wegen Emancipation der Katholiken.
1832 7. Juni.	Acte auf Reform des Hauses der Gemeinen.

Königreich der Niederlande.

Holland und Seeland.

1477 14. März.	Mariens großes Privilegium. Groot Placaat-Boek II, 657.

Republik der vereinigten Niederlande.

1579 23. Jänner.	Union zu Utrecht zwischen den Provinzen Geldern, Zütphen, Holland, Seeland und dem Gröninger Lande. Dumont Corps dipl. V. a. 322 (holländisch und französisch).
1667 21. Dec.	Ewiges Edict. Groot Placaat-Boek III, 120.

1747 16. Nov.	Acte, wodurch die Statthalterschaft in allen Provinzen für die männlichen und weiblichen Nachkommen des Prinzen von Oranien für erblich erklärt wird. Rousset Recueil d'actes XX, 96.

Batavische Republik.

1798 17. März.	Verfassung. Diese Verfassung ist vom 17. März 1798 datirt; angenommen wurde sie von den Urversammlungen am 23. April desselben Jahrs; unter welchem Datum Pölitz sie anführt. Pölitz Verf. II, 120 (deutsch).
1801 16. Oct.	Verfassung. Diese Verfassung hat kein Datum. Moniteur An X, Nro. 39 (französisch). Dufau Coll. III, 122 (französisch). Pölitz Verf. II, 161 (deutsch).
1805 15. März.	Verfassung. Auch diese Verfassung hat kein Datum. Pölitz Verf. II, 173 (deutsch).

Königreich Holland.

1806 24. Mai.	Staatsvertrag zwischen Frankreich und Holland. Moniteur 1806, Nro. 157 (französisch). Dufau Coll. III, 145 (französisch). Pölitz Verf. II, 171 (deutsch).

1806

10. Juni. Constitutionelles Statut.
Dieses Statut hat kein Datum.
Pölitz Verf. II, 183 (deutsch).

7. Aug. Verfassung.
Pölitz Verf. II, 185 (deutsch).

Vereinigte Niederlande.

1814

28. März. Verfassungsentwurf.
Dieser Entwurf hat kein Datum.
Pölitz Verf. II, 192 (deutsch).

Königreich der Niederlande.

1815

24. Aug. Grundgesetz.
Dieses Grundgesetz hat kein Datum.
Dufau Coll. III, 166 (französisch). Pölitz Verf. II, 205 (deutsch).

Königreich Belgien.

Herzogthum Brabant.

1312

27. Sept. Charte von *) Cortenberg.
Dieses Grundgesetz hat kein Datum.
Miraei Opera I, 1013 (lateinisch). Lünig C. G. D. II, 1174 (lateinisch).

---

*) Dieß ist nach de Jonge der eigentliche Name der Urkunde; bekannter ist sie unter dem Namen Statuten von Cortenberg.

1356 3. Jänner.	Joyeuse Entrée. Luyster van Brabant I, 127. Die Joyeuse Entrée, wie sie Kaiser Joseph II. am 17. Juli 1781 beschworen, steht im Recueil des représentations, protestations et réclamations faites à S. M. J. par les Representans et Etats des dix provinces des pays-bas Autrichiens assemblées. s. l. 1787. 8. I, 1 (französisch).
1789 18. Juni.	Decret Kaiser Josephs, wodurch die Joyeuse Entrée aufgehoben wird.
1789 26. Nov.	Declaration desselben, wodurch die Joyeuse Entrée wiederhergestellt wird. Recueil des représentations XV, 28 (französisch).

Vereinigte belgische Provinzen.

1790 11. Jänner.	Union der vereinigten belgischen Staaten. Recueil des représentatious XV, 31 (französisch).

Hochstift Lüttich.

1316 18. Juni.	Friede zu Fexhe. Louvrex Recueil des édits de Liege II, 142 ed. 1750 (französisch).
1684 24. Febr.	Vergleich zwischen dem Bischof von Lüttich und der Stadt Lüttich. Louvrex Recueil I, 86 (französisch).

1682 28. Nov.	Edict des Bischofs, wodurch der Stadt Lüttich das Recht, sich ihren Magistrat durch die Zünfte selbst zu wählen, genommen und die Bestellung der Hälfte des Raths zu einem Vorrecht des Bischofs gemacht wird. Louvrex Recueil I, 91 (französisch).

Belgische Provinzen.

1830 4. Oct.	Unabhängigkeitserklärung der belgischen Provinzen. Staatsacten 20, 374 (deutsch).
27. —	Entwurf einer Verfassung für Belgien. Staatsacten 22, 102 (deutsch). Pölitz Verf. II, 230 (deutsch).

Königreich Belgien.

1831 25. Febr.	Staatsverfassung. Diese Verfassung hat kein Datum. Pölitz Verf. II, 237 (deutsch).

D e u t s c h l a n d.

Deutsches Reich.

1220 30. April.	Privilegium Friedrichs II. für die geistlichen Fürsten. Guden C. D. 1, 469. Schannat Hist. Worm. 101. Würdtwein Subs. IV, 401.
1231 1. Mai.	Reichsschluß, daß weder ein Fürst noch sonst Jemand Verordnungen und neue Gesetze machen könne ohne Einwilligung der Landstände. Schultes Coburgische Landesgeschichte 135. Benzenberg Provincialverfassung 1, 35.

1232 Jänner.	Reichsgesetz gegen die Autonomie der bischöflichen Städte. Schannat Hist. Worms. 110. Ried C. D. 1, 367.
Mai.	Verordnung Friedrichs II., wodurch die von König Heinrich den Fürsten gemachten Concessionen bestätigt werden. Dreyhaupt Saalkries II, 279. Ludewig Rel. VII, 515.
1235 August	Reichsgesetz, die Verfassung und den Landfrieden betreffend. Schunk Beiträge zur Mainzer Geschichte I, 354.
1356 10. Jänner.	Goldene Bulle, hauptsächlich die Königswahlen betreffend. Privilegia der Stadt Frankfurt 47. Olenschlager Erläuterung der goldenen Bulle. Neue Sammlung der Reichsabschiede I, 45.
1495 7. Aug.	Ewiger Landfriede. Lünig R. A. II, 146.
1519 3. Juli.	Karls V. Wahlcapitulation. Ziegler Wahlcapitulationen 7. Dumont C. D. II, a. 298. Lünig R. A. II, 333.
1552 2. Aug.	Passauer Vertrag. Dumont Corps dipl. IV. c. 42. Lünig R. A. I, 119.
1555 25. Sept.	Augsburger Religionsfriede. Dumont C. D. IV, c. 88. Lünig R. A. I, 131.

1558 14. März.	Ferdinands I. Wahlcapitulation. Ziegler Wahlcapitulationen 22. Dumont C. D. V. a. 17. Lünig R. A. III, 40.
1562 30. Nov.	Maximilians II. Wahlcapitulation. Ziegler Wahlcapitulationen 37. Dumont C. D. V. a. 96.
1575 1. Nov.	Rudolfs II. Wahlcapitulation. Ziegler Wahlcapitulationen 55. Dumont C. D. V. a. 247.
1612 18. Juni.	Mathias Wahlcapitulation. Ziegler Wahlcapitulationen 73. Dumont C. D. V, 698. Lünig R. A. III, 8.
1619 28. Aug.	Ferdinands II. Wahlcapitulation. Ziegler Wahlcapitulationen 97. Dumont. C. D. V, b. 349. Lünig R. A. III, 57.
1636 24. Dec.	Ferdinands III. Wahlcapitulation. Ziegler Wahlcapitulationen 123. Dumont C. D. IV. a. 137. Lünig R. A. III, 110.
1648 24. Oct.	Westphälischer Friede, abgeschlossen zu Münster und Osnabrück. 1) Münsterischer Friede. Walther Register zu den westphälischen Friedenshandlungen LXIII. Dumont C. D. VI. a. 450. Lünig R. A. I, 911. 2) Osnabrücker Friede. Walther Register 1. Dumont C. D. VI. a. 469. Lünig R. A. I, 831.

1653 2. Juni.	Ferdinands IV. Wahlcapitulation. Ziegler Wahlcapitulationen 157. Dumont C. D. VI. b. 59. Lünig R. A. III, 184.
1658 18. Juli.	Leopolds I. Wahlcapitulation. Ziegler Wahlcapitulationen 299. Dumont C. D. VI. b. 226. Lünig R. A. I, 791.
1690 24. Jänner.	Josephs I. Wahlcapitulation. Ziegler Wahlcapitulationen 306. Dumont C. D. VII. b. 247. Lünig R. A. I, 810.
1711 7. Juli.	Project der beständigen Wahlcapitulation. Lünig S. A. III, 359.
12. Oct.	Karls VI. Wahlcapitulation. Lünig R. A. III, 390.
1742 24. Jänner.	Karls VII. Wahlcapitulation. Moser Wahlcapitulation Karls VII. I, 1.
1745 13. Sept.	Franz I. Wahlcapitulation. Moser Wahlcapitulation Franz I. I, 1.
1764 27. März.	Josephs II. Wahlcapitulation. Serger Josephi II. Wahlcapitulation. Mainz 1767. 4.
1790 30. Sept.	Leopolds II. Wahlcapitulation. Crome Wahlcapitulation Leopolds II. Hildburghausen 1791. 4.

1792 5. Juli.	Franz II. Wahlcapitulation. Schmelzer Wahlcapitulation Franz II. Helmstädt 1793. 4.
1803 25. Febr.	Reichsdeputations-Hauptschluß. Protokoll der Reichsdeputation II, 841. Martens Suppl. III, 239. v. Meyer Staatsacten I, 12.

Rheinischer Bund.

1806 12. Juli.	Vertrag des rheinischen Bundes. Moniteur 1806, Nro. 225 (französisch). Martens Suppl. IV., 313 (französisch). v. Meyer Staatsacten I, 109 (französisch). Pölitz Verf. I, 3 (deutsch).

Deutscher Bund.

1815 8. Juni.	Bundesacte. Klüber Quellensammlung zu dem öffentlichen Recht des deutschen Bundes, 142. v. Meyer Staatsacten II, 1. Pölitz Verf. I, 10.
1825 15. Mai.	Schlußacte der über Ausbildung und Befestigung des deutschen Bundes zu Wien gehaltenen Ministerialconferenzen. Klüber Quellensammlung, 188. v. Meyer Staatsacten II, 148. Pölitz Verf. I, 23.

1832 28. Juni. Beschluß der Bundesversammlung, betreffend Maßregeln zu Aufrechthaltung der gesetzlichen Ordnung und Ruhe in den Bundesstaaten.

Klüber Fortsetzung der Quellensammlung, 35. von Meyer Staatsacten II, 397. Pölitz Verf. I, 35.

1834 30. Oct. Beschluß der Bundesversammlung, die Errichtung eines Schiedsgerichtes zur Entscheidung der Streitigkeiten zwischen den Regierungen und den Ständen betreffend.

Frankfurter Oberpostamtszeitung 1834. Nro. 314. Hugo Grundgesetze Beilage 4.

Königreich Westphalen.

1807 15. Nov. Verfassung.

Westphälisches Gesetzbulletin Band I, Nro. 1, (französisch und deutsch). Dufau Coll. II, 210 (französisch). Pölitz Verf. I, 38 (deutsch).

1808 23. Dec. Ergänzungsstatut derselben.

Pölitz Verf. I, 42 (deutsch).

Großherzogthum Frankfurt.

1810 16. Aug. Verfassung.

Großherzoglich Frankfurtisches Regierungsblatt. Frankfurt 1810 I, 10. Pölitz Verf. I, 45.

1810 10. Sept.	Beilage zur Verfassung. Frankfurter Regierungsblatt I, 25. Pölitz Verf. I, 25.

Oesterreich.

1156 17. Sept.	Freiheitsbrief Kaiser Friedrichs I. Senkenberg vom lebhaften Gebrauch 123. Olenschlager Erläuterung der goldenen Bulle 24.
1621 10. Mai.	Testament Kaiser Ferdinands II., worin das Recht der Erstgeburt eingeführt wird. Vorläufige Beantwortung der churbaierischen Prätension an die Oesterreichische Succession Beilage 40.
1713 19. April.	Karls VI. Gesetz über die Erbfolge im Oesterreichischen Hause (gewöhnlich pragmatische Sanction genannt). Wenk Cod. jur. gent. I, 123 (lateinisch).
1804 11. Aug.	Manifest Kaiser Franz II., wonach Oesterreich die erbliche Kaiserwürde annimmt.

Tyrol.

1816 24. März.	Decret wegen der Ständeverfassung *). Pölitz Verf. I, 51.

*) Ob und wo die frühern, in dieser Verfassungsurkunde erwähnten „Privilegien und Freiheitsbriefe" der österreichischen Fürsten gedruckt sind, ist mir nicht bekannt.

Böhmen.

1627	
— —	Ferdinands II. erneuerte Landesordnung.

Mähren.

1628	
— —	Ferdinands II. erneuerte Landesordnung.

Ungarn.

1222	
ohne Tag	Gnadenbrief König Andreas II. Corp. jur. Hungar. Tyrnaviae 1751 I, 155 (lateinisch). Mailath Geschichte der Magyaren I, 24 (lateinisch.)
1234	
ohne Tag.	Erläuterungen des Gnadenbriefs Andreas II.
1490	
31. Juli.	Wahlcapitulation des Königs Wladislaus. Corp. Jur. Hungar. I, 257.
1606	
23. Juni.	Friede zu Wien zwischen Oesterreich und Ungarn. Corp. Jur. Hungar. I, 643.
1608	
6. Dec.	Mathias Wahlcapitulation. Corp. Jur. Hungar. I, 652 und 656.
1618	
16. Mai.	Ferdinands II. Wahlcapitulation. Khevenhiller Ann. Ferd. IX, 5.
1625	
8. Dec.	Ferdinands III. Wahlcapitulation. Khevenhiller l. c. X, 703.

1647 16. Juni. Ferdinands IV. Wahlcapitulation.
Corp. Jur. Hungar. I, in fin.

1687 31. Oct. Acte, wodurch die ungarischen Stände den Thron im österreichischen Mannsstamme für erblich erklären.
Corp. Jur. Hungar. II.

1711 29. April. Friede zu Szathmar zwischen Oesterreich und den ungarischen Mißvergnügten.
Dumont Corps dipl. VIII. a. 269 (lateinisch).

1723 10. Juni. Gesetz, wodurch die Thronfolge auch auf den Weiberstamm des Hauses Oesterreich ausgedehnt wird.
Dumont C. D. VIII. b. 51 (lateinisch).

Siebenbürgen.

1691 4. Dec. Urkunde, wodurch Kaiser Leopold den Ständen von Siebenbürgen alle ihre Privilegien, Rechte und Statuten bestätigt.
Rousset Suppl. II. a. 422.

Galizien und Lodomerien.

1817 13. April. Patent, die ständische Verfassung der Königreiche Galizien und Lodomerien betreffend.
Archives II, 292. Pölitz Verf. III, 55.

Lombardisch-venetianisches Königreich.

1815 24. April. Verfassung.
Pölitz Verf. II, 394 (deutsch.)

Preußen.

1473
26. Febr. Testament (richtiger Erbordnung) des Kurfürsten Albrecht Achilles.
Lenz Brandenburgische Urkunden II, 676.

1815
22. Mai. Decret, wonach eine Repräsentation des Volks gebildet werden soll.
Gesetzsammlung 1815 S. 103. Pölitz Verf. I, 55.

1323
5. Juni. Allgemeines Gesetz wegen Anordnung der Provinzialstände.
Gesetzsammlung 1823 S. 129. Pölitz Verf. I, 56.

1. Juli. Gesetz wegen Anordnung der Provinzialstände für das Königreich Preußen.
Pölitz Verf. I, 63.

1. Juli. Gesetz wegen Anordnung der Provinzialstände im Herzogthum Pommern und Fürstenthum Rügen.
Pölitz Verf. I, 69.

1. Juli. Gesetz wegen Anordnung der Provinzialstände für die Mark Brandenburg und das Markgrafthum Niederlausitz.
Pölitz Verf. I, 57.

1824
27. März. Gesetz wegen Anordnung der Provinzialstände für die Rheinprovinzen.
Pölitz Verf. I, 75.

1824 27. März.	Gesetz wegen Anordnung der Provinzialstände für die Provinz Westphalen. Pölitz Verf. I, 81.
1. März.	Gesetz wegen Anordnung der Provinzialstände für das Großherzogthum Posen. Pölitz Verf. I, 87.
1. März.	Gesetz wegen Anordnung der Provinzialstände in der Provinz Sachsen. Pölitz Verf. III, 604.
1830 15. Dec.	Verordnung wegen der, die Anordnung der Provinzialstände im Großherzogthum Posen betreffend, vorbehaltenen Bestimmungen. Pölitz Verf. I, 92.

Königreich Baiern.

1506 8. Juli.	Gesetz, wodurch die Untheilbarkeit und das Recht der Erstgeburt eingeführt wird.
1578 11. April.	Verordnung, wodurch das Recht der Erstgeburt eingeführt wird.
1808 1. Mai.	Verfassung. Pölitz Verf. 1, 96.
1818 26. Mai.	Verfassungsurkunde. Pölitz Verf. I, 132.
26. Mai.	Edict über die Ständeversammlung. Pölitz Verf. I, 159.

1822
7. Januar.
Verordnung über die Einführung der Landräthe.
Pölitz Verf. I, 1181.

1825
28. Febr.
Edict über die Geschäftsordnung für die Kammer der Abgeordneten.
Pölitz Verf. I, 175.

1828
9. März.
Gesetz, die Bildung der Kammer der Reichsräthe betreffend.
Pölitz Verf. I, 197.

Königreich Sachsen.

1831
1. März.
Entwurf der Verfassungsurkunde.
Pölitz Verf. I, 205.

1831
4. Sept.
Verfassung.
Staatsacten 24, 179. Pölitz Verf. I, 220.

24. Sept.
Wahlgesetz.
Pölitz Verf. I, 247.

Königreich Hannover.

1392
21. Sept.
Vergleich zu Celle zwischen den Herzogen Bernhard und Heinrich einer und den Landständen anderer Seits (Sate).
Bibliotheca hist. Gotting. I, 141 (plattdeutsch).

1819
7. Dec.
Patent, die Verfassung der allgemeinen Ständeversammlung des Königreichs betreffend.
Pölitz Verf. I, 263.

1831	
— —	Entwurf eines Staatsgrundgesetzes. Pölitz Verf. I, 317.
1832	
11. Mai.	Königliche Declaration an die Ständeversammlung. Pölitz Verf. I, 335.
1833	
26. Sept.	Grundgesetz. Pölitz Verf. III, 571.

Königreich Würtemberg.

1361	
3. Dec.	Nürnberger Vertrag zwischen den Grafen Eberhard II. und Ulrich IV. die Untheilbarkeit des Landes betreffend. Reyscher Sammlung der würtembergischen Gesetze I, 467.
1473	
12. Juli.	Uracher Vertrag zwischen sämmtlichen Grafen von Würtemberg, die Erbfolge im Hause betreffend. Reyscher Sammlung I, 476.
1482	
14. Dec.	Münsinger Vertrag (Einführung der Untheilbarkeit des Landes). Reyscher Sammlung I, 489. Sattler Geschichte Würtembergs IV, Urk. 100.
1514	
8. Juli.	Tübinger Vertrag zwischen dem Herzog und den Ständen. Reyscher Sammlung II, 40. Sattler Geschichte Würtembergs unter den Herzogen IV, 145.

1770	
27. Febr. 2. März.	Erbvergleich zwischen dem Herzog und der Landschaft. Reuß neue Staatskanzlei 31,335. Reyscher Sammlung II, 550.
1805	
30. Dec.	Edict, wodurch die ständische Verfassung aufgehoben wird. Ungedruckt.
1808	
1. Jänner.	Hausgesetz. Würtembergisches Regierungsblatt 1808 Nro. 1. Reyscher Sammlung III, 270.
1815	
15. März.	Verfassung. Regierungsblatt 1815 Seite 117. Reyscher Sammlung III, 299.
1817	
3. März.	Entwurf der Verfassung. Reyscher Sammlung III, 343. Pölitz Verf. I, 376.
1819	
25. Sept.	Verfassungsurkunde. Regierungsblatt 1819 Nro. 65. Reyscher Sammlung III, 508. Pölitz Verf. I, 434.
26. Sept.	Manifest, wodurch die Annahme der Verfassung bekannt gemacht wird. Regierungsblatt 1819 Nro. 65. Reyscher Sammlung III, 507. Pölitz Verf. I, 458.
1821	
23. Juni.	Geschäftsordnung der Kammer der Abgeordneten. Reyscher Sammlung III, 573.

1828 8. Juni.	Hausgesetz. Regierungsblatt 1828. S. 567. Reyscher Sammlung III, 598.

Großherzogthum Baden.

1615 17. Nov.	Testament des Markgrafen Georg Friedrich, wodurch das Erstgeburtsrecht und die Untheilbarkeit des Landes eingeführt wird. Ungedruckt.
1817 4. Oct.	Hausgesetz, wodurch die Untheilbarkeit und das Recht der Erstgeburt eingeführt wird. Regierungsblatt 1817 Nro. 24.
1818 22. Aug.	Verfassungsurkunde. Regierungsblatt 1818 Nro. 18. Quellen des badischen Staatsrechts I, 1. Pölitz Verf. I, 461.
18. Dec.	Wahlordnung. Regierungsblatt 1818 Nro. 27. Quellen des badischen Staatsrechts I, 197. Pölitz Verf. I, 470.
1825 14. April.	Gesetz wegen Gesammterneuerung der Kammern alle sechs Jahre und dreijährigen Zwischenraumes von einem Landtage zum andern. Regierungsblatt 1825 Nro. 6. Staatsacten I, 348. Pölitz Verf. I, 492.
1831 8. Juni.	Gesetz wegen Aufhebung des Verfassungsgesetzes vom 14. April 1425. Regierungsblatt 1831 Nro. 10.

1831 28. Dec.	Gesetz über die jeweilige theilweise Erneuerung der Ständeversammlung in beiden Kammern. Regierungsblatt 1832 Nro. 4.

Kurfürstenthum Hessen.

1627 12. Febr.	Vertrag zwischen Hessen-Cassel und Hessen-Darmstadt, wonach in jeder Linie nur ein regierender Herr seyn soll. Lünig R. A. IX, 822.
1814 27. Dec.	Verordnung, wodurch die Steuerverfassung von 1806 hergestellt, auf den 1. März 1815 einberufen und dem Bauernstande das Recht, auf Landtagen zu erscheinen, ertheilt wird. Pölitz Verf. I, 553.
1815 31. Mai.	Promemoria der Stände, worin sie um Feststellung einer Constitution bitten.
1816 16. Febr.	Entwurf einer Verfassungsurkunde. Pölitz Verf. I, 559.
1817 4. März.	Haus- und Staatsgesetz. Pölitz Verf. I, 571.
1830 7. Oct.	Verfassungsentwurf. (Den Ständen am 16. Oct. vorgelegt). Staatsacten 21, 2. Pölitz Verf. I, 607.
1831 5. Jänner.	Verfassungsurkunde. Staatsacten 21, 6. Pölitz Verf. I, 613.

1831	
16. Febr.	Gesetz über die Wahlen. Pölitz Verf. I, 635.

Großherzogthum Hessen.

1606	
13. Aug.	Erbvereinigung zwischen den Landgrafen Ludwig Philipp und Friedrich zu Hessen=Darmstadt, wodurch das Erstgeburtsrecht eingeführt wird. Lünig, R. A. IX, 812.
1627	
12. Febr.	Vertrag zwischen Hessen=Cassel und Hessen=Darmstadt, wonach in jeder Linie nur ein regierender Herr seyn soll. Lünig R. A. IX, 822.
1806	
1. Oct.	Edict wegen Aufhebung der Landstände. Winkopp rheinischer Bund I, 388.
1820	
18. März.	Edict über die landständische Verfassung. Regierungsblatt 1820 S. 101. Pölitz Verf. I, 671.
17. Dec.	Verfassungsurkunde. Regierungsblatt 1820 S. 535. Pölitz Verf. I, 677.

Großherzogthum Sachsen=Weimar.

1724	
— —	Testament, wodurch das Recht der Erstgeburt eingeführt wird.

1809 20. Sept.	Constitution der vereinigten Landschaft der herzoglich Weimar- und Eisenachischen Lande. Pölitz Verf. I, 732.
1816 30. Jänner.	Verordnung, die Bildung und Zusammenberufung einer ständischen Berathungsversammlung zur Entwerfung der Landesverfassungsurkunde betreffend. Pölitz Verf. I, 751.
1816 5. Mai.	Grundgesetz über die landständische Verfassung. Grundgesetz über die landständische Verfassung des Großherzogthums Sachsen-Weimar-Eisenach. Weimar 1816 fol. Pölitz Verf. I, 758.

Herzogthum Sachsen-Altenburg.

1830 14. Sept.	Proclamation, worin eine landschaftliche Verfassung zugesichert wird. Staatsacten 21, 271.
1831 29. April.	Grundgesetz. Staatsacten 26, 305. Pölitz Verf. I, 856.
29. April.	Wahlordnung. Pölitz Verf. I, 900.

Herzogthum Sachsen-Coburg und Gotha.

1733 1. Oct.	Testament, wodurch das Recht der Erstgeburt eingeführt wird.

1816 16. März.	Decret, worin die Grundzüge der zu gebenden ständischen Verfassung bekannt gemacht werden. Pölitz Verf. I, 794.
1820 30. Oct.	Edict, welches die Ankündigung der neuen Verfassung enthält. Pölitz Verf. I, 798.
30. Oct.	Edict, welches die Wahlform der Stände bestimmt. Pölitz Verf. I, 800.
30. Oct.	Edict, welches die Geschäftsordnung der Stände vorschreibt. Pölitz Verf. I, 803.
1821 8. Aug.	Verfassungsurkunde. Pölitz Verf. I, 806.

Herzogthum Sachsen-Hildburghausen.

1817 28. Nov.	Rescript, womit den Ständen der Entwurf einer Verfassung vorgelegt wird. Pölitz Verf. I, 782.
1818 19. März.	Landschaftliche Verfassung. Pölitz Verf. I, 783.

Herzogthum Sachsen-Meiningen.

1800 9. Dec.	Gesetz wegen Einführung des Rechts der Erstgeburt.

1824 4. Sept.	Grundgesetz über die landständische Verfassung. Pölitz Verf. I, 824.
1829 23. Aug.	Grundgesetz über die vereinigte landschaftliche Verfassung. Pölitz Verf. I, 833.
1829 23. Aug.	Wahlgesetz. Pölitz Verf. I, 852.

Herzogthum Braunschweig.

1770 9. April.	Landschaftsordnung. Faber neue Staatskanzlei 30, 335.
9. April.	Gesammter Landschaft Privilegia und Befugnisse. Faber neue Staatskanzlei 30, 378. Pölitz Verf. I, 910.
1820 25. April.	Erneuerte Landschaftsordnung. Pölitz Verf. I, 914.
1831 30. Sept.	Entwurf einer revidirten Landschaftsordnung. Pölitz Verf. I, 927.
1831 30. Sept.	Entwicklung der hauptsächlichsten Motive des Entwurfs der revidirten Landschaftsordnung. Pölitz Verf. I, 951.
1832 27. Aug.	Entwurf einer neuen Landschaftsordnung. Pölitz Verf. I, 963.

1832 27. Aug.	Entwurf eines Wahlgesetzes. Pölitz Verf. I, 996.
12. Oct.	Neue Landschaftsordnung. Braunschweigische Gesetzsammlung 1832. Nro. 18. Staatsacten 36, 107. Pölitz Verf. I, 1192.

Großherzogthum Mecklenburg Schwerin.

1523 1. Aug.	Union der Landstände. Faber Staatskanzlei 110, 93.
1572 2. Juli. 4. —	Assecurationsreverse. Faber Staatskanzlei 110, 6 und 12.
1621 23. Febr.	Assecurationsreverse. Faber Staatskanzlei 110, 19 und 46.
1701 8. März.	Hamburger Vertrag zwischen Mecklenburg Schwerin und Mecklenburg Strelitz, wodurch das Recht der Erstgeburt eingeführt wird. Faber Staatskanzlei 6, 228.
1755 18. April.	Vertrag zu Rostock zwischen dem Herzoge und der Landschaft. Faber Staatskanzlei 109, 169.
14. Juli.	Vertrag zwischen Mecklenburg-Schwerin und Mecklenburg-Strelitz. Faber Staatskanzlei 111, 147.

1817 28. Nov.	Verordnung wegen Entscheidung der zwischen der Regierung und den Ständen über die Verfassung entstehenden Streitigkeiten. Pölitz Verf. I, 1020.

Großherzogthum Mecklenburg=Strelitz.

Hat dieselben Grundgesetze wie Mecklenburg=Schwerin, es ist daher nicht nöthig, die unter letzterm namhaft gemachten hier zu wiederholen.

Die Herzogthümer Anhalt.

1652 29. Nov.	Landtagsabschied, wonach ohne Zustimmung der Stände keine Steuern ausgeschrieben werden dürfen. Lünig R. A. X, 248.

Herzogthum Anhalt=Dessau.

1729	Einführung des Rechts der Erstgeburt.

Herzogthum Anhalt=Bernburg.

1677 15. Nov.	Vertrag zwischen Anhalt=Bernburg und Harzgerode, wodurch das Recht der Erstgeburt eingeführt wird.

Herzogthum Anhalt-Köthen.

1702 2. Dec.	Einführung des Rechts der Erstgeburt.
1810 28. Dec.	Verfassungsurkunde. Pölitz Verf. I, 1057.
1812 24. Oct.	Verordnung des Herzogs von Anhalt-Dessau, wodurch die neue Staatsverfassung des Herzogthums Anhalt Köthen suspendirt wird. Voß Zeiten 32, 403.

Fürstenthum Anhalt-Zerbst.

1676 9. April.	Erbvergleich, wodurch das Erstgeburtsrecht eingeführt wird. Lünig R. A. X, 261.

Die Fürstenthümer Hohenzollern.

1695 20. Nov.	Erbvereinigung zwischen dem Hause Brandenburg und dem Hause Hohenzollern. Lünig R. A. XXII, 349.
1821 24. Jänner.	Familienstatut zwischen Hohenzollern-Hechingen und Sigmaringen. Ungedruckt.

Fürstenthum Hohenzollern-Hechingen.

1798 26. Juni.	Landesvergleich. Gedruckt unter dem Titel: Landesvergleich vom Jahre 1798. Hechingen in der Hofbuchdruckerei 1831. 4. Hugo Grundgesetze Beilage 5.

1835 1. Febr.	Wahlordnung nebst allgemeinen Bestimmungen über Constituirung und innere Organisation der Landesdeputation. Gedruckt unter diesem Titel Hechingen in der Hofbuchdruckerei 1835. 4. Hugo Grundgesetze Beilage 6.

Fürstenthum Hohenzollern-Sigmaringen.

1832 — —	Entwurf der Verfassungsurkunde. Dieser Entwurf hat kein Datum. Pölitz Verf. I, 1072.
20. Mai.	Verordnung, wodurch die Wahlordnung abgeändert werden soll, und die Ständeversammlung aufgelöst wird. Pölitz Verf. I, 1091.
10. Sept.	Verordnung, wodurch die Zahl der Abgeordneten von 10 auf 20 vermehrt wird.
1833 11. Juli.	Verfassungsurkunde. Pölitz Verf. III, 533.

Herzogthum Nassau.

1733	Gesetz, wodurch das Erstgeburtsrecht eingeführt wird.
1783 13-30. Juni.	Erbverein, wodurch die Untheilbarkeit eingeführt wird. Martens Rec. III, 647 (ed. 2.)

1814 1. u. 2. Sept.	Patent, die Errichtung von Landständen betreffend. Pölitz Verf. I, 1009.
1814 3./4. Nov.	Patent, die Wahl der Landstände betreffend. Pölitz Verf. I, 1015.
3./4. Nov.	Patent, die Bildung der Herrenbank der Landstände betreffend. Pölitz Verf. I, 1016.
1831 29. Oct.	Edict, wodurch die Herrenbank mit einem erblichen und zwei Mitgliedern auf Lebenszeit vermehrt wird. Pölitz Verf. I, 1017.

Fürstenthum Liechtenstein.

1818 9. Nov.	Verfassung. Pölitz Verf. I, 1092.

Die Fürstenthümer Schwarzburg.

1713 7. Sept.	Familienvertrag zwischen Schwarzburg-Sondershausen und Rudolstadt, wodurch das Erstgeburtsrecht als Hausgesetz angenommen wird. Ungedruckt.

Fürstenthum Schwarzburg-Sondershausen.

1830 28. Dec.	Landständische Verfassungsurkunde. Pölitz Verf. I, 1067.

1831 21. Juli. Rescript, daß weil die gegebene Verfassung nicht in Ausführung kommen könne, Alles in seiner bisherigen Ordnung bleiben müsse.
Anzeiger der Deutschen 1831. Nro. 324.

Fürstenthum Schwarzburg-Rudolstadt.

1722 4. März. Decret, wodurch eine ständische Verfassung eingeführt wird.
Moser von der Reichsstände Landen 386.

1816 8. Jänner. Verordnung, die Einführung einer Repräsentation des Volks betreffend.
Pölitz Verf. I, 1064.

1821 21. April. Landesherrliche Erklärung, die Wirksamkeit der Stände betreffend.

Die Fürstenthümer Reuß.

1668 10. Nov. Erbvereinigung der Grafen Reuß.
Lünig R. A. XXII, 909.

1681 20. Mai. Geschlechtsreceß zu Gera, wonach keine weitern Theilungen vorgenommen und jedem Regenten frei stehen soll, das Recht der Erstgeburt in seinem Hause einzuführen.
Lünig, R. A. XXII, 949.

Fürstenthum Reuß-Schleitz.

1679	Einführung des Rechts der Erstgeburt. Ungedruckt.

Fürstenthum Waldeck.

1687 5. Juli.	Disposition, wodurch die Untheilbarkeit eingeführt wird. Ungedruckt.
1695 30. Sept.	Statut, wodurch das Erstgeburtsrecht eingeführt wird. Lünig R. A. XXIII, 1893.
1814 28. Jänner.	Verfassungs- und Organisationsdecret. Pölitz Verf. I, 1107.
1816 19. April.	Landesvertrag. Pölitz Verf. I, 1115.

Lippe.

1368 27. Dec.	Pactum unionis, wonach nur ein regierender Herr des Landes und dieß der erstgeborne Sohn des Hauses seyn soll. Lünig R. A. XI, 91 (plattdeutsch).
1593 12. Febr.	Bestätigung des Erstgeburtsrechts im Hause Lippe durch Kaiser Rudolf II. Lünig R. A. XI, 94.

Fürstenthum Lippe-Detmold.

1819 8. Juni.	Verfassungsurkunde. Pölitz Verf. I, 1097.
8. Juni.	Wahlvorschrift. Pölitz Verf. I, 1101.

Fürstenthum Schaumburg-Lippe.

1816 15. Jänner.	Verordnung wegen Einführung einer landständischen Verfassung. Pölitz Verf. I, 1104.

Freie Stadt Lübeck.

1669 9. Jänner.	Hauptreceß zwischen dem Rath und der Bürgerschaft. Lünig, R. A. XIII, 1404.

Freie Stadt Hamburg.

1270 ohne Tag.	Aelteste Statuten durch den Rath und die Wittigsten. Anderson älteste Statuten Hamburgs. Auch unter dem Titel: Hamburgisches Privatrecht Th. I.
1340 1. Sept.	Zeugniß des Lübecker Raths über die Verfassung Hamburgs. Lappenberg über die bürgerschaftliche Verfassung Hamburgs 43.

1410 9. Aug.	Receß zwischen dem Magistrat und der Bürgerschaft. (Bartels) Neuer Abdruck der vier Hauptgrundgesetze der Hamburgischen Verfassung 5. Lünig R. A. XIII, 942.
1458 16. Oct.	Receß zwischen dem Rath und der Bürgerschaft. Bartels III, 13. Lünig R. A. XIII, 949.
1483 19. Juli.	Receß. Bartels 13. Lünig R. A. XIII, 957.
1528 24. Juni.	Vollmacht der Bürgerschaft an die zwölf Vorsteher der vier Kirchspiele. Staphorst Hamburgische Kirchengeschichte, I, 122. Lappenberg über die bürgerschaftliche Verfassung Hamburgs 46.
26. Aug.	Postulate der Bürger und Verhandlungen darüber. Bartels 37.
1529 26. Juli.	Rath- und Bürgerschluß. Bartels 108.
16. Febr.	Receß. Bartels 47. Lünig R. A. XIII, 965.
1531 ohne Tag.	Ordnung und Receß. Bartels 115.
1548 ohne Tag.	Receß. Bartels 125. Lünig R. A. XIII, 990.
1562 3. Febr.	Receß. Bartels 142. Lünig R. A. XIII, 1002.

1563 5. April.	Rath= und Bürgerschluß der Verwaltung der öffentlichen Gelder an die Kammerei=Bürger betreffend. Bartels 149.
1582 17. Oct.	Receß. Bartels 195. Lünig R. A. XIII, 1020.
1595 4. März.	Receß wegen der Rathsrolle. Bartels 204.
1603 6. Oct.	Receß. Lünig R. A. XIII, 1080.
1633 ohne Tag.	Receß. Lünig R. A. XIII, 1125.
1653 11. Dec.	Receß. Lünig R. A. XIII, 1154.
1674 3. April.	Receß zwischen dem Rath und der Bürgerschaft. Lünig R. A. XIII, 1159.
1710 4. Juni.	Unionsreceß des Rathes. Bartels I, 257. Lünig R. A. XIII, 1191.
1712 5. Oct.	Unionsreceß der Collegien. Bartels 111.
15. Oct.	Hauptreceß. Bartels I, 161.

Freie Stadt Bremen.

1433 9. April.	Vertrag zwischen dem alten und neuen Rathe (sog. Tafel). Cassel histor. Nachrichten 104. Roller Grundgesetze der Reichsstadt Bremen 3. Lünig R. A. XIII, 227.
1434 31. Dec.	Neue Eintracht. Cassel a. a. O. 111. Lünig R. A. XIII, 229.

Freie Stadt Frankfurt.

1613 3. Jänner.	Vertrag zwischen dem Magistrat und der Bürgerschaft. Lünig R. A. XIII, 682.
1814 19. Juli.	Entwurf einer Verfassung. Pölitz Verf. I, 1130.
1816 29. Juni.	Ergänzungsacte der alten Frankfurter Stadtverfassung. Pölitz Verf. I, 1155.

Schweizerische Eidgenossenschaft.

1315 8. Dec.	Ewiges Bündniß zu Brunnen zwischen Uri, Schwytz und Unterwalden. Tschudi Chronicon I, 276.
1481 22. Dec.	Verkommniß der acht alten Orte zu Stanz. Lünig, R. A. VII, 221.

1798	
15. März.	Verfassungsentwurf. Pölitz Verf. III, 117.
12. April.	Verfassung. Pölitz Verf. III, 126.
1801	
29. Mai.	Verfassung. Diese Verfassung war vollständig nicht auszumitteln. Ein Auszug daraus steht Pölitz Verf. III, 137.
24. Oct.	Verfassung. Pölitz Verf. III, 141.
1802	
27. Febr.	Verfassung. Diese Verfassung hat kein Datum. Pölitz Verf. III, 148.
20. Mai.	Verfassung. Diese Verfassung hat kein Datum. Pölitz Verf. III, 155.
1803	
19. Febr.	Mediationsacte. Diese Verfassung hat kein Datum. Moniteur An XI. Nro. 151 (französisch). Dufau Coll. II, 388 (französisch). Pölitz Verf. III, 162 (deutsch).
1813	
29. Dec.	Uebereinkunft der alten Kantone mit Ausnahme von Bern, Solothurn und Unterwalden, wodurch die Mediationsacte aufgehoben wird. Martens Suppl. V, 659 (deutsch). Pölitz Verf. III, 199 (deutsch).

1814 8. Sept.	Bundesvertrag zwischen den neunzehn Kantonen der Schweiz. Martens Suppl. VIII, 161.
1815 20. März.	Erklärung der acht Mächte über die Schweizerischen Angelegenheiten. Martens Suppl. VI, 157 (französisch). Usteri Handbuch 32 (deutsch). Pölitz III, 200 (deutsch).
1815 27. Mai.	Beitritt der Eidgenossen zu der Erklärung des Wiener Congresses. Martens Suppl. VI, 173 (französisch). Usteri Handbuch 39 (deutsch). Pölitz Verf. III, 205 (deutsch).
7. August.	Bundesvertrag. Usteri Handbuch 5. Martens Suppl. VIII, 173. Pölitz Verf. III, 206.

Kanton Zürich.

1336 16. Juli.	Geschworner Brief. Tschudi Chronicon I, 341. Helvetische Bibliothek VI, 1.
1393 26. Juli.	Zweiter geschworener Brief. Helvetische Bibliothek VI, 12.
1498 13. Jänner.	Dritter geschworener Brief. Helvetische Bibliothek VI, 30.
1713 17. Dec.	Libell.

1814 11. Juni.	Verfassung. Usteri Handbuch 215. Pölitz Verf. III, 227.
1831 10. März.	Verfassung. Pölitz Verf. III, 351.

Kanton Bern.

1815 21. Sept.	Urkundliche Erklärung des großen Raths. Usteri Handbuch 226. Pölitz Verf. III, 324.
1816 26. Aug.	Auszug aus den die Verfassung betreffenden Gesetzen und Decreten des großen Rathes. Pölitz Verf. III, 328.
1831 6. Juli.	Verfassung. Pölitz Verf. III, 365.

Kanton Lucern.

1814 29. März.	Verfassung. Usteri Handbuch 244. Pölitz Verf. III, 217.
1831 5. Jänner.	Verfassung. Pölitz Verf. III, 378.

Kanton Uri.

1820 7. Mai.	Erklärung der Grundlagen der Verfassung. Usteri Handbuch 252. Pölitz Verf. III, 339.

Kanton Schwytz.

1) Aeusseres Land.

1832 27. April.	Verfassung. Pölitz Verf. III, 385.

2) Inneres Land.

1833 29. Sept.	Verfassung.

Kanton Unterwalden.

1) Ob dem Wald.

1816 28. April.	Verfassung. Usteri Handbuch 264. Pölitz Verf. III, 332.

2) Nid dem Wald.

1816 12. Aug.	Verfassung. Usteri Handbuch 268. Pölitz Verf. III, 336.

Kanton Glaris.

1814 3. Juli.	Verfassung. Usteri Handbuch 276. Pölitz Verf. III, 244.

Kanton Zug.

1814 5. Sept.	Verfassung. Usteri Handbuch 285. Pölitz Verf. III, 300.

Kanton Freyburg.

1814 10. Mai.	Verfassung. Usteri Handbuch 296. Pölitz Verf. III, 221.
1832 24. Jänner.	Verfassung. Pölitz Verf. III, 397.

Kanton Solothurn.

1814 17. Aug.	Verfassung. Usteri Handbuch 312. Pölitz Verf. III, 266.
1830 29. Dec.	Verfassung. Pölitz Verf. III, 406.

Kanton Basel.

1814 4. März.	Verfassung. Usteri Handbuch 321. Pölitz Verf. III, 214.

1) Stadt.

1833 28. Sept.	Verfassung.

2) Landschaft.

1832 27. April.	Verfassung. Pölitz Verf. III, 385.

Kanton Schaffhausen.

1689	Verfassung. Ungedruckt.
1814 12. Juli.	Verfassung. Usteri Handbuch 327. Pölitz Verf. III, 250.
1831 4. Juni.	Verfassung. Diese Verfassung hat kein Datum. Pölitz Verf. III, 421.

Kanton Appenzell.

1) Ausser Rhoden.

1814 28. Juni.	Verfassung. Usteri Handbuch 335. Pölitz Verf. III, 237.

2) Inner Rhoden.

1814 30. Juni.	Verfassung. Usteri Handbuch 338. Pölitz Verf. III. 240.

Kanton St. Gallen.

1814 31. Aug.	Verfassung. Usteri Handbuch 346. Pölitz Verf. III, 294.
1831 1. März.	Verfassung. Pölitz Verf. III, 435.

Kanton Graubündten.

1820 19. Juni.	Verfassung. Usteri Handbuch 383. Pölitz Verf. III, 308.

Kanton Aargau.

1814 4. Juli.	Verfassung. Usteri Handbuch 394. Pölitz Verf. III, 245.
1831 6. Mai.	Verfassung. Diese Verfassung hat kein Datum. Pölitz Verf. III, 451.

Kanton Thurgau.

1814 28. Juli.	Verfassung. Usteri Hanbbuch 405. Pölitz Verf. III, 254.
1831 14. April.	Verfassung. Pölitz Verf. III, 462.

Kanton Tessin.

1814 17. Dec.	Verfassung. Usteri Handbuch (italienisch und deutsch). Pölitz Verf. III, 313 (deutsch).

Kanton Waadt.

1814 4. Aug.	Verfassung. Usteri Handbuch 440. Pölitz Verf. III, 259.

Kanton Neuenburg.

1214	Franchises de Neuchatel.
1814 18. Juni.	Verfassung. Usteri Handbuch 460. Pölitz Verf. III, 231.
26. Dec.	Organisationsedict für die Landstände. Pölitz Verf. III, 234.

Kanton Wallis.

1802 30. Aug.	Verfassung. Pölitz Verf. III, 342.
1815 12. Mai.	Verfassung. Usteri Handbuch 459. Pölitz Verf. III, 319.

Kanton Genf.

1738 7. April.	Réglement. Wenck Cod. Jur. gent. I, 266 (französisch).
1782 21. Nov.	Edit de pacification.

1789 10. Febr.	Verfassung.
1794 5. Febr.	Verfassung.
1814 24. Aug.	Verfassung. Usteri Handbuch 479. Pölitz Verf. III, 269 (deutsch).
1816 7. Febr.	Verfassungsgesetz über einige Punkte der Rechtspflege. Pölitz Verf. III, 285.
18. Nov.	Verfassungsgesetz über einige auf die Wahlen Bezug habende Punkte. Pölitz Verf. III, 286.
1819 28. Juli.	Verfassungsgesetz über die Wahlen des Repräsentantenraths. Pölitz Verf. III, 288.
22. Sept.	Organisches Gesetz über die Wahlen der Abgeordneten in den Repräsentantenrath. Pölitz Verf. III, 290.

Königreich Sardinien.

Savoyen.

1383 27. Febr.	Testament des Grafen Amadeus des Grünen wegen Untheilbarkeit seiner Lande und Einführung des Erstgeburtsrechts. Dumont Corps dipl. II a 176 (lateinisch).

1445 22. April.	Herzog Ludwigs Grundgesetz wegen Untheilbarkeit seiner Lande.

Insel Sardinien.

1335 15. April.	Verfassung.

Republik Genua.

1528	Verfassung. Ungedruckt.
1576 17. März.	Neue Gesetze. Graevii Thes. rer. Ital. I b 1466 (lateinisch).
1797 6. Juni.	Convention zu Montbello zwischen Frankreich und Genua. Martens Rec. VII, 190 (französisch).

Ligurische Republik.

2. Dec.	Verfassung. Die Urkunde ist nicht auszumitteln gewesen.
1802 29. Mai.	Verfassung. Diese Verfassung ist ohne Datum; proclamirt wurde sie am 29. Mai. Pölitz führt sie unterm 26. Juni an. Moniteur An X. Nro. 291 (französisch). Dufau Coll. IV, 337 (französisch). Pölitz Verf. II, 346 (deutsch).
1. Dec.	Verfassung. Die Urkunde ist nicht auszumitteln gewesen.

Cisalpinische Republik.

1797 30. Juni.	Verfassung. Dufau Coll. IV, 243 (französisch). Pölitz Verf. II, 350 (deutsch).

Italiänische Republik.

1802 28. Jänner.	Verfassung. Die Urkunde hat kein Datum. Am 6. Pluviose wurde sie in der Versammlung der ausserordentlichen Consulta zu Lyon proclamirt. Moniteur An X, Nro. 131 (französisch). Dufau Coll. V, 288 (französisch). Pölitz Verf. II, 377 (deutsch).

Königreich Italien.

1805 17. März.	Erstes constitutionelles Statut. Moniteur An XIII, Nro. 178 (französisch).
27. März	Zweites constitutionelles Statut. Moniteur An XIII, Nro. 190 (französisch). Pölitz Verf. II, 386 (deutsch).
4. Juni.	Drittes constitutionelles Statut. Moniteur An XIII, Nro. 264 (französisch). Pölitz Verf. II, 388 (deutsch).
1806 16. Febr.	Viertes constitutionelles Statut. Moniteur 1807, Nro. 360 (französisch).

Republik Lucca.

1799 Febr. | Verfassung.

Obgleich diese von dem französischen General Serrurier der Republik aufgedrungene Verfassung zweifelsohne gedruckt ist, so habe ich doch so wenig wie Pölitz und Dufau einen Abdruck derselben ausmitteln können.

1801 23. Dec. | Verfassung.

Die Urkunde ist vom 23. December datirt; am 26. Dec. wurde sie als Gesetz angenommen. Moniteur An X, Nro. 118 (französisch). Pölitz Verf. II. 399 (deutsch).

Fürstenthum Lucca.

1805 23. Juni. | Constitutionelles Statut.

Moniteur An XIII, Nro. 286 (italiänisch). Pölitz Verf. II, 402 (deutsch).

Römische Republik.

1798 20. März. | Verfassung.

Die Urkunde ist vollständig nicht auszumitteln gewesen. Ein Auszug daraus steht im Moniteur An VI, Nro. 296 (französisch). Pölitz Verf. III, 406 (deutsch).

Kirchenstaat.

1816 6. Juli. Motu proprio Pius VII.
Dufau Coll. IV, 391 (französisch). Pölitz Verf. III, 408 (deutsch).

Königreich beider Sicilien.

1759 6. Oct. Gesetz über die Thronfolge.

1808 20. Juni. Constitutionelles Statut.
Pölitz Verf. III, 432 (deutsch).

Sicilien.

1812 1. Juli. Verfassung.
Die Urkunde ist vollständig nicht auszumitteln gewesen. Ein Auszug daraus steht Dufau Coll. IV, 441 (französisch). Pölitz Verf. II, 437 (deutsch).

1814 23. Juli. Decret König Ferdinands, wodurch dieselbe aufgehoben wird.

1815 16. Mai. Verfassung.
Diese Verfassung ist vollständig nicht auszumitteln gewesen. Ein Auszug daraus steht Pölitz III, 444 (deutsch).

Königreich beider Sicilien.

1816 12. Dec.	Organisches Gesetz für das vereinigte Königreich beider Sicilien. Archives I, 11 (französisch). Pöliß Verf. III, 448 (deutsch).
1821 26. Mai.	Decret. Pöliß Verf. II, 449.

Republik der sieben Inseln.

1800 21. März.	Convention zu Constantinopel zwischen Rußland und der Pforte, die jonischen Inseln betreffend. Martens Suppl. II, 276 (französisch).
1803 6. Dec.	Verfassung. Vollständig ist diese Verfassung nicht auszumitteln gewesen. Ein kurzer Auszug daraus steht Pöliß Verf. II, 452 (deutsch).
1815 5. Nov.	Vertrag zu Paris zwischen Oesterreich, Rußland, Preußen und Großbritannien, wodurch die sieben jonischen Inseln unter den Schutz von Großbritannien gestellt werden. Martens Suppl. VI, 663 (französisch).
1817 26. Aug.	Verfassung. Archives VI, 169 (französisch). Dufau Coll. IV, 472 (französisch). Isambert Annales I, 216 (französisch). Pöliß Verf. II, 456 (deutsch).

Griechenland.

1821	
4. Nov.	Verfassung des westlichen Festlandes von Hellas. Pölitz Verf. III, 492 (deutsch).
16. Nov.	Verfassung des östlichen Festlandes von Hellas. Pölitz Verf. III, 497 (deutsch).
1. Dec.	Verfassung des Peloponnesus. Pölitz Verf. III, 509 (deutsch).
1822	
15. Jänner.	Verfassung. Isambert Annales I, 97 (französisch). Pölitz Verf. III, 514 (deutsch).
1827	
17. Mai.	Verfassung. Politisches Journal 1827 Seite 849 (deutsch). Staatsacten 9, 55 (deutsch). Pölitz Verf. III, 522 (deutsch).
1832	
7. Mai.	Vertrag zu London zwischen Großbritannien, Frankreich und Rußland einer und Baiern anderer Seits. Baierisches Regierungsblatt 1832 Nro. 37 (französisch und deutsch).

Serbien.

1835	
15. Febr.	Verfassung.

Rußland *).

1613
21. Febr. Urkunde über die Wahl Michael Romanow's zum Czar des russischen Reichs, worin ihm die Stände die unumschränkte Gewalt für sich und seine Nachkommen übertragen.

v. Wichmann die Urkunde über die Wahl Michael Romanow's zum Czar des russischen Reichs. Leipzig 1819. 4.

1722
5/16. Febr. Successionsordnung Peters I.

1727
6./17. Mai. Testamentarische Verordnung der Kaiserin Katharina I., wonach jede schon souverain regierende Person vom russischen Thron ausgeschlossen und festgesetzt wird, daß die russischen Herrscher sich zur griechischen Religion bekennen müssen.

1797
5. April. Pauls I. Gesetz über die Thronfolge. (Peters I. Successionsordnung wird darin aufgehoben, und das Recht der Erstgeburt bestätigt; nach Erlöschung des Mannsstammes geht die Nachfolge auf die weibliche Nachkommenschaft über; die Volljährigkeit wird auf das sechszehnte Jahr festgesetzt).

1820
20. März. Manifest Alexanders I., wonach nur die Kaiser aus einer von dem Kaiser anerkannten standesmäßigen Ehe sucessionsfähig sind.

---

*) Das angebliche Gesetz Iwans I. von 1475 über die Untheilbarkeit des Reichs habe ich, da dessen Daseyn nicht bewiesen werden kann, weglassen zu müssen geglaubt.

Polen *).

1355 24. Juni.	Urkunde Ludwigs des Großen, worin er die Freiheiten der polnischen Nation zu erhalten verspricht. Dlugossi Hist. Polon. 1102 (lateinisch).
1430 26. Febr.	Urkunde Königs Wladislaus, wodurch er die bisherigen Rechte der polnischen Nation bestätigt, und ihr zugleich neue Privilegien ertheilt. Dlugossi Hist. Polon. I, 536 (lateinisch).
1573 16. Mai.	Heinrichs pacta conventa. Dumont Corps dipl. V. a. 233 (lateinisch).
1587 19. Aug.	Sigismunds pacta conventa. Dumont Corps dipl. V. a. 469 (lateinisch).
1633 14. März.	Wladislaus IV. pacta conventa. Dumont Corps dipl. VI. a. 48 (lateinisch).
1649 23. Jäuner.	Johann Kasimirs pacta conventa. Dumont Corps dipl. VI. a, 494 (lateinisch).
1733 1. Nov.	Augusts III. pacta conventa. Rousset Suppl. II, b. 451 (lateinisch).

*) Die wichtigsten Gesetze über Polens ältere Verfassung sind noch nicht gedruckt. In dem siebenten Bande des Codex diplomaticus Poloniae, der aber nicht erschienen ist, sollten erscheinen: „Jura, libertates ac privilegia, nec non statuta et antiquae constitutiones regni, aliaque hujus generis monumenta, quae nondum in lucem publicam prodierunt.“ Dieselben befinden sich jetzt wahrscheinlich in St. Petersburg.

1773	
13. Sept.	Verfassung. Diese Verfassung, deren Meusel und Spittler in ihrer Geschichte der europäischen Staaten Erwähnung thun, ist nicht auszumitteln gewesen.
1791	
14. April.	Freiheitsbrief für die königlichen Städte in Polen. Pölitz Verf. III, 4. (deutsch).
3. Mai.	Verfassung. Diese Verfassung hat kein Datum; angenommen wurde sie von dem Reichstage am 3. Mai 1791. De la Croix Constitutions III, 287 (französisch). Dufau Coll. IV, 58 (französisch). Pölitz Verf. III, 8 (deutsch).
1807	
22. Juli.	Constitutionelles Statut. Moniteur 1807 Nro. 214 (französisch). Dufau Coll. IV, 73 (französisch). Pölitz Verf. III, 17 (deutsch).
1815	
15./27. Nov.	Verfassung. Dufau Coll. IV, 85 (französisch). Pölitz Verf. III, 24 (deutsch).
1825	
1./13. Febr.	Ergänzungsartikel zur polnischen Constitution, wonach die Sitzungen des Reichstages mit Ausnahme der Eröffnungs- und Schlußsitzung geheim seyn sollen. Staatsacten I, 80 (deutsch). Pölitz Verf. III, 34 (deutsch).
1832	
14./26. Febr.	Organisches Statut. Staatsacten 29, 286 (deutsch). Pölitz Verf. III, 36 (deutsch).

Freie Stadt Krakau.

1815 3. Mai.	Verfassung. Martens Suppl. VI, 257 (französisch). Pölitz Verf. III, 48 (deutsch).

Schweden.

1397 20. Juli.	Calmarische Union zwischen Dänemark, Norwegen und Schweden. Huitfeld Danmarkis Rigis kronicke 611 (dänisch). v. Martens Sammlung I, 16 (deutsch).
1436 9. Juli.	Erneuerung der Calmarischen Union. Die Urkunde hat kein Datum. Huitfeld kronicke IV, 575 (dänisch). v. Martens Sammlung I, 19 (deutsch).
1450 14. Mai.	Erneuerung der Calmarischen Union.
1457 6. Juni.	Christians I. Wahlcapitulation.
1544 13. Jänner.	Reichstagsschluß zu Westerås, daß Schweden ein Erbreich für Gustav Wasa's Mannsstamm seyn soll. Stiernman Riksdagars Beslut I, 173 (schwedisch). v. Martens Sammlung I, 319 (lateinisch).
1587 5. Sept.	Vertrag zu Calmar zwischen Schweden und Polen.

1594
19. Febr. Urkunde, worin Sigismund dem Reichsrath und den Ständen alle politischen und geistlichen Rechte, Freiheiten und Gesetze aufrecht zu erhalten verspricht.
Rousset Suppl. II. a. 225.

1595
21. Oct. Reichstagsschluß zu Süderköping, daß die evangelisch lutherische Religion die allein herrschende und allein geduldete Landesreligion und Herzog Karl Reichsvorsteher seyn soll.
1601 v. Martens Sammlung I, 337 (deutsch).

1604
22. März. Reichstagsschluß zu Norköping, daß Schweden ein Erbreich der männlichen und unvermählten weiblichen Nachkommen Karls IX. und Herzogs Johann von Ostgothland seyn soll.
Stiernman Riksdagars Beslut I, 561 (schwedisch).
von Martens Sammlung I, 340 (deutsch).

1617
24. Jänner. Reichstagsordnung.
Stiernman Risdagars Beslut I, 706 (schwedisch). v. Martens Sammlung I, 358 (deutsch).

1634
29. Juli. Regierungsform (Verfassung).
Stiernman Riksdagars Beslut II, 887 (schwedisch). v. Martens Sammlung I, 361 (deutsch).

1680
10. Dec. Reichstagsschluß, daß der Reichsrath kein eigener Stand des Reichs sei.
Stiernman Riksdagars Beslut II, 1873 (schwedisch). v. Martens Sammlung I, 424 (deutsch).

1720	
2. Mai.	Regierungsform.
	Stiernman Riksdagars Beslut III, 2312 (schwedisch). v. Martens Sammlung I, 433 (deutsch).
1723	
16. Oct.	Privilegien für den Adel.
	v. Martens Sammlung I, 463 (deutsch).
16. —	Privilegien für die Geistlichkeit.
	v. Martens Sammlung I, 479 (deutsch).
17. —	Reichstagsordnung.
	Stiernmann Riksdagars Beslut III, 2538 (schwedisch). v. Martens Sammlung I, 494 (deutsch).
1772	
21. Aug.	Regierungsform.
	Lindhielm Utdrag X, 6. (schwedisch). v. Martens Sammlung I, 593 (deutsch).
1789	
3. April.	Vereinigungs- und Sicherheitsacte.
	v. Martens Sammlung I, 655 (deutsch). Pölitz Verf. III, 69 (deutsch).
1809	
7. Juni.	Verfassung.
	Dufau Coll. III, 305 (französisch). Pölitz Verf. III, 72 (deutsch).

Norwegen.

1397	
20. Juli.	Calmarische Union zwischen Dänemark, Norwegen und Schweden.
1436	
9. Juli.	Erneuerung der Calmarischen Union.
	Die Urkunde hat kein Datum.

1450 14. Mai.	Erneuerung der Calmarischen Union.
29. Juli.	Urkunde des norwegischen Reichsraths, daß Norwegen zu ewigen Zeiten mit Dänemark unter einem Könige vereinigt seyn solle. Westphalen Mon. II. 734.
1525 24. Nov.	Wahlcapitulation Friedrichs I.
1814 17. Mai.	Verfassung *). Politisches Journal 1814, Seite 778 (deutsch). Pölitz Verf. III, 92 (deutsch).
4. Nov.	Verfassung. Dufau Coll. III, 322 (französisch). Pölitz Verf. III, 101 (deutsch).

D ä n e m a r k.

1282 29. Juli.	Handfeste Erichs V. Glipping. Westphalen Mon. IV, 1767 (lateinisch).
1320 25. Jänner.	Christophs II. Wahlcapitulation. Westphalen Mon. IV, 1767 (lateinisch). v. Martens Sammlung I, 13 (lateinisch).
1397 20. Juli.	Calmarische Union zwischen Dänemark, Norwegen und Schweden. Huitfeld Danmarkis Rigis kronicke 611 (dänisch). v. Martens Sammlung I, 16 (deutsch).

*) Pölitz führt diese Verfassung unrichtig unterm 31. Mai an, da sie doch am 17. von den Volksrepräsentanten für das Grundgesetz von Norwegen erklärt wird.

1436 9. Juli.	Erneuerung der Calmarischen Union. Huitfeld kronicke IV, 575 (dänisch). v. Martens Sammlung I, 19 (dänisch).
1448 1. Sept.	Christians I. Wahlcapitulation.
1450 14. Mai.	Erneuerung der Calmarischen Union.
1460 5. März.	Revers Christians I. den Ständen von Holstein-Schleswig und Stormarn ausgestellt. Dumont Corps dipl. III. a. 258 (niederdeutsch). v. Martens Sammlung I, 24 (niederdeutsch).
1483 1. Febr.	Johanns Wahlcapitulation.
1513 2. Juli.	Christians II. Wahlcapitulation.
1523 26. März.	Friedrichs I. Wahlcapitulation.
1534 4. Juli.	Christians III. Wahlcapitulation.
1559 12. Aug.	Friedrichs II. Wahlcapitulation. Westphalen Mon. IV, 1817.
1596 7. Aug.	Christians IV. Wahlcapitulation.
1648 8. März.	Friedrichs III. Wahlcapitulation. v. Martens Sammlung I, 70 (deutsch).
1660 8. Oct.	Erklärung des geistlichen und Bürgerstandes wegen Veränderung des Wahlreichs in ein Erbreich. Dumont Corps dipl. VI. b. 332 (deutsch). v. Martens Sammlung I, 91 (deutsch).

1661 10. Jänner.	Souverainetätsacte. Suhm nye Samlinger I, 253 (dänisch). v. Martens Sammlung I, 133 (deutsch).
24. Juni.	Privilegien für den geistlichen Stand. v. Martens Sammlung I, 121 (deutsch).
24. —	Privilegien für die Residenzstadt Kopenhagen. v. Martens Sammlung I, 124 (deutsch). Dumont Corps dipl. VI, 6. 360 (deutsch).
1665 14. Nov.	Friedrichs III. Königsgesetz. Sibbern Bibliotheca histor. 345 (deutsch und dänisch). v. Martens Sammlung I, 129 (deutsch).
1776 15. Jänner.	Grundgesetz über das Indigenatrecht. Schou chron. Reg. VI, 1 (dänisch). v. Martens Sammlung I, 258 (deutsch).
1831 28. Mai.	Decret in Betreff der künftigen Verfassung in den Herzogthümern Schleswig, Holstein und Lauenburg. Pölitz Verf. I, 729 (deutsch).
28. —	Decret, die Anordnung von Provinzialständen im Königreiche Dänemark betreffend. Pölitz Verf. III, 112 (deutsch).
1834 15. Mai.	Verordnung wegen näherer Regulirung der ständischen Verhältnisse in dem Herzogthum Holstein.
15. —	Verordnung wegen näherer Regulirung der ständischen Verhältnisse in dem Herzogthum Schleswig.

1834	
15. Mai.	Verordnung wegen näherer Regulirung der ständischen Verhältnisse in Jütland.
15. —	Verordnung wegen näherer Regulirung der ständischen Verhältnisse in den dänischen Inseln.

Vereinigte Staaten von Nordamerica.

1776	
4. Juli.	Unabhängigkeitserklärung. Martens Recueil II, 481 (englisch). Engelhard Verf. I, 1 (deutsch). Dufau Coll. V, 294 (französisch).
4. Oct.	Bündniß und ewiger Verein zwischen den dreizehn vereinigten Staaten. Martens Rec. II, 487 (englisch).
1778	
8. Juli.	Bündniß zwischen den vereinigten Provinzen. Engelhard Verf. I, 6 (deutsch). Dufau Coll. V, 299 (französisch).
1787	
17. Sept.	Verfassung. Martens Rec. IV, 288 (englisch). Engelhard Verf. I, 17 (deutsch).
1789	
4. März.	Zusatzartikel (amendments) zu der Verfassung. Engelhard Verf. I, 34 (deutsch).

New-Hampshire.

1784	
2. Juni.	Verfassung. Dufau Coll. V, 309 (französisch).

1792 14. Febr.	Modificirte Verfassung. Engelhard Verf. I, 110 (deursch).

Massachusetts.

1628 4. März.	Freiheitsbrief. Hazard Coll. I, 327 (englisch).
1780 2. März.	Verfassung. Dufau Coll. V, 313 (französisch). Engelhard Verf. I, 71 (deutsch).

Rhode=Island.

1663 8. Juli.	Freiheitsbrief. Hazard Coll. II, 612 (englisch). Dufau Coll. V, 350 (französisch). Engelhard Verf. I, 157 (deutsch).

Connecticut.

1662 23. April.	Freiheitsbrief. Hazard Coll. II, 597 (englisch). Dufau Coll. V, 368 (französisch).
1818 15. Sept.	Verfassung. Engelhard Verf. I, 174 (deutsch).

New-York.

1641 10. April.	Zwei Freiheitsbriefe. Hazard Coll. I, 479, 480 (englisch).
1777 20. April.	Verfassung. Dufau Coll. V, 373 (französisch).
1821 10. Nov.	Revidirte Verfassung. Engelhard Verf. I, 189 (deutsch).

New-Jersey.

1776 2. Juli.	Verfassung. Dufau Coll. V, 388 (französisch). Engelhard Verf. I, 206 (deutsch).

Pennsylvania.

1776 28. Sept.	Verfassung. Dufau Coll. V, 396 (französisch).
1790 2. Sept.	Revidirte Verfassung. Engelhard Verf. I, 214 (deutsch).

Delaware.

1776	Verfassung. Dufau Coll. V, 415 (französisch).

1792 12. Juni.	Revidirte Verfassung.
1831 2. Dec.	Revidirte Verfassung. Engelhard Verf. I, 235 (deutsch).

Maryland.

1632 20. Juni.	Freiheitsbrief. Hazard Coll. I, 327 (englisch).
1776 14. Aug.	Verfassung. Dufau Coll. V, 429 (französisch). Engelhard Verf. I, 261 (deutsch).

Virginia.

1606 10. April.	Freiheitsbrief. Hazard Coll. I, 50 (englisch).
1609 23. Mai.	Freiheitsbrief. Hazard Coll. I, 58 (englisch).
1611 2. März.	Freiheitsbrief. Hazard Coll. I, 72 (englisch).
1776 5. Juli.	Verfassung. Dufau Coll. V, 455 (französisch).
1830 15. Jänner.	Revidirte Verfassung. Engelhard Verf. II, 7 (deutsch). Dufau Coll. Suppl. 94 (französisch).

Nord-Carolina.

1776 18. Dec.	Verfassung. Dufau Coll. V, 469 (französisch). Engelhard Verf. II, 23 (deutsch).

Süd-Carolina.

1778 19. März.	Verfassung. Dufau Coll. V, 481 (französisch).
1790 3. Juni.	Revidirte Verfassung. Engelhard Verf. II, 36 (deutsch).

Georgia.

1732 9. Juni.	Freiheitsbrief.
1777 5. Febr.	Verfassung. Dufau Coll. V, 498 (französisch).
1798 30. Mai.	Revidirte Verfassung. Engelhard II, 48 (deutsch).

Vermont.

1793 4. Juli.	Verfassung. Dufau Coll. VI, 5 (französisch). Engelhard Verf. I, 141 (deutsch).

Tenessee.

1796 6. Febr.	Verfassung. Dufau Coll. VI, 20 (französisch). Engelhard Verf. II, 90 (deutsch).

Kentucky.

1799 17. Aug.	Verfassung. Dufau Coll. VI, 37 (französisch). Engelhard Verf. II, 66 (deutsch).

Ohio.

1802 1. Nov.	Verfassung. Dufau Coll. VI, 68 (französisch). Engelhard Verf. II, 110 (deutsch.

Louisiana.

1812 22. Jänner.	Verfassung. Dufau Coll. VI, 76 (französisch). Engelhard Verf. II, 158 (deutsch).

Indiana.

1816 29. Juni.	Verfassung. Dufau Coll. VI, 92 (französisch). Engelhard Verf. II, 132 (deutsch).

	Mississippi.
1817 15. Aug.	Verfassung. Dufau Coll. VI, 115 (französisch). Eberhard Verf. II, 178 (deutsch).
	Illinois.
1818 26. Aug.	Verfassung. Dufau Coll. VI, 139 (französisch). Engelhard Verf. II, 205 (deutsch).
	Maine.
1819 29. Oct.	Verfassung. Dufau Coll. VI, 157 (französisch). Engelhard Verf. I, 38 (deutsch).
	Alabama.
1819 2. Aug.	Verfassung. Engelhard Verf. II, 228 (deutsch).
	Missouri.
1820 12. Juni.	Verfassung. Engelhard Verf. II, 258 (deutsch).

Republik Haiti.

1801 9. März.	Verfassung. Moniteur An X, Nro. 23 (französisch).
1806 27. Dec.	Verfassung. Dufau Coll. V, 239 (französisch). Politische Annalen VII, 273 (deutsch).
1816 2. Juni.	Verfassung. Dufau Coll. V, 239 (französisch). Politische Annalen VII, 273 (deutsch).

M e x i c o.

1813 6. Nov.	Unabhängigkeitserklärung von Mexico.
1814 23. Oct.	Verfassung.
1824 4. Oct.	Verfassung. Staatsacten, 10, 229 (deutsch).

Mittelamerica (Guatemala).

1824 22. Nov.	Verfassung.

Vereinigte Provinzen von Venezuela.

1811 5. Juli.	Unabhängigkeitserklärung der Provinzen Caracas Cumana, Varinas, Margarita, Barcelon a Merida und Truxillo. Dufau Coll. VI, 257 (französisch).

1811 23. Dec.	Verfassung. Dufau Coll. VI, 264 (französisch).

Columbia.

1821 12. Juli.	Verfassung. Dufau Coll. VI, 282 (französisch). Lallemant Geschichte von Columbien. Quedlinburg 1827 II, 123 (deutsch).
1828 27. Aug.	Organisches Decret. Dufau Coll. Suppl. 168 (französisch).

Neu-Granada.

1831 17. Nov.	Grundgesetz. Neueste Staatsacten 27, 32 (deutsch).

Peru.

1822 9. Nov.	Verfassungsentwurf. Isambert Annales III, 465 (französisch, Auszug

Bolivia.

1826 25. Mai.	Verfassung. Staatsacten 7, 287 (deutsch).

Chile.

1818 1. Jänner.	Unabhängigkeitserklärung von Chile. Dufau Coll. Suppl. 194 (französisch).

Vereinigte Provinzen am Platastrome.

1816 9. Juli.	Unabhängigkeitserklärung der vereinigten Provinzen am Platastrome.
1817 3. Dec.	Provisorische Verfassung. Die spanische Constitution der Cortes und die provisorische Constitution der vereinigten Staaten von Südamerica. Leipzig 1820 Seite 177 (deutsch).
1819 20. April.	Verfassung. Dufau Coll. VI, 241 (französisch).
1825 23. Jänner.	Verfassung. Staatsacten I, 45 (deutsch).
1826 4. Juni.	Verfassungsentwurf.
24. Dec.	Verfassung.

Montevideo.

1830 18. Juli.	Verfassung.

Brasilien.

1822 1. Aug.	Unabhängigkeitserklärung von Brasilien.
1822 30. Aug.	Verfassungsentwurf.
1824 25. März.	Verfassung. Staatsacten 2, 102 (deutsch).

Blattweiser.

A.

Aargau 50.
Alabama 74.
Anhalt 34.
„ Bernburg 34.
„ Dessau 34.
„ Köthen 32.
„ Zerbst 35.
Appenzell Ausserrhoden 49.
„ Innerrhoden 49.

B.

Baden 27.
Baiern 23.
Basel 48.
Belgien 13.
Bern 46.
Böhmen 20.
Bolivia 76.
Brabant 11.
Brasilien 78.
Braunschweig 32.
Bremen 43.

C.

Chile 77.
Cisalpinische Republik 54.
Columbia 75.
Connecticut 69.
Corsica 7.

D.

Dänemark 65.
Delaware 70.
Deutschland 13.

E.

England 7.

F.

Frankfurt, freie Stadt 43.
„ Großherzogthum 18.
Frankreich 3.
Freyburg 48.

G.

Galizien und Lodomerien 21.
Genf 51.
Genua 53.
Georgia 72.
Glaris 47.
Graubündten 50.
Griechenland 58.

H.

Haiti 75.
Hamburg 40.
Hannover 24.
Hessen, Großherzogthum 29.
„ Kurfürstenthum 28.
Hohenzollern 35.
„ Hechingen.
„ Sigmaringen 36.

J.

Illinois 73.
Indiana 73.
Jonische Inseln 57.
Italiänische Republik 54.
Italien, Königreich 54.

K.

Kentucky 73.
Krakau 72.

L.

Liechtenstein 37.
Ligurische Republik 53.
Lippe 39.
„ Detmold 40.
Lombardisch-venetianisches Königreich 21.
Louisiana 73.
Lucca 55.
Lucern 46.
Lübeck 40.
Lüttich 12.

M.

Maine 74.
Maryland 71.
Massachusetts 69.
Mecklenburg-Schwerin 33.
„ Strelitz 34.
Mexico 76.

Missisippi 74.
Missouri 74.
Mittelamerica 75.
Montevideo 77.

N.

Nassau 36.
Neuenburg 51.
Neu-Granada 76.
New-Hampshire 68.
„ Jersey 70.
„ York 70.
Niederlande, Königreich der 9.
Nordcarolina 72.
Norwegen 64.

O.

Oesterreich 19.
Ohio 73.

P.

Pennsylvania 70.
Peru 76.
Polen 60.
Portugal 1.
Preußen 22.

R.

Reuß 38.
„ Schleitz 39.
Rhode-Island 69.
Rußland 59.

S.

Sachsen, Königreich 24.
„ Altenburg 30.
„ Coburg Gotha 30.
„ Hildburghausen 31.
„ Meiningen 31.
„ Weimar 29.
St. Gallen 49.
Sardinien, Insel 53.
„ Königreich 52.
Savoyen 52.
Schaffhausen 49.
Schaumburg-Lippe 40.
Schwarzburg 37.
„ Rudolstadt 38.
„ Sondershausen 37.
Schweden 62.
Schweizerische Eidgenossenschaft 43
Schwytz, äusseres Land 47.
„ inneres Land 47.
Serbien 58.
Sicilien, beide 57.
Siebenbürgen 21.
Solothurn 48.
Spanien 2.
Südcarolina 72.

T.

Tenessee 73.
Tessin 50.
Tyrol 19.

U.

Unterwalden, nid dem Wald 47.
„ ob dem Wald 47.
Uri 46.

V.

Venezuela, vereinigte Provinzen von 75.
Vereinigte Staaten am Platastrome 77.
Vereinigte Staaten von Nordamerica 68.
Vermont 72.
Virginia 71.

W.

Waadt 51.
Waldeck 39.
Wallis 51.
Westphalen 18.
Würtemberg 25.

Z.

Zürich 45.
Zug 48.

Beilagen.

1.

Statut Royal *).

Titre I.

De la convocation des cortès génerales du royaume.

Art. 1.

Conformément aux dispositions de la loi 5, titre 15, partie 2 et des loix 1 et 2, titre VII, livre VI de la Nueva Recompilacion, S. M. la reine regente, au nom de son auguste fille, a resolu de convoquer les cortès generales du royaume.

Art. 2.

Les cortès génerales se composeront de deux chambres (estamentos) celle des proceres du royaume (les grands) et celles des procuradores du royaume (les deputés).

---

*) Moniteur 1834 Nro. 1834.

Titre II.

Art. 3.

La chambre des proceres se composera :

1. Des très-reverends archeveques et des reverends évéques ;

2. Des grands d'Espagne ;

3. De titres de Castille ;

4. D'un nombre indeterminé d'Espagnols élevés en dignité et illustres par leurs services dans les differentes carrières, qui soient ou qui aient été ministres, secrétaires d'état, membres de la chambre des procuradores, conseillers-d'état, ambassadeurs ou ministres plenipotentiaires, generaux de terre ou de mer, ou membres des tribunaux suprêmes ;

5. Des proprietaires fonciers, proprietaires des fabriques, manufactures ou établissements industriels, réunissant à leur mérite personnel, et aux autres motifs de consideration, la jouissance d'un revenu annuel de 60,000 reaux, et la condition d'avoir été anterieurement membres de la chambre des procuradores.

6. Des ceux qui dans l'enseignement public, ou dans la culture des sciences et des lettres auroient acquis un grand renom et la celebrité, pourvu qu'ils jouissent d'un revenu de 60,000 réaux, provenant soit de leurs biens propres, soit d'un traitement du Tresor public.

Art. 4.

Il suffira d'être archevêque ou évêque titulaire ou coadjuteur, pour pouvoir être nommé en cette qualité, et siéger dans la chambre des proceres.

Art. 5.

Tous le grands d'Espagne sont membres nés de la chambre des proceres, et ils y siégent pourvu qu'ils réunissent les conditions suivantes:

1. Etre agé de vingt cinq ans accomplis;

2. Etre en possession de la grandesse, et la posséder par un droit propre;

3. Justifier de la jouissance d'un revenu de 200,000 reaux;

4. N'avoir ses biens grevés par aucun genre d'hypothêque;

5. N'être sous la poursuite d'aucun procès criminel;

6. N'être sujet d'aucune autre pouissance.

Art. 6.

La dignité de procer du royaume est hereditaire pour les grands d'Espagne.

Art. 7.

Le roi choisit et nomme les autres proceres, et leur dignité est à vie.

Art. 8.

Les titres de Castille qui seroient nommés proceres, devront justifier, qu'ils reunissent les qualités suivantes:

1. Etre agé de vingt-cinq ans;

2. Etre en possession du titre de Castille et les posseder par un droit propre;

3. Jouir d'un revenu de 80,000 réaux;

4. N'avoir ses biens grevés par aucun genre d'hypotheque;

5. N'être sous la poursuite d'aucun procè criminel;

6. N'être sujet d'aucune autre pouissance.

Art. 9.

Le nombre des procères du royaume est illimité.

Art. 10.

La dignité de procer se perd uniquement par incapacitè légale, en vertu de sentence portant condamnation à une peine infamante.

Art. 11.

Un réglement déterminera tout ce qui concerne le régime interieur, et le mode de delibération de la chambre des proceres.

Art. 12.

Le roi nommera parmi les proceres, à chaque convocation des cortès, ceux qui devront exercer pendant le tems de la session le charge de président et de vice-président de cette chambre.

Titre III.

De la chambre des procuradores du royaume.

Art. 13.

La chambre des procuradores se composera de personnes, qui seront nommés conformement à la loi des élections.

Art. 14.

Pour être procurador il faut

1. Etre né Espagnol, ou fils de parens espagnols;

2. Avoir trente ans accomplis;

3. Jouir d'un revenu propre de 12,000 réaux;

4. Etre né dans la province ou l'on est nommé, ou y résider depuis deux ans, ou y posseder une proprietè de ville ou de campagne, ou un révenu de redevance fonciere (censo) qui monte à la moitié du revenu total exigé ci-dessus.

Dans le cas ou un même individu seroit élu par deux provinces, il aura le droit d'opter.

Art. 15.

Ne pourront être procuradores :

1. Ceux qui se trouveraient sous la poursuite d'un procès criminel;

2. Ceux qui auroient été condamnés par un tribunal à une peine infamante;

3. Ceux qui seraient affectés de quelque incapacité physique, notoire, et d'une nature chronique (perpetua).

4. Le negocians declarés en faillite, ou qui auroient suspendu leur paiemens;

5. Les proprietaires, dont les biens sont hypothequés;

6. Les debiteurs du Tresor public.

Art. 16.

Les procuradores entreront en fonctions en vertu des pouvoirs qui leurs auront été expedié a l'époque de leur election, et dans les delais que fixera la convocation royale.

Art. 17.

La durée des pouvoirs des procuradores sera de trois ans, à moins qu'avant ce terme le Roi n'ait dissou les cortès.

Art. 18.

Quand on procedera à de nouvelles élections, soit à l'expiration des pouvoirs, soit pour dissolution des cortès, les precedens procuradores pourront être réelus, pourvu qn'ils réunissent toujours les conditions exigées.

Titre IV.

De la reunion de la chambre des procuradores du royaume.

Art. 19.

Les procuradores se réuniront dans le lieu designé par la convocation royale.

Le reglement des cortès determinera le mode et les formes à observer pour la présentation et la verification des pouvoirs.

Art. 21.

Aussitôt que le pouvoirs des procuradores auront été approuvés, il procederont a l'élection de cinq d'entre eux, parmi lesquels le Roi designera le président et le vice-président de la chambre.

Art. 22.

Les fonctions du président et du vice-président cessent par la dissolution des cortès.

Art. 23.

Un reglement determinera tout ce qui concerne le régime interieur et le mode de deliberation de la chambre des procuradores.

Titre V.

Dispositions générales.

Art. 24.

Au Roi appartient exclusivement de convoquer, suspendre et dissoudre les cortès.

Art. 25.

Les cortès se réunissent en vertu d'une convocation royale dans le lieu indiqué par la dite convocation.

Art. 26.

Le Roi procédera à l'ouverture et à la clôture des cortès, soit en personne, soit en deleguant un des ministres secretaires-d'état, par un décret special contresigné par le président du conseil des ministres.

Art. 27.

En vertu de la loi 5 titre 15, partie 2, les cortês générales du royaume seront convoquèes après la mort du Roi, pour que son successeur vienne y jurer l'observation des lois et recevoir des cortès le serment d'obeissance et de fidelité.

Art. 28.

Les cortès seront également convoquées en vertu de la loi precitée en cas de minorité du prince ou de la princesse, qui heriterait de la couronne.

Art. 29.

Dans le cas prévu par l'article précédent les tuteurs (guardadores) du roi mineur jureront devant les cortès de veiller loyalement à la garde du prince, et de ne pas violer les lois de l'Etat. Ils recevront au nom du Roi le serment de fidelité des cortès.

Art. 30.

Conformement à la loi 2, titre 7, livre 6 de la Nueva recompilacion, les cortès seront convoquées dans le cas d'un évènement grave, dont l'importance, au jugement du Roi, exigera qu'elles soient consultées.

Art. 31.

Les cortès ne pourront délibérer sur aucun sujet, qui n'auroit pas été expressement soumis à leur examen en vertu d'un décret royal.

Art. 32.

Reste néanmoins confirmé le droit qu'ont toujours exercé les cortès d'adresser des pétitions au Roi, ce qui aura lieu selon les formes que determinera le reglement.

Art. 33.

La formation de la loi exige l'approbation des deux chambres et la sanction du Roi.

Ari. 34.

Conformément à la loi 1, titre 7, livre 6 de la Nueva recompilation il ne pourra être perçu ni tributs, ni contributons d'aucune espèce sans avoir été votés par les cortès sur la proposition du Roi.

Art 35.

Les contributions ne pourront, être imposées que pour le terme de deux années, et avant l'expiration de ce terme elles devront être votées de nouveau par les cortès.

Art. 36.

Avant que les cortès votent les contributions il leur sera présenté par les ministres respectifs un rapport exposant l'état de chaque branche de l'administratiou publique. Le ministre des finances présentera ensuite l'état présumé des depenses et des moyens d'y faire face.

Art. 37.

Le Roi pourra suspendre les cortès en vertu d'un décret contresigné par le président du conseil des ministres ; et à la simple lecture de ce décret les deux chambres se sépareront sans pouvoir se réunir davantage, ni prendre aucune deliberation.

Art. 38.

En cas de suspension des cortès elles ne pourront se rassembler qu'en vertu d'une nouvelle convocation.

Art. 39.

Au jour designé par le Roi pour une nouvelle réunion des cortès les mêmes procuradores y viendront siéger, a moins qu'ils aient accompli les trois ans de durée de leurs pouvoirs.

Art. 40.

Quand le Roi dissoudra les cortès, il devra le faire en personne ou par un décret contresignè par le président du conseil des ministres.

Art. 41.

Dans l'un et l'autre cas les deux chambres se sépareront immédiatement.

Art. 42.

Des la prononciation de la dissolution des cortès par le Roi la chambre des procuradores ne pourra plus se réunir ni prendre de résolution collective qu'en vertu d'une nouvelle convocation royale.

Art. 43.

En cas de dissolution des cortès les pouvoirs des procuradores expirent de fait.

Tout ce qui se ferait ou se delibérerait ensuite sera nul de plein droit.

Art. 44.

Les cortès, apres dissolution, devront être convoquées dans le terme d'une année.

Art. 45.

Toute convocation des cortès comprend la convocation simultanée de l'une et de l'autre chambre.

Art. 46.

Une chambre ne pourra être réunie sans que l'autre le soit en même tems.

Art. 47.

Chacune des deux chambres tiendra ses séances dans un local separé.

Art. 48.

Les séances des deux chambres seront publiques, excepté pour les cas, que determinera le reglement.

Art. 49.

Les proceres et les procuradores du royaume seront inviolables pour les opinions et votes, qu'ils auront émis dans l'exercice de leurs pouvoirs.

Art. 50.

Le reglement des cortès déterminera les relations de l'une et de l'autre chambre entre elles et avec le gouvernement.

Francisco Martinez de la Rosa, Nicolas Maria Garelly, Antonio Remon Zarco del Valle, Jose Vasque Figueroa, Jose de Imaz, Xavier de Burgos.

Decret Royal.

Désirant rétablir en leur force et vigueur les loix fondamentales de la monarchie espagnole, et mettre à l'effet ce qui a été sagement prévu par ces loix pour les cas de minorité de l'heritier du trône; jalouse de fonder sur des bases solides et permanentes la prosperité et la gloire de cette magnanime nation, j'ai ordonné au nom de mon auguste fille, apres avoir pris l'avis du conseil de gouvernement et du conseil de ministres, que soit gardé, accompli, observé et promulgué le present statut pour la convocation des cortès générales du royaume. Vous l'aurez pour entendu, et vous disposerez tout pour son exécution.

Signé de la main royale, à Aranjuez
le 10. April 1834.

A. D. Francisco Martinez de la Rosa, président du conseil des ministres.

2.

Constitutional Act *).

We, the Representatives of the Corsican nation, free and independent, lawfully assembled in a General Meeting, possessed of a special authoritig to form the present Constitutional Act, have unanimously decreed, under the auspices of the Supreme Being, the following articles:

Chapter I.

Of the Nature of the Constitution, and of the constituted Powers.

Art. 1. The Constitution of Corsica is monarchical, according to the following fundamental laws.

Art. 2. The Legislative power is vested in the King and in the Representatives of the People, lawfully elected and convened.

Art. 3. The Legislature, composed of the King and of the Representatives of the People is denominated the Parliament; the Assembly of the Representatives of the People is named the House of Parliament; and the Representatives are stiled Members of the Parliament.

Chapter II.

Of the mode of Elections, the Number of Members and the Functions of Parliament.

Art. 1. The territory shall be divided into pievies, (districts) each of which shall send two Members to Par-

*) The London Chronicle 1794 Nro. 5926.

liament. The towns on the coast, of which the population shall amount to 3000 souls and upwards, have the right of sending two Members cach to Parliament; the Bishops, whe discharge the doties of their foe in Corsica, and are recognized as such by the Corsican nation, shall be Members of Parliament.

Art. 2. The Members of Parliament shall be elected by all the Corsican citizens, of twenty-five years of age, who shall have been resident at least one year in the pieve or in the town, and who are possessors of land.

Art. 3. No person shall be elected a Member of Parliament, unless he possesses at least 6000 livres in land in the pieve, which he is to represent, and pays taxes in proportion to this possession, and unless born of a Corsican father, and bona fide an inhabitant, having kept house for five years in the said pieve, and until he has arrived at the age of twenty-five.

Art. 4. Lodgers, except those who are inmates for life, persons employed in collecting the revenue, the receivers and collectors of taxes, those who have pensions, or who are in the service of a foreign power, and priests, cannot be Members of the House of Parliament.

Art. 5. The form of election shall be determined by the laws.

Art. 6. If a member of the Parliament dies, or becomes incapable, according to law, of being a member of Parliament, another member shall be elected by his pieve, within fifteen days, by the Kings authority.

Art. 7. The House of Parliament has the right of enacting all the acts which are intended to have the force of law.

Art. 8. The decrets of the House of Parliament shall not have force of law, unless they receive the Kings sanction.

Art. 9. Any decree that has not passed the House of Parliament, and received the Kings sanction, shall not be looked upon as a law, nor carried into execution as such.

Art. 10. No imposition, tax, or public contribution, shall be laid without the consent of Parliament, or without being specially granted by it.

Art. 11. Parliament has the right of impeachment in the name of the nation, of every agent of Government, guilty of prevarication, before the extraordinary tribunal.

Art. 12. The cases of prevarication shall be determined by the laws.

Chapter III.

Of the duration and convocation of Parliament.

Art. 1. The duration of one Parliament shall be for two years.

Art. 2. The King may dissolve the Parliament.

Art. 3. In case of a dissolution of Parliament the King shall convene another within forty days.

Art. 4. Those persons who were members of the dissolved Parliament, may be elected members of the succeeding one.

Art. 5. If the Parliament expires whithout being dissolved, another shall be called by the Kings authority within forty days.

Art. 6. The King may prorogue the Parliament.

Art. 7. The Parliament cannot be convoked or assembled but by the King's command.

Art 8. The interval between the convening of the House and its prorogation, or, if it be not prorogued, until its dissolution, or, if it be not dissolved, until its expiration, is to be called the session of Parliament.

Art. 9. The Viceroy, or, in case of illness, the Commissioners nominated by him for that purpose, shall open the sessions in person, and declare the reasons for convoking the Parliament.

Art. 10. The Parliament may adjourn itself and reassemble during the same session.

Art. 11. The House shall decide upon the contested elections of its members.

Art. 12. The members of Parliament shall not be subject to arrest or inprisonment for debt during the continuance of their representation.

Chapter IV.

On the mode of deliberation, freedom of debate, and internal regulations of Parliament.

Art. 1. After the opening of Parliament by the Viceroy, or by his Commissioners, as is herein before mentioned, the oldest member, shall take the chair; and the members present having elected a provisional secretary amongst themselves, shall proceed to the choice of a President, and of one or more secretaries. The Secretaries shall not be chosen from among the members; and may be dismissed by a vote of Parliament.

Art. 2. The Parliament assembled, in all the cases before mentioned has the power of debate and of passing bills, whenever one half of its members are present.

Art. 3. Every members elected and not appearing shall have notice from the President of the House to repair to his post within 15 days.

Art. 4. In case of non-appearance or of not sending a lawful excuse satisfactory to the House such member shall be condemned to a fine of 200 livres.

Art. 5. Parliament may grant leave of absence or permit the absence of such members, who solicit it, provided more than one half of its members remain present.

Art. 6. Every proposition made in Parliament shall be decided by the majority of the members present; the President, in case of an equal division, shall give the casting vote.

Art. 7. The forms and procedures of enacting laws, and of determining other matters in the House, which may not be fixed by the present constitution, shall be regulated by the House itself.

Art. 8. The King's sanction, or the refusal of it, shall be announced in person by the King's Representatives in the House of Parliament, or by a special commission in case of sickness.

Art. 9. The form of the sanction shall be The King approves; that of refusal, The King will examine: the bill sanctioned by the King are named Acts of Parliament.

Art. 10. No member of Parliament shall be called to account or punished by the King's servants for the opinions manifested or the doctrines professed in the House, or by any other authority whatever, except by that of the House itself.

Art. 11. The President of the Parliament has the right of calling to order any of its members, when he may think proper. The House may censure, arrest and imprison any of its ones own members, during the session.

Chapter V.

Upon the exercise of the executive power.

Art. 1. The King shall have his immediate Representative in Corsisa with the title of Viceroy.

Art. 2. The Viceroy shall have the power of giving his sanction or refusal to the decrets of Parliament.

Art. 3. He shall mo over have the power to perform, in the King's name, all the acts of Government, which are within the limits of the Royal authority: there shall be a board of Council and a secretary of state, nominated by the King, and mention shall be made in the Viceroy's orders, that he has taken the opinion of the said board of Council, and orders shall be countersigned by the secretary.

Art. 4. The nation has the right of petitioning, as well the Viceroy as the House of Parliament: the constituted and acknowledged corps of the law may petition in a body, the other corps in their individual capacity only, and a petition shall never be presented by more than twenty persons, however numerous may by the signatures to it.

Art. 5. The House of Parliament may address the King to recall his Viceroy; in such case the House shall address his Majesty in his privy council assembled: the Viceroy shall be obliged to transmit the address tho the King, upon the requisition of the House, within the term of fifteen days after such requisition, and the House may itself transmit it to the King, even trough the channel of a deputation; but in any case the House is bound to present to the Viceroy, fifteen days previous tho the departure of the address, a copy of the same and of the papers which are to accompany it.

Art. 6 The King has the exclusive direction of all military arrangements, and is to provide for the internal and external security of the country.

Art. 7. The King declares war and makes peace: he shall not be authorized however in any event, nor an

any account what so ever to give up, alienate, or in any manner prejudice the unity and indivisibility of Corsica and its dependencies.

Art. 8. The King shall appoint to all the offices of Government.

Art. 9. The ordinary employments of justice and of the administration of the public money shall by conferred upon natives of Corsica, or persons naturalized Corsicans, in virtue of the laws.

Chapter VI.

Of judicial proceedings, and of the divisions of the tribunals.

Art. 1. Justice shall be executed in the Kings name and the orders carried into execution by him, in conformity to the laws.

Art. 2. There shall be a supreme tribunal, composed of five judges and the King's advocate, and this shall stationary in Corte.

Art. 3. There shall be a president and a King's ad-advocate attached to every other new jurisdiction.

Art. 4. The functions of the said respective tribunals, their administration, and the emoluments shall be determined by law.

Art. 5. There shall be in every pieve a Podesta.

Art. 6. In every commnnity there shall be a municipality, named by the people, and its functions shall be regulated by the laws.

Art. 7. Crimes which deserves corperal or ignominious pnnishments, shall be tried by the judges and a Jury.

Art. 8. The King has the power of granting pardon, in conformity to the same regulations, under which he exercises this prerogative in England.

Art. 9. All civil, criminal, commercial causes, and those of every other kind whatsoever, shall be terminated in Corsica, in the first and last instance.

Chapter VII.

Of the extraordinary tribunal.

Art. 1. There shall be an extraordinary tribunal, composed of five judges, appointed by the King, and commissioned to judge upon any impeachment from the House of Parliament, or upon all charges made, on the part of the King, of prevarication, or other treasonable transactions.

Art. 2. The nature of the said crimes and the form of trial shall be determined upon by a special law, but a jury shall be allowed in eveiy case of this sort.

Art. 3. The members of the tribunal shall not assemble but in cases of impeachment by the House of Parliament or by the King, and immediately after judgement given, they shall be obliged to separate.

Chapter VIII.

Of personal liberty, and of the liberty of the press.

Art. 1. No person shall be detrived of his liberty and property but by sentence of the tribunals acknowledged by the laws, and in the cases and accordig to the forms prescribed.

Art. 2. Whoever shall be arrested or placed in confinement, shall be conducted, within the term of 24 hours, before the competent tribunal, in order that the cause of his detention may be adjudged according to law.

Art. 3. In case of the arrest being declared vexatious, the person arrested will have a right of claming domages and interest before the competent tribunals.

Art. 4. The liberty of the press is decreed, but the abuse of it is to be amenable to the laws.

Art. 5. Every Corsican shall have the power freely to depart from this country, and to return to it with his property, conforming himself to the regulations and ordonnances of general police, observed in such cases.

Chapter IX.

Of the Corsican flag and navigation.

Art. 1. The standard shall bear a Moors head, quartered with the Kings arms, according tho the form, which shall be prescribed by his Majesty.

Art. 2. The King shall accord the same protection to the trade and navigation of the Corsicans as to the trade and navigation of his other subjects.

Art. 3. The Corsican nation deeply penetrated with sentiments of gratitude toward the King of Great Britain and the English nation for the munificence and protection, which it has always enjoyed, and which is now in a more special manner, secured to it by the present constitutional act,

Declares, that it will sonsider every attempt, which in war or in peace shall be made to promote the glory of his majesty, and the interests of the empire of Great Britain in general, as its own; and the Parliament of Corsica will always manifest its readiness and deference to adopt all regulations, consistent with its present constitution, which shall be enacted by his Majesty in his Parliament of Great Britain, for the extension and advantage of the external commerce of the empire, and of its dependencies.

Chapter X.

Of Religion.

Art. 1. The Catholic, Apostolic, Roman Religion, in all its evangelical purity, shall be the only national religion in Corsica.

Art. 2. The House of Parliament is authorized to termine on the number of parishes, to settle the salaries of the priests, and to take measures for ensuring the discharge of episcopal functions, in concert with the Holy See.

Art. 3. All other modes of worship are tolerated.

Chapter XI.

Of the Crown and its succession.

The sovereign King of Corsica is his Majesty George the Third, King of Great Britain, and his successors, according tho the order of succession to the throne of Great Britain.

Chapter XII.

Of the acceptance of the Crown, and of the constitution of Corsica.

Art. 1. The present act shall be presented to his Majesty, the King of Great Britain, thrugh his Excellency Sir Gilbert Elliot, his commissary plenipotentiary, and specially authorized for this purpose.

Art. 2. In the act of acceptance his Majesty and his plenipotentiary in his name shall swear to maintain the liberty of the Corsican nation, according to the constitution, and the same oath shall be administered to his successors upon every succession to the throne.

Art. 3. The members of the assembly shall immediately take the following oath, which shall be administered by his Excellency Sir Gilbert Elliot:

„I swear for myself and in the name of the Corsican na-
„tion, which I represent, that I acknowledge for my
„Sovereign and King his Majesty George the Third, the King
„of Great Britain; to yeld him faithful obedience, accor-
„ding to the constitution and laws of Corsica, and to defend
„the said constitution and laws.“

Art. 4. Every Corsican shall, in his respective community, thake the preceding oath.

Done, and unanimously decreed, and after three reeding on thre succeeding days, in the General Assembly of the Corsican nation, in Corte, this day, 19 th June 1794, and individually signed in the Assembly of all the members, of which it is composed.

Signed by above four houndred names.

3.

Traité d'Union et Etablissement du Congrès Souverain des Etats Belgiques-Unis.

Après la mort de l'Imperatrice Douairiere et Reine, Marie-Therese d'Autriche, les Peuples, qui forment aujourd'hui les Etats-Unis des Pays-Bas, avoient reconnus pour leur Souverain l'Empereur JOSEPH II., fils ainé de l'Imperatrice, et s'étoient soumis à son empire; mais sous des réserves et avec des stipulations expresses, telles que la Constitution de ces Provinces les avoient édictées d'ancienneté. Les stipulations et ces reserves, contenues dans le pacte inaugural, étaient plus anciennes que la Maison, qui gouvernoit le Pays, et nées, pour ainsi dire, aves la nation méme. Aussi furent-elles agrées et jurées solemnellement; et rien ne manqua au Traité, que le Peuple, avant de se donner, fit suivant l'usage avec son Prince. La conservation entiere de l'ancienne Religion Catholique Apostolique et Romaine; le maintien de la Constitution, des libertés, franchises, coutumes et usages, tels qu'ils étoient contenus dans les chartes, et consacrés

par la possession immemoriale de la nation, et dans ce que le Brabant sur-tout appelloit sa Joyeuse Entrée, tout cela fut convenu et promis sous la foi du serment.

Les habitans l'avoient d'autant plus à coeur, qu'ils s'étoient fait, depuis longtems, une douce habitude de regarder tous ces points comme formant essentiellement leur Constitution; et sette Constitution comme le boulevard de leurs libertés, et la sauve-garde de leur bonheur.

Cependant, malgré le serment si positif du Souverain, relativement à l'observation du pacte inaugural; malgré les représentations si souvant réiterées de tous les ordres de l'état, touchant les infractions sans nombre faites à ce pacte, le Souverain suivoit depuis plussieurs années une marche constante, qui ne tendoit à riens moins qu'à tout changer, à innover sans cesse, et à priver les habitans d'une Constitution qui leur étoit chere, et dont sans injustice, sans enfreindre ses sermens, il ne pouvoit les dépouiller.

On avoit déja vu paraitre successivement une foule d'Edits, qui attaquoient la Religion dans les differens objets de sa morale, de son culte, dans ce qui tenoit à ses dogmes, et dans ses Ministres. Les Tribunaux de la nation furent renversés, les loix changèes arbitrairement ou enfreintes; les proprietés, la liberté personelle, dont les Belges en tout tems se montrerent si jaloux, n'étoient plus à couvert des entreprises inconstitutionelles; elles se taisoient, les loix devenues impuissantes, devant le glaive du militaire; les usages antiques étoient par-tout altérès ou revoqués; un ordre nouveau étoit substitué à l'ordre ancien, et remplacé par les volontés mobiles et arbitraires du Prince, ou des ceux, qui gouvernoient en son nom et agissoient sous son autorité. Tel étoit l'excès

de nos maux; ils étoient devenus sans remede. Le Gouvernement, non content de se roidir contre toute remontrance, ferma par un nouvel et dernier coup d'autorité la porte à ces remontrances mêmes, en cassant la Joyeuse-Entrée, les possessions anciennes et les loix fondamentales des Provinces, en abolissant avec la Constitution, les colleges des Députés de ces Provinces, qui avoient étè jusques-là l'organe ordinaire des Représentans des Peuples.

Enfin le pacte, qui cesse de lier dès qu'il cesse d'être recipoque, étoit formellement rompu de la part du Souverain: et que restoit-il après cela aux Peuples, sinon le droit naturel et imprescriptible, que le pacte d'ailleurs lui-même donne, d'opposer la force à la violence, et de reprendre une autorité, qu'on avoit confié que pour le bonheur commun, et avec tant de précautions, sous des stipulations et des reserves si expresses? C'est ce qui a été fait, et c'a été d'après ces principes, que les differentes Provinces se sont declarés libres et independantes. Le Ciel a béni visiblement une entreprise formée sous ses auspices; l'Europe et l'humanité ont applaudi aux succès. Mais ce n'est pas tout que d'avoir obtenu des succès; il a fallu songer à les consolider, à les rendre durables. A ces causes, les Etats-Belgiques, après avoir resserré les anciens noeuds d'une étroite union et d'une amitié durable, sont convenus des points et articles suivans.

Art. 1. Toutes ces Provinces s'unissent et se confèderent sous la dénomination d'Etats Belgiques-Unis.

II. Ces Provinces mettent en commun, unissent et concentrent la Puissance souveraine; laquelle elles bornent toutefois et restreignent aux objets suivans: A celui d'une

defense commune; au pouvoir de faire la paix et la guerre, et par conséquant à la levée et l'entretien d'une armée nationale, ainsi qu'à ordonner, faire construire et entretenir les fortifications nécessaires; à contracter des alliances, tant offensives que defensives, avec les Puissances étrangères, à nommer, envoyer et recevoir des Résidens ou Ambassadeurs et autres Agens quelconques; le tout par l'autorité seule de la puissance ainsi concentrée et sans aucun recours aux Provinces respectives. L'on est convenu de l'influence, que chaque Province par ses Députés aura dans les déliberations sur les objets repris dans le présent Traité.

III. Pour exercer cette Puissance souveraine elles créent et établissent un Congres des Députés de chacune des Provinces, sous la denomination de Congres souverain des Etats Belgiques-Unis.

IV. Les Provinces susmentionées professant et voulant professer à jamais la Religion Catholique, Apostolique et Romaine, et voulant conserver inviolablement l'unite de l'Eglise, le Congres observera et maintiendra les rapports anciennement observés avec le Saint-Siege, tant dans la nomination ou presentation des sujets desdites Provinces aux Archevêchés ou Evechés, de la maniere, dont les Provinces conviendront entre elles dans la suite, qu'en tout autre maniere, conformément aux principes de la Religion Catholique, Apostolique et Romaine, aux Concordats et Libertés de l'Eglise Belgique.

V. Le Congres aura seul le pouvoir de faire battre monnoie, au coin des Etats Belgiques-Unis, et d'en fixer le titre et la valeur.

VI. Les Provinces de l'union fourniront à la dépense nécessaire à l'exercice des pouvoirs souverains attribués au Congrès, selon la proportion observée sous le ci-devant Souverain.

VII, Chaque Province retient et se réserve tous les autres Droits de Souveraineté, sa Législation, sa Liberté, son Independance; tous les Pouvoirs enfin, Jurisdictions et Droits quelconques, qui ne sont pas expressément mis en commun et délégués au Congrès Souverain.

VIII. On est convenu de plus et irrevocablement, qu'à l'égard des difficultés, qui pourront naitre, soit à l'occasion de la contribution commune, soit sur quelque objet de discussion que ce soit, d'une Province avec le Congrès, ou du Congrès avec une Province, ou de Province à Province, le Congrès tachera de les terminer à l'amiable; et que si une composition amiable ne pouroit avoir lieu, chaque Province nommera une personne, à la requisition de l'une ou de l'autre des parties, pardevant qui la cause sera instruite sommairement, et qui la decideront; et le Congrès aura le droit d'exécution. Et si la sentence est portée contre le Congrès, celui-ci sera obligé de s'y soumettre.

IX. Les Etats-Unis s'obligent le plus étroitement à s'entre-aider; et dès qu'une Province sera attaqué par un ennemi du dehors, elles feront toutes cause commune, et toutes ensemble defendront de toutes leurs forces la Province attaquée.

X. Il ne sera libre à aucune Province de faire une Alliance ou Traité quelconque avec une autre Puissance, sans le consentement du Congrès; et les Provinces particulieres ne pourront s'unir entre elles, s'allier ou contracter

de quelque manière que ce puisse être, sans le consentement du Congrès. La Province de Flandre cependant pourra se réunir avec la West-Flandre à condition, que chacune aura ses Deputés particuliers au Congrès; que ces Députés auront leur voix libre et independante; et ne pourront jamais les Députés de l'une être en même tems les Députés de l'autre.

XI. Cette Union sera stable, perpétuelle, irrévocable; et il ne sera libre à aucune Province, ni à plusieurs pas même a la pluralité, de rompre cette union ou de s'en séparer, sous prétexte ou d'après un motif quelconque.

XII. On est aussi invariablement convenu, que le pouvoir civil et militaire, ou une portion de l'un et de l'autre ne sera jamais conféré a la même personne; et que personne, ayant sé ance ou voix au Congrès, ne pourra être employé dans le service militaire; et que de même personne en emploi militaire ne pourra être député au Congrès, y avoir seance ou voix. De même tout Employé ou Pensionné, de quelque dénomination que ce puisse être, ne pourra être admis au Congrès.

On en exclut aussi ceux qui, après la ratification de ce Traité d'Union, accepteront quelque ordre militaire, ou autre decoration quelconque. A cet effet, tous les Etats composant l'Union en general, et chaque membre particulier, de même que tous ceux, qui prendront séance au Congrès, tous les Conseillers et Membres des Conseils des Provinces, tous les Magistrats et generalement tous les Justiciers et officiers civils, promettront et jureront l'observation exacte et fidele de cette Union, et de tous et de chacun de ses points. Ainsi conclu, fait et arreté a Bruxelles dans l'assemblée generale des Etats-Belgiques-Unis, par les soussignés Députés des Etats respectifs sous la ra-

ratification de leurs commettans, le 11. Janvier 1790, à deux heures du matin.

L'Original de ce Traité d'Union a été signè par les Députés de Brabant, Gueldres, Flandres, West-Flandre, Hainaut, Tournésis et Namur.

4.

Beschluß der Bundesversammlung

vom 30. October 1834,

die Errichtung eines Schiedsgerichtes zur Entscheidung der Streitigkeiten zwischen den Regierungen und den Ständen betreffend.

Die nachstehenden, die Errichtung eines Schiedsgerichts zur Entscheidung der Streitigkeiten zwischen den Regierungen und den Ständen betreffenden zwölf Artikel werden durch einhellige Zustimmung hiermit zum Bundesgesetze erhoben.

Art. 1. Für den Fall, daß in einem Bundesstaate zwischen der Regierung und den Ständen über die Auslegung der Verfassung, oder über die Gränzen der bei Ausübung bestimmter Rechte des Regenten den Ständen eingeräumten Mitwirkung, namentlich durch Verweigerung der zur Führung einer den Bundespflichten und der Landesverfassung entsprechenden Regierung erforderlichen Mittel, Irrungen entstehen, und alle verfassungsmäßigen und mit den Gesetzen vereinbarlichen Wege zu deren genügenden Beseitigung ohne Erfolg eingeschlagen worden sind, verpflichten sich die Bundesglieder, als solche, gegen einander, ehe sie die Dazwischenkunft des Bundes nach-

suchen, die Entscheidung solcher Streitigkeiten durch Schiedsrichter auf dem in den folgenden Artikeln bezeichneten Wege zu veranlassen.

Art. 2. Um das Schiedsgericht zu bilden, ernennt jede der siebzehn Stimmen des engern Rathes der Bundesversammlung aus den von ihr repräsentirten Staaten, von drei zu drei Jahren, zwei durch Charakter und Gesinnung ausgezeichnete Männer, welche durch mehrjährigen Dienst hinlängliche Kenntnisse und Geschäftsbildung, der eine im juridischen, der andere im administrativen Fache, erprobt haben. Die erfolgten Ernennungen werden von den einzelnen Regierungen der Bundesversammlung angezeigt, und von dieser, sobald die Anzeigen von allen siebzehn Stimmen eingezogen sind, öffentlich bekannt gemacht. Ebenso werden die durch freiwilligen Rücktritt, durch Krankheit oder Tod eines Spruchmannes, vor Ablauf der bestimmten Zeit eintretenden Erledigungen von den Regierungen für die noch übrige Dauer der dreijährigen Frist sofort ergänzt.

Das Verhältniß dieser 34 Spruchmänner zu den Regierungen, welche sie ernannt haben, bleibt unverändert, und es gibt ihnen die Ernennung zum Spruchmann auf Gehalt oder Rang keinen Anspruch.

Art. 3. Wenn, in dem Art. 1 bezeichneten Falle, der Weg einer schiedsrichterlichen Entscheidung betreten wird, so erstattet die betreffende Regierung hiervon Anzeige an die Bundesversammlung, und es werden aus der bekannt gemachten Liste der 54 Spruchmänner in der Regel sechs Schiedsrichter und zwar drei von der Regierung und drei von den Ständen, ausgewählt; die von der betheiligten Regierung ernannten Spruchmänner sind von der Wahl zu Schiedsrichtern für den gegebenen Fall ausgeschlossen, sofern nicht beide Theile mit deren Zulassung einverstanden sind. Es bleibt dem Uebereinkommen beider Theile überlassen, sich auf die Wahl von zwei

oder vier Schiedsrichtern zu beschränken, oder deren Zahl auf acht auszudehnen.

Die gewählten Schiedsrichter werden von der betreffenden Regierung der Bundesversammlung angezeigt. Erfolgt in dem Falle der Vereinbarung über die Berufung an das Schiedsgericht, und nachdem die Regierung den Ständen die Liste der Spruchmänner mitgetheilt hat, die Wahl der Schiedsrichter nicht binnen 4 Wochen, so ernennt die letztere statt des säumigen Theiles.

Art. 4. Die Schiedsrichter werden von der Bundesversammlung mittelst ihrer Regierung von der auf sie gefallenen Ernennung in Kenntniß gesetzt, und aufgefordert, einen Obmann aus der Zahl der übrigen Spruchmänner zu wählen; bei Gleichheit der Stimmen wird ein Obmann von der Bundesversammlung ernannt.

Art. 5. Die von der betreffenden Regierung bei der Bundesversammlung eingereichten Acten, in welchen die Streitfragen bereits durch gegenseitige Druckschriften oder auf andere Art festgestellt seyn müssen, werden dem Obmann übersendet, welcher die Abfassung der Relation und Correlation zwei Schiedsrichtern überträgt, deren einer von der Regierung, der andere aus den von den Ständen Erwählten, zu nehmen ist.

Art. 6. Demnächst versammeln sich die Schiedsrichter, einschließlich des Obmanns, an einem von beiden Theilen zu bestimmenden, oder in Ermanglung einer Uebereinkunft, von der Bundesversammlung zu bezeichnenden Orte, und entscheiden, nach ihrer gewissen und eigenen Einsicht, den streitigen Fall durch Mehrheit der Stimmen.

Art. 7. Sollten die Schiedsrichter zur Fällung des definitiven Spruches eine nähere Ermittlung oder Aufklärung von

Thatsachen für unumgänglich nothwendig erachten, so werden sie dieß der Bundesversammlung anzeigen, welche die Ergänzung der Acten durch den Bundestagsgesandten der betheiligten Regierung bewirken läßt.

Art. 8. Sofern nicht in dem zuletzt bezeichneten Falle eine Verzögerung unvermeidlich wird, muß die Entscheidung spätestens binnen vier Monaten, von der Ernennung des Obmannes an gerechnet, erfolgen, und bei der Bundesversammlung zur weitern Mittheilung an die betheiligte Regierung eingereicht werden.

Art. 9. Der schiedsrichterliche Ausspruch hat die Kraft und Wirkung eines austrägalgerichtlichen Erkenntnisses, und die bundesgesetzliche Executionsordnung findet hierauf ihre Anwendung.

Bei Streitigkeiten über die Ansätze eines Budgets insbesondere erstreckt sich diese Kraft und Wirkung auf die Dauer der Steuerbewilligungsperiode, welche das in Frage stehende Budget umfaßt.

Art. 10. Sollten sich über den Betrag der durch das schiedsrichterliche Verfahren veranlaßten, dem betheiligten Staate in ihrem ganzen Umfange zur Last fallenden Kosten, Anstände ergeben, so werden diese durch Festsetzung von Seiten der Bundesversammlung erledigt.

Art. 11. Das in den vorstehenden Artikeln 1 bis 10 näher bezeichnete Schiedsgericht findet auch zur Schlichtung der in den freien Städten zwischen den Senaten und den verfassungsmäßigen bürgerlichen Behörden derselben sich etwa ergebenden Irrungen und Streitigkeiten analoge Anwendung.

Der 46. Art. der Wiener Congreßacte vom Jahr 1815 in Betreff der Verfassung der freien Stadt Frankfurt erhält jedoch hierdurch keine Abänderung.

Art. 12. Da es den Mitgliedern des Bundes unbenommen bleibt, sich darüber einzuverstehen, daß die zwischen ihnen entstandenen Streitigkeiten auf dem Wege des, Art. 2 gebildeten Schiedsgerichts ausgetragen werden, so wird die Bundesversammlung eintretenden Falles, auf die hievon von den streitenden Bundesgliedern gleichzeitig gemachte Anzeige, nach Maßgabe der Art. 3—10, die Einleitung des schiedsrichterlichen Verfahrens veranlassen.

5.

Landes-Vergleich

vom Jahr 1798.

Kund und zu wissen sei hiermit:

Nachdem am 26. März des Jahrs 1794 unter Vermittlung einer Kaiserlichen Subdelegations-Commission zu Beilegung der schon lange bestandenen Irrungen, zwischen des damal regierenden Herrn Fürsten Hochfürstlichen Durchlaucht und Höchstdero Unterthanen in Stadt und Land ein Vergleich errichtet worden war, dessen Gültigkeit auf Reichskammergerichtliche Bestätigung ausgesetzt wurde, diese Vergleichssache aber, wegen neuer von Seiten der Unterthanen bei dem Höchstpreislichen Reichskammergerichte eingelegten Einwendungen, unter der Regierung Höchstgedachten Herrn Fürsten Durchlaucht nicht zu ihrer Vollendung gediehen, sondern nur bei abermaliger Anwesenheit einer Kaiserlichen Subdelegations-Commission am 11. September 1795 mit der Stadt Hechingen ein Vergleich zu Stande gekommen ist: so haben des nun regierenden Herrn Fürsten Herrmann Friedrich Otto zu Hohenzollern Hechingen Hochfürstliche Durchlaucht nach Höchstdero Regie-

rungsantritt es sich zur ersten Angelegenheit ihrer Regierung gemacht, auch in Ansehung des gesammten Landes zu gütlicher Beilegung des bisherigen unglückseligen Prozesses, zur Herstellung der innern Ruhe, und zur Beförderung des Wohlstandes ihrer lieben Unterthanen mit landesväterlichem Vergnügen die Hände zu bieten. In dieser Rücksicht sind Seine Hochfürstliche Durchlaucht auf die Ihnen unterthänigst eröffneten Bitten und Wünsche Ihrer Unterthanen durch die gnädigsten Resolutionen vom 2. und 24. Juni l. J. denselben entgegen gekommen, worauf am heutigen Tag zwischen Höchstdenselben und sämmtlichen Landesgemeinden, nur das Dorf Bisingen ausgenommen, neben gnädigster Bestätigung sämmtlicher bisher verliehenen Freiheiten und Privilegien, nachfolgender Vertrag zu Stande gekommen ist.

I.

Zu Beilegung des wegen des Besteuerungsrechts und der Steuerkasseverwaltung angebrachten Beschwerden haben vordersamst seine Hochfürstliche Durchlaucht Sich verbindlich erklärt, daß Sie Höchstdero landesherrliche Besteuerungsbefugnisse niemals anders als nach Maßgabe der Reichsgesetze, des Herkommens und der Landesverfassung ausüben werden.

II.

Da aber von Seiten der Unterthanschaft der Wunsch geäussert worden ist, daß in gegenwärtigem Vergleich genauer bestimmt werden möchte, auf welche Hauptgegenstände sich ihre Steuerverbindlichkeit beziehe, und Se. Hochfürstliche Durchlaucht zu Abschneidung aller künftigen Irrungen solches ebenfalls für dienlich erachtet haben, so wird hiermit erklärt, daß die Steuerverbindlichkeit der Unterthanen

1) bei allen denjenigen Staatsausgaben eintrete, bei welchen, vermöge der schon bestehenden Reichsgesetze, der Landesherr=

schaft das Besteuerungsrecht über ihre Unterthanen zusteht; als den Kammerzielern, den Reichs- und Kreiszielern, den Reichs- und Kreisgesandtschaftskosten, den von Seite des Schwäbischen Kreises vermöge der Verfassung desselben beschlossenen Umlagen, und den auf das Hochfürstliche Kreis-contingent gehenden kreisordonnanzmäßigen Kosten.

Eben dieses findet auch

2) bei allen Reichssteuern Statt, welche von Kaiserlicher Majestät, und dem Reich in künftigen Reichsschlüssen zu Formirung einer Reichskriegsoperationskasse, oder zu irgend einer andern Staatsbedürfniß in Kriegs- oder Friedenszeiten mit der Befugniß, solche auf die Unterthanen anzulegen, werden beschlossen werden.

Gleichwie aber auch

3) manche Landesanstalten von der Art sind, daß die Unterthanen vermöge der Verbindung, worin sie als Glieder einer bürgerlichen Gesellschaft unter sich stehen, aus dem Grunde des dabei auf das Beste des ganzen Landes, oder auch der Unterthanen insbesondere gerichteten Zweckes, sich nach der damit übereinstimmenden Verfassung der mehresten Länder Deutschlands nicht entziehen können, entweder die darauf zu verwendende Staatsausgaben zu übernehmen, oder doch die Landesherrschaft mit Beiträgen zu unterstützen; so wird auch in Rücksicht auf solche Fälle von Seiten der Unterthanen diese Verbindlichkeit ebenfalls anerkannt, als wohin namentlich die Vollendung und Unterhaltung der Kreisschlußmäßigen Chausseen, die Beiträge zum Zuchthaus in Ravensburg, Unterstützung der Schulanstalten u. s. w. zu rechnen sind.

Auch hat es

4) in Absicht auf die besonders in Kriegszeiten oft sehr drückend werdende Last des Marschwesens, der Quartiere, und anderer

Kriegsbedrängnisse bei der bisher beobachteten, und auch in andern Ländern hergebrachten Verbindlichkeit zu wechselseitiger Hülfeleistung sämmtlicher Gemeinden und Unterthanen, nach welcher dergleichen Kosten aus der Landessteuerkasse zu bestreiten sind, auch in Zukunft sein Verbleiben.

Sodann wird

5) wegen der auf der Landessteuerkasse haftenden Passivcapitalien die Verbindlichkeit zur Verzinsung und successiven Heimzahlung derselben anerkannt, und endlich

6) versteht es sich von selbst, daß der mit der Steuerkasseverwaltung verbundene nothwendige Aufwand aus derselben zu bestreiten sei; als wohin die Besoldungen der Kassedirection und Kassenverwaltung, die in den Angelegenheiten der Kasse vorfallende Fuhr=, Postritt= und Botenlohn, auch gemeinn Reisezehrungs= und Auslosungskosten, die Rechnungsprob= und Abhörkosten, Schreibverdienst und Schreibmaterialien 2c. gehören.

III.

Hingegen haben sich Se. Hochfürstliche Durchlaucht entschlossen, und verbindlich erklärt, daß

1) ungeachtet ein Beitrag zur Unterhaltung der landesherrlichen Kanzlei aus der Steuerkasse zur Renteikasse schon vor Ihrem Regierungsantritt hergebracht gewesen sei, Sie gleichwohl auf den bisher bezogenen Kanzleibetrag von 550 fl. Verzicht leisten, und

2) die Arrest=, Inquisitions= und Executionskosten, in Fällen entstehender Criminaluntersuchungen gegen Landesunterthanen sowohl, als gegen Fremde, wenn diese sich in dem Fürstenthum eines Verbrechens schuldig machen, insofern sie nicht

von den Inquisiten bezahlt werden können, auf die Renteikasse übernehmen wollen, wo hingegen, wenn zu Erhaltung der allgemeinen Landessicherheit Vaganten eingefangen werden, sowohl die Streif = als Beifangungskosten, die Abführung in das Zuchthaus, und dergleichen, noch ferner aus der Collectationskasse bezahlt werden sollen.

Auch soll

3) die bisher in der Steuerkasse auf den Kanzleidiener verrechnete Montur künftig ebenfalls auf die Renteikasse gelegt werden.

Sodann werden

4) die zum Theil seit vielen Jahren leer geloffenen Ausgabrubriken der Steuerkasserechnung, zur Fürstlichen Hof = und Exstantienkasse, Gnadengelder, auf Wildzaunkosten, auf angeworbene Rekruten zum Dienst Kaiserlicher Majestät, künftig aus der Steuerkasse weggelassen werden, wie man dann überhaupt von Seiten der Hochfürstlichen Regierung bereits einen Entwurf über die künftige Einrichtung der Rubriken hat ausfertigen lassen.

Und da

5) bisher aus der Steuerkasse auch verschiedene Beisteuern, als Kurkosten =, Brand =, Lehrgeld = und andere Beiträge bezahlt worden, so hat man zwar auf die Versicherung, daß nur an wahrhaftig Bedürftige dergleichen decretirt werden würden, beschlossen, es auch in Zukunft dabei zu belassen, wegen der gegenwärtigen Umstände der Kasse aber für nöthig erachtet, daß solche wenigstens dermalen die Summe von 100 fl. jährlich nicht übersteigen sollen.

6) Da die Stadtpolizei zu Hechingen mit der Landeskasse nichts gemein hat, insofern nämlich von Anstalten die Rede ist,

welche diese Stadt allein angehen: so sollen die darauf gehenden Kosten der Steuerkasse nicht zur Last fallen.

Ueberhaupt ertheilen Se. Hochfürstliche Durchlaucht die gnädigste Versicherung, daß dieser Kasse nichts aufgebürdet werden solle, was nicht vermöge dieses Vergleichs und der Reichsgesetze derselben obliegt.

IV.

In Absicht auf die künftige Einrichtung der Steuerdeputation hat man sich dahin verbindlich vereinigt, daß solche

1) aus 12 Deputirten, nämlich 2 von der Stadt Hechingen und 10 von dem Lande bestehe,

2) die Wahl derselben, welche jetzo gleich in Ansehung der gesammten Deputation, und in Absicht auf die einzelnen Deputirtenstellen nach dem jedesmaligen Abgang des dazu verordneten Deputirten eintritt, durch die gesammte Bürgerschaft der wählenden Orte vorgenommen, deßhalb aber

3) nach einer unter den sämmtlichen Landesgemeinden noch zu treffenden Uebereinkunft zwischen denselben dergestalt eine Abwechslung Statt finden soll, daß zu einer Deputirtenstelle vom Lande immer 2 und resp. 3 Gemeinden in der Wahl bescheidener und vernünftiger Männer zu dieser Deputation unter sich abzuwechseln haben, welche sodann

4) von der Fürstlichen Regierung auf die zu dem Ende verglichene Instruction zu beeidigen sind, und deren Obliegenheit überhaupt dahin geht, das Interesse von Stadt und Land in Ansehung des Collectationswesens zu besorgen.

V.

Mit Zuziehung dieser Deputation nun wird künftig alle Jahr vor Ausschreibung der Steuern eine Berechnung der Kasse=

bedürfnisse des bevorstehenden Jahrs entworfen, und hierauf die Anzahl der zu Bestreitung derselben erforderlichen Steuern bestimmt, auch wenn die Summe der Bedürfniß, wie es besonders in Kriegszeiten öfters der Fall ist, zu groß seyn sollte, als daß sie durch Umlage auf die Unterthanen beizubringen wäre, wegen Aufnahme der erforderlichen Summe auf die Landessteuerkasse, das Nöthige beschlossen, auch bei diesem Geschäft die Deputation mit ihren allenfallsigen Erinnerungen gehört, und auf ihre etwa geäusserten Anstände, nach deren Erheblichkeit, mündliche oder auch auf ihr Ansuchen schriftliche Erläuterungen ertheilt werden. Eben dieses wird auch beobachtet werden, wenn der Fall eintreten sollte, daß in der Zwischenzeit ausser dieser jährlichen Zusammenkunft Capitalien auf die Landessteuerkasse aufgenommen werden müßten.

VI.

Nicht weniger sind dieselben auch zu der jedesmaligen Abhör der Collectations-Rechnungen einzuberufen, wobei die abzuhörende Rechnung in ihrer Gegenwart von Wort zu Wort vorgelesen, auch die bei der Rechnung liegenden Urkunden auf ihr Ansuchen ihnen zur Einsicht vorgelegt, und, wenn sie von einem oder dem andern Stück eine Abschrift zu ihrem Gebrauch nöthig zu haben glauben, solche ohne Anstand mitgetheilt, ihre allenfallsigen Erinnerungen aber durch mündliche Auskunft hinreichend gehoben, oder, so oft sie es verlangen, ihnen darüber schriftliche Resolution ertheilt werden soll.

Auch ist man nicht entgegen, wenn die Deputation durch zwei oder drei aus ihrer Mitte, in Gegenwart des Kassiers oder eines Fürstlichen Raths, die publicirte Rechnung noch näher einzusehen, und den summarischen Renner des letzten oder auch der vorhergehenden Jahre damit zu vergleichen wünschen wird, welches sie jedoch jedesmal sogleich nach der geschehenen Publication zu erklären haben.

Auch wird den Deputirten benöthigten Falls, wenn sie darum ansuchen, gestattet werden, hiebei einen Sachverständigen beizuziehen.

VII.

Um das in Absicht auf die gewöhnliche Besteuerung bisher beobachtete Steuersystem möglichst zu berichtigen, wird hiemit,

1) da bei den Vergleichsverhandlungen der Zweifel geäussert worden ist, ob von allen an die Herrschaft gekommenen Gütern die Steuer wirklich entrichtet werde, Hochfürstlicherseits erklärt, daß man niemal die Absicht gehabt habe, sie der Steuer zu entziehen, sondern vielmehr ohne Widerspruch anerkenne, daß dergleichen Güter der herrschaftlichen Erwerbung unerachtet der Steuer sowohl, als andern vorher darauf ruhenden Beschwerden uuterworfen bleiben. Man wird daher, wenn bei einem oder dem andern dergleichen Gut die Entrichtung der Steuer unterblieben seyn sollte, solche ohne Anstand an die Gemeinden, in deren Markung das Gut gelegen ist, sowohl für das Vergangene, als für die Zukunft abtragen lassen.

Zu solchem Ende soll hiernächstens eine Untersuchung der in der Herrschaft Hände gekommenen steuerbaren Güter angestellt, und diejenigen, welche noch nicht auf den herrschaftlichen Steuerfuß liegen, demselben nach den bisherigen Vorgängen einverleibt, auch diese Steuerfußerneuerung in der Folge alle 10 Jahre wiederholt, gleichwohl aber, was in der Zwischenzeit von der Herrschaft an steuerbaren Gütern an sich gebracht wurde, bis zu jener Erneuerung gegen die einzelnen Gemeinden versteuert werden.

Auch sollen

2) alle andern erweislich steuerbaren Güter ohne Rücksicht des Eigenthümers in die Steuer gezogen werden. Jedoch haben

die einzelnen Gemeinden, wenn sie nicht in dem Steuerkataster verzeichnete Güter als steuerbar ansprechen, bei der betreffenden Gerichtsstelle solches klagbar anzubringen, und rechtlicher Ordnung nach Bescheid zu gewärtigen.

Wenn auch

3) Befreiungen einzelner Inwohner von der Ehesteuer existiren sollten, so werden solche auf die bei der Behörde hievon gemachte Anzeige sogleich aufgehoben werden;

sodann ist

4) festgesetzt, und von Sr. Hochfürstlichen Durchlaucht die gnädigste Versicherung ertheilt worden, daß, weil mehrere Gemeinden bei dem gegenwärtigen Steuerfuß gegen die übrigen zu hoch angelegt zu seyn glauben, die Landesgemeinden nach gewissen gleich durchgehenden Grundsätzen einander hierin verhältnißmäßig gleichgestellt werden, auch dieses Geschäft der Revision und Berichtigung des Steuerfußes ohne längern Verzug mit möglichster Kostenersparniß, und ohne die — für den gegenwärtigen Zweck einer schleunigen billigern Ausgleichung nicht nothwendige Vermessung der Güter, wirklich vorgenommen, dasselbe nach Möglichkeit befördert, und nach dessen Vollendung der berichtigte Steuerfuß bei allen künftigen Anlagen, sowohl zu Bezahlung der Schulden, als zu Bestreitung der laufenden Bedürfnisse der Collectationskasse zu Grund gelegt werden soll.

VIII.

Was aber insbesondere die gegenwärtig auf der Landessteuerkasse liegende schwere Schuldenlast betrifft, so werden Se. Hochfürstliche Durchlaucht vordersamst die wiederholte Verfügung ergehen lassen, daß baldmöglichst wegen sämmtlicher durch den gegenwärtigen Krieg verursachter Schulden, woher sie immer rühren mögen, eine vollständige Berechnung entworfen,

und nebst den dazu gehörigen Urkunden den Deputirten des Landes zur Einsicht vorgelegt, alle erforderliche Erläuterung darüber gegeben, und insbesondere gestattet werden solle, einen Sachverständigen bei Einsicht dieser Rechnungen zuzuziehen.

Auch wird man zu Hebung alles Mißtrauens bei der künftigen Rechnungsabhör den Deputirten wegen der ältern Landesschulden die erforderliche Auskunft und Erläuterung ertheilen lassen.

IX.

Um nun die Unterthanen in Ansehung dieser auf der Landessteuerkasse haftenden beträchtlichen Schulden sowohl, als der derselben obliegenden laufenden Ausgaben, unter welchen die Beiträge zu dem Kreis-Extraordinario in künftigen Jahren wegen der diesen Krieg über auf die Kreiskasse aufgenommenen Schulden um ein Ansehnliches höher steigen werden, als sie in Friedenszeiten waren, möglichst zu erleichtern, hat man neben den schon §. 3 erwähnten Ersparnissen

1) Hochfürstlicher Seits die weitere Versicherung gegeben, daß man sich nach allen Kräften angelegen seyn lassen werde, nach erfolgtem Frieden einen ergiebigen Nachlaß am Ordinario, wenigstens um die Hälfte, und wo möglich auch am Extraordinario bei dem Schwäbischen Kreis zu bewirken, mit der verbindlichen Erklärung, daß sodann das Contingent mit Einschluß der prima plana bis auf die in der erhaltenen Exemtion bestimmte Anzahl vermindert, und das, was dadurch der Kasse zu gut kommt, zu successiver Tilgung der Schulden angewendet werden solle, zu welchem Ende gleich auf dem bereits ausgeschriebenen Kreistage die erforderliche Einleitung getroffen und die Genehmigung des Kreises ausgewirkt werden wird.

2) Wird der ernstliche Bedacht dahin genommen werden, daß sämmtliche noch zu 5 % stehende Capitalien wo möglich auf 4 % herabgesetzt werden mögen.

In gleicher Absicht werden Se. Hochfürstliche Durchlaucht

3) Die gemessenste Verfügung treffen, daß bei der Administration der Steuerkasse die strengste Ordnung und Aufsicht, und zu Verhütung alles unzweckmäßigen Aufwandes die genaueste mit den Landesobliegenheiten und einer guten Staatseinrichtung vereinbarliche Ersparniß durch alle Rubriken beobachtet werde, wie man denn auch bei der jährlichen Rechnungsabhör die Erinnerungen und Vorschläge der Deputirten darüber gerne vernehmen wird. Auch ertheilen

4) Höchstdieselben die weitere gnädigste Zusicherung, daß die Vertretung der Fürstlichen Stimme auf dem Kreisconvent von Höchstdenselben in gewöhnlichen Fällen einem andern dabei ohnehin anwesenden Gesandten gegen angemessene Remuneration aus der Steuerkasse aufgetragen werden soll.

Es versteht sich aber von selbst, daß das Recht Sr. Hochfürstlichen Durchlaucht, einen eigenen Gesandten auf den Kreis zu schicken, wenn Höchstdieselbe es für das Wohl des Landes nothwendig finden, nicht eingeschränkt werden kann.

Was

5) die von den Unterthanen vorgeschlagene Beiziehung anderer Beiträge zu der Steuerkasse und Schuldentilgung betrifft, so werden Se. Hochfürstliche Durchlaucht vermöge der Reichsgesetze die landesherrliche Verfügung treffen, daß sowohl zu Tilgung der von dem jetzigen französischen Kriege herrührenden Landesschulden, als zu Entrichtung der künftigen, jährlichen, ausserordentlichen, schwäbischen Kreises-Umlagen, welche von dem gegenwärtigen Krieg und den während desselben gemachten Kreisschulden herrühren, auch die Klöster, pia corpora, die Geistlichen und andere Unterthanen mit ihren sonst gefreiten Gütern und Gefällen beigezogen,

und zu einem verhältnißmäßigen Steuerbetrag angehalten werden sollen; so wie Höchstdieselben

6) die weitere landesherrliche Versicherung ertheilen, daß Sie, um die drückende Last der Landesschulden den Unterthanen möglichst zu erleichtern, den ernstlichen Bedacht nehmen werden, auch noch andere Quellen und ausserordentliche Mittel zu Beförderung der Schuldentilgung in Anwendung zu bringen.

Auch werden Se. Hochfürstliche Durchlaucht

7) sobald Höchstdieselbe dem Zustand der Collectationskasse näher auf den Grund gesehen haben werden, unverweilt einen soliden Schuldentilgungsplan entwerfen lassen, und dabei so viel es die traurige Lage der drückenden Umstände zulassen wird, auf Erleichterung der Unterthanen möglichst bedacht seyn;

und da

6) für einzelne Gemeinden, welche ihre Steuerschuldigkeiten in der Ordnung abtragen, oder doch keine allzuhohe Rückstände aufschwellen lassen, es allzudrückend wird, wenn andere Gemeinden allzustarke Rückstände schuldig bleiben, während dem die Landeskasse noch so sehr mit Schulden beladen ist, so wird man von Seiten der Landesherrschaft diesen Punkt in Bälde näher untersuchen, den Erfund der Steuerdeputation vorlegen, und mit derselben näher erwägen, wie es mit Abtragung der Steuerrückstände und deren Verzinsung zur Collectationskasse gehalten werden solle.

X.

Was übrigens die bisherige landesherrliche Steuerkasseverwaltung und die auf dieser Kasse haftenden Schulden betrifft, so versteht es sich von selbst, daß Se. Hochfürstliche Durch-

laucht dafür keineswegs tenent seyn können. Es wird aber zum Ueberfluß solches hierdurch im Namen des Landes auf das Feierlichste und Verbindlichste anerkannt.

XI.

In Absicht auf die Wildschadens= und andere Jagdbeschwerden, welche den zweiten Hauptzweck ausmachen, haben Se. Hochfürstliche Durchlaucht, um den Klagen über Wildschaden für alle Zukunft gründlich abzuhelfen, und einen überzeugenden Beweis zu geben, wie sehr es Ihnen am Herzen liege, Ihre Unterthanen hierüber auf immer vollständig zu beruhigen, die Entschließung gefaßt, neben dem bereits bestehenden Fasanengarten und dem Thiergarten im Lindich, noch einen Thiergarten am Zollerberge zu errichten, und machen Sich nunmehr für Sich und alle Ihre Regierungsnachfolger auf das Kräftigste verbindlich, nicht nur von dem Tag der Unterzeichnung des gegenwärtigen Vergleichs an, in 7 Monaten alle Gattungen hohen und niederen Wildprets, was nicht in die Thiergärten beigefangen wird, niederschießen zu lassen, sondern auch zu ewigen Zeiten keine Gattung desselben jemal wieder zu hegen, vielmehr jederzeit, sobald sich wieder einzelne Stücke spüren lassen, solche auftreiben und wegpürschen zu lassen.

XII.

Was die Errichtung des Thiergartens am Zollerberge betrifft, so hatten sich zwar die Landesgemeinden bereits dazu verstanden, nicht nur die erste Errichtung des neuen Thiergartens selbst mittelst der erforderlichen Hand= und Zugfrohnen zu besorgen, sondern auch die hierauf in Absicht auf die erforderlichen Materialien gehenden Kosten, welche im ermäßigten Anschlag ohne die nöthigen Fuhren und Händearbeit auf 11,000 fl. berechnet wurden, über sich zu nehmen: Höchstgedacht Se. Hochfürstliche Durchlaucht haben aber nun, um Ihren lieben Unterthanen, in mildester Beherzigung ihrer dermaligen Lage

einen neuen Beweis ihrer landesväterlichen Huld zu geben, sich gnädigst entschlossen, auf den von den Unterthanen bereits übernommenen Beitrag von 11,000 fl. gänzlich Verzicht zu leisten, und alle zu diesem neuen Thiergarten nöthigen Kosten zu Anschaffung der Materialien selbst zu bestreiten.

XIII.

Nach dieser großmüthigen Entschließung bestehen nunmehr die gegenwärtigen Verhältnisse, in Absicht auf den neu zu errichtenden Thiergarten, in folgenden Punkten:

1) der Thiergarten wird ganz auf Herrschaftlichem Eigenthum errichtet:

2) Se. Hochfürstliche Durchlaucht übernehmen die auf die Beischaffung der Materialien zu demselben erforderlichen Kosten; dagegen aber verlassen sie sich gänzlich und setzen

3) als Bedingung fest, daß die Unterthanen die zu dem neuen Thiergartenzaun nöthigen Bretter und derlei Requisiten um die im Lande gewöhnlichen Preise, ohne alle Steigerung, mit möglichster Bereitwilligkeit überlassen und beischaffen werden, in welchem Falle Höchstdieselben allein in den Stand gesetzt werden, von aller Herbeiführung ausser Landes abzustehen.

4) Die bei Errichtung dieses Thiergartens erforderlichen Arbeiten sind von den Unterthanen durch Hand- und Zugfrohnden zu leisten, zu welchem Ende nach erfolgter Aussteckung desselben jeder Gemeinde ihr Antheil dem Ruthenmaß nach verhältnißmäßig angewiesen werden wird, um denselben vorschriftsmäßig herzustellen, wobei es sich

5) von selbst versteht, daß die Gemeinde Bisingen, welche dem Vergleich nicht beigetreten ist, dennoch vermöge ihrer Schul-

digkeit zu unbestimmten Jagd- und Hagensfrohnen, zu Errichtung eines ihr anzuweisenden bestimmten Antheils werde beigezogen und angehalten werden.

6) Nach errichtetem Thiergarten haben die Unterthanen zu Erhaltung und von Zeit zu Zeit vorfallenden Reparation desselben weder an Geld, noch an Materialien etwas beizutragen, sondern blos die Hand- und Zugfrohnden, so viel dazu erfordert werden, zu entrichten, welche aber die Zahl der unter §. 18 festgesetzten Jagdfrohntäge niemals überschreiten dürfen.

7) Sollte etwa in künftigen Zeiten dieser Thiergarten erweitert, oder anderwärts im Lande ein anderer errichtet werden wollen, welches jedoch nur auf herrschaftlichen Grund und Boden Statt finden könnte, so haben die Unterthanen auch dazu nichts besonders beizutragen, indem es für die Zukunft ein für allemal bei den ersterwähnten Jagdfrohntägen sein Verbleiben hat.

XIV.

Um aber die Unterthanen wider alle Besorgnisse künftig etwa wieder eintretenden Wildschadens gänzlich sicher zu stellen, haben Höchstgedacht Se. Hochfürstliche Durchlaucht Sich entschlossen, denselben überdieß auch noch Folgendes einzuräumen:

Es wird nämlich hiemit

1) den Unterthanen auf ewig und unwiderruflich die Befugniß zugestanden, bei denjenigen Gemeinden, welche unter 75 Bürger enthalten, zween, und bei denjenigen, welche aus 75 und mehreren Bürgern bestehen, vier unbescholtene Männer als Gemeindsschützen auf Kosten der Gemeindskasse aufzustellen, und durch die gesammte Bürgerschaft jeden Orts wählen zu lassen, auch etwa von Monat zu Monat abzu-

wechseln, welche von Herrschaftswegen auf den besondern verglichenen und im nächsten Artikel eingerückten Staat zu beeidigen sind.

2) Diese Gemeindsschützen sollen, damit die Gemeinden in Absicht auf ihre Belohnung erleichtert werden, nicht nur das von ihnen erlegte hohe, niedere und Federwildpret sich zueignen zu dürfen, sondern auch

3) von den unter Art. XVIII. bestimmten Frohntägen befreit seyn, insofern dieselben nicht öfter als jedes Jahr einmal gewechselt werden, wo hingegen, wenn eine Gemeinde die Communwildschützen nach Monaten, Vierteljahren oder halb Jahren wechseln sollte, dieselben von den anzusetzenden Jagdtägen nicht frei gelassen werden können.

4) Sollen diese Gemeindswildschützen keineswegs unter der Jägerei stehen, sondern ganz allein dem Forstamt und dem Vogt und Gericht einer jeden Gemeinde untergeordnet seyn.

5) Sind dieselben berechtigt, und kraft ihres abzulegenden Eides dazu verpflichtet, auf der ganzen Gemeindsmarkung, in Feldern und Wäldern, mit alleiniger Ausnahme des herrschaftlichen Eigenthums, alle Gattungen hohen, niedern und Federwildprets zu schießen, wobei jedoch in Absicht auf die Ausnahme des herrschaftlichen Eigenthums die nähere Bestimmung beigefügt wird, daß darunter nur die herrschaftlichen Waldungen, Höfe und andere in größern Bezirken zusammenhängende herrschaftliche Güter, nicht aber einzelne auf der Ortsmarkung zerstreut liegende Güterstücke verstanden seyn sollen.

6) Sollte ein Wildschütz seine Obliegenheit nicht gehörig beobachten, welches das Fürstliche Forstamt auf die jedesmalige Anzeige der Gemeinde ohne Nachsicht zu untersuchen hat,

so kann derselbe von Vogt, Gericht und Vierern jeden Orts entsetzt, und an dessen Stelle von der Gemeinde, auch zwischen der Zeit, ein anderer erwählt, und auf die §. XV. festgesetzte Art von dem Forstamt beeidigt werden.

Uebrigens werden

7) von den im Jahr 1795 den Unterthanen abgenommenen Gewehren, jeder Gemeinde die nach der Anzahl ihrer Communalwildschützen erforderlichen Gewehre zugestellt werden.

XV.

Die von den Gemeinden aufzustellenden Wildschützen werden von Herrschaftswegen auf nachfolgenden Staat beeidiget:

1) Sollen dieselben die in ihrer Ortsmarkung gelegenen Aecker, Wiesen, Weinberge, Weiden und Waldungen fleißig umgehen, und auf denselben alles hohe, niedere und Federwildpret ohne Unterschied der Jahreszeit niederschießen.

2) Sollen sie die mit ihrer Stelle verbundenen Obliegenheiten in eigener Person ausrichten, und keinen andern nicht dazu verpflichteten Bürger ohne besondere forstamtliche Erlaubniß für sich anstellen.

3) So oft ein Bürger oder Einwohner ein Stück Wild auf seinem Eigenthum verspürt, so sind dieselben verbunden, entweder auf dessen Ansuchen, oder auch, wenn sie vom Vogt oder Gericht dazu angewiesen werden, sich ohne Verzug auf den angezeigten Platz zu begeben, und das daselbst befindliche Wild sogleich wegzupürschen, ohne von dem Eigenthümer des Platzes eine besondere Belohnung zu fordern.

Hingegen haben sie

4) sich des Schießens in den herrschaftlichen sowohl eingezäunten als uneingezäunten Waldungen, Höfen und in größern Bezirken zusammenhängenden Feldgütern gänzlich zu enthalten.

Sie haben vielmehr

5) wenn ihnen etwas von dergleichen und andern gegen die öffentliche Ordnung und zum Nachtheil der Herrschaft vorgehenden Excessen bekannt gemacht werden dürfte, solches bei dem Forst oder Vogtamt getreulich anzuzeigen.

6) Haben sie überhaupt bei der ihnen anvertrauten Stelle mit Hintansetzung aller Nebenansichten, die gewissenhafte Erfüllung der mit dieser Stelle verbundenen Pflichten zu ihrem Hauptaugenmerk zu machen, und sich in allen Fällen so zu verhalten, wie es von einem treugesinnten Unterthanen, und für das Beste seiner Mitbürger besorgten Gemeindsdiener zu erwarten ist; wogegen denselben

7) nicht nur zugestanden wird, das von ihnen erlegte Wildpret aller Art sich zuzueignen, sondern auch dieselben, im Fall sie nur von Jahr zu Jahr abwechseln, von den verglichenen Jagdfrohntägen befreit werden.

XVI.

Ueberdieß sollen die Unterthanen weder in dem Anbau ihrer Felder, noch in der Einheimsung ihres Gütherertrags, noch in dem Umbruch ihrer Allmenden, um der Jagd willen jemals beschränkt werden. Vielmehr wird denselben auch hierdurch gestattet, die in ihren eigenthümlichen Aeckern befindlichen Hecken, worin das Federwildpret noch Unterschlauf finden könnte, nach freier Willkühr auszurotten.

XVII.

Eben so wenig sollen die Unterthanen in Zukunft behindert werden, das in ihren Waldungen erwachsende Eckerich und andere Waldfrüchte zu benützen. Jedoch haben sie deßhalb bei dem Forstamt, der Ordnung gemäß, vorher anzufragen. Auch be-

halten sich Se. Hochfürstliche **Durchlaucht** das Recht bevor, mit jeder Gemeinde durch so viele Personen, als der stärkste Bürger im Ort in das gemeine Eckerich schickt, gleichfalls für Höchstdero Nutzen dasselbe mitlesen, und wenn in Zukunft eine oder die andere Gemeinde dasselbe mittelst Einschlagung der Schweine benutzen sollte, gleichfalls zu hundert von der Gemeinde aufgeschlagenen Schweinen, zehen Stücke dazutreiben zu lassen, oder dieses Zutriebrecht an andere zn verleihen oder zu verpachten.

XVIII.

In Ansehung der Jagd- und Hagensfrohnen ist man dahin übereingekommen, daß

1) alle unter diesem Titel erforderte ungemessene Frohndienste (jedoch ohne Abbruch der oben §. 13 zu Errichtung des Thiergartens, wenn dieser auch erst später angelegt werden sollte, erforderlichen Frohnarbeiten) von Lichtmeß an gänzlich aufgehoben seyn sollen.

Hingegen aber

2) sämmtliche zum Hagen und Jagen verpflichtete Gemeinden den 4ten Theil des bisherigen Frohngelds, als Ersatz für die nachgelassenen Jagdfrohnden jährlich zur Forstkasse zu entrichten, und ausser dem sind

3) von den einzelnen frohnpflichtigen Unterthanen zu ihren bisherigen Wochentägen, bei den Zugfröhnern zween Tage, und bei den Handfröhnern drei zur Jagd bestimmten Frohntäge, nach dem bei jenen eingeführten Maßstab übernommen worden, wobei

4) sowohl die Geldabgaben, als auch die Frohntäge von Lichtmeß künftigen Jahrs an, zu rechnen sind.

Es werden jedoch

5) nicht nur Diejenigen, welche wegen Gebrechlichkeit ihre Frohnen selbst zu verrichten nicht im Stande, und zu unvermöglich sind, um einen Andern für sich stellen zu können, sondern auch in Ansehung der Handfrohnen alle, welche das 60ste, und in Ansehung der Zugfrohnen alle, welche das 65ste Jahr erreicht haben, von den Natural-Jagdfrohnen unentgeldlich frei gelassen.

Uebrigens bleibt

6) der Herrschaft unbenommen, einzelne Unterthanen, wenn sie darum ansuchen, gegen eine jährliche Geldabgabe, von den Naturalfrohnen frei zu lassen, jedoch dergestalt, daß solches den andern Gemeindsgliedern nicht zum Nachtheil gereiche.

7) Die hier bestimmten Jagdfrohnen werden blos zu den Thiergärten oder andern Jagddiensten, wie und wo man sie von Nöthen haben wird, gebraucht, und übrigens bei dem Forstamt, so wie die Wochentäge auf der Kammer verrechnet werden.

Auch wird

8) die unterthänigste Bitte der Deputirten, daß nicht aus dem untern in den obern Forst, und umgekehrt, gefrohnt werden möge, in so fern gnädigst gewährt, daß in der Regel den Einwohnern jeder Gemeinde die Frohnen so viel möglich bei den ihr nächst gelegenen Thiergärten oder Jagdbezirken angewiesen werden, mithin nur im Nothfall, wenn die Frohndienste auf keine andere Art benutzt werden könnten, das Bieten zu Leistung der Frohnen in einem entfernteren Bezirk Statt finden solle.

XIX.

Wegen der von den herrschaftlichen Jagdbedienten, Baumeistern und Andern bezogenen Benutzungen und Belohnungen wird hiermit festgesetzt, daß denselben, wegen Abmessung oder Anweisung des Frohnholzes, Abrechnung der Frohntäge, Lieferung der Lehenfrüchte und anderer dergleichen die Herrschaft angehenden Verrichtungen von den Unterthanen nichts bezahlt, hingegen bei Aushängung der jungen Häue, Anweisung der Gemeindsholztheile, und in andern ähnlichen Fällen, wenn die Verrichtung zum Besten der Gemeinden oder Privatpersonen geschieht, den Jägern, in deren Bezirk und unter deren Aufsicht der in Frage stehende Walddistrikt gehört, noch ferner, wo es bisher hergebracht gewesen, die herkömmliche Belohnung abgereicht, auch denselben die von 50 und mehreren Jahren her bezogenen Gemeindsnutzungen, nach Maßgabe des unstreitigen Herkommens belassen werden sollen.

XX.

Uebrigens hat es bei der bisherigen Hundsgeldsabgabe, wie solche von den einzelnen Gemeinden bisher entrichtet worden ist, auch für die Zukunft sein unabänderliches Verbleiben.

XXI.

Was drittens die Leibeigenschaft und die Wirkungen derselben anbelangt, so haben Se. Hochfürstliche Durchlaucht an dem heutigen erfreulichen Huldigungsfest aus eigener freier Bewegung die sämmtlichen Unterthanen der Leibeigenschaft entlassen, und dieselben nach vollzogener Huldigung mit eigenem Munde frei erklärt, von welcher Gnade jedoch das Dorf Bisingen, weil es dem Vergleich nicht beigetreten, auch bei der Huldigung nicht erschienen, ausgeschlossen ist.

XXII.

Die aus der Leibeigenschaft herrührenden bisherige Manumissionsgebühren werden gleichfalls gnädigst nachgelassen, und für die Zukunft gänzlich aufgehoben.

XXIII.

Auch auf das Hagenstolzenrecht wollen Se. Hochfürstliche Durchlaucht für die Zukunft Verzicht leisten, da aber bisher dieses Recht mehrmalen zum Vorwand gebraucht worden ist, unbedachtsame, zum Schaden der einzelnen Familien sowohl, als der Gemeinde selbst gereichende Heirathen einzugehen, so wird hierauf demnächst eine zweckmäßige, für das allgemeine Beste höchstnothwendige Verordnung erlassen werden.

XXIV.

Was den Hauptfall anbelangt, so verbleibt es zwar

1) insofern bei der bisherigen Einrichtung, daß das dem Hauptfall unterworfene Vermögen durch das Gericht jeden Orts nach Billigkeit angeschlagen, und von jedem Hundert Gulden Vermögensanschlag fünf Gulden als Hauptfallgebühr genommen werden.

Es soll jedoch

2) bei allen Sterbfällen, welche nach erfolgter Unterzeichnung des Vergleichs eintreten, der Hauptfall nicht von dem gesammten Vermögen, welches bei getrennter Ehe vorhanden ist, sondern nur von dem Einbringen des verstorbenen Ehegatten, sammt der Hälfte der Errungenschaft, nach Abzug seines Antheils an den Schulden bezogen, auch

3) an den dabei anwesenden Hofrath, es mag zugleich eine Vermögenstheilung eintreten oder nicht, weder für die Hauptfalls-Berechnung, noch für die Theilung ausser der gewöhnlichen Gebühr für die Theilzettel etwas bezahlt, sondern nur die Gebühren für die Taxatoren, wegen deren übrigens jeder Gemeinde überlassen wird, solche entweder nach

Procenten zu bestimmen, oder ihnen dafür Taggelder auszusetzen, von den Erben entrichtet werden, wohingegen

4) wenn ausser dem Fall einer Hauptrechtsberechnung eine Theilung vorgenommen wird, dem Hofrath, wenn derselbe in besonders wichtigen Fällen und bei entstehenden Streitigkeiten auf Ansuchen der Parthien dem Theilungsgeschäft selbst anwohnt, das bei andern Verrichtungen gewöhnliche Taggeld aus der Erbschaftsmasse zu bezahlen ist.

XXV.

Bei dem 4en Hauptpunkt, welcher die Beschwerden über Beschränkung des Handels und der Gewerbe in sich faßt, ist vordersamst von den Unterthanen verbindlich erklärt worden, die herrschaftliche ausschließliche Bierbräuerei in Verbindung mit dem Verbot des auswärtigen Biereinkaufes in so weit anzuerkennen, daß herrschaftlicher Seits immer gutes Bier geliefert, der Bierpreis nach Verhältniß der Preise in der Nachbarschaft nicht gesteigert, und die entlegenen Orte, welchen bisher der freie Biereinkauf im Ausland gestattet worden ist, auch in die Zukunft ihrer Entfernung wegen nicht dazu angehalten werden, ihr Biererforderniß bei der Bräuerei in Hechingen einzukaufen.

XXVI.

Hingegen hat man herrschaftlicher Seits zugestanden, daß der Eiseneinkauf für die Zukunft ganz frei gegeben, und dem Unterthan gestattet seyn soll, sich mit dem zu seinem eigenen Gebrauch oder Handwerk nöthigen Eisen in- oder ausser Landes nach freier Willkühr und ohne Entrichtung einer besondern Abgabe zu versehen, wobei man sich allein vorbehalten hat, von Denjenigen, welche mit Eisen einen Handel treiben, eine billige Accisabgabe zur fürstlichen Rentei einzuziehen.

XXVII.

In Ansehung des Brandwein=Brennens und Ausschenkens aber hat es noch ferner dabei sein Verbleiben, daß hiezu die Erlaubniß bei der Landesherrschaft nachzusuchen, und für beides zusammen jährlich 12 fl., für das Ausschenken allein aber jährlich 6 fl. zu bezahlen sind, von welcher Abgabe für die Zukunft ein Drittel in die Contributionskasse und zwei Drittel in die Renteikasse fließen sollen.

XXVIII.

Soviel den nachgesuchten freien Pferdshandel betrifft, soll für die Zukunft den Unterthanen unverwehrt seyn, ihre erwachsenen Pferde, wenn sie ausserdem noch mit dem zu ihrem Güterbau nöthigen Zugvieh versehen sind, ohne Anfrage nach freier Willkühr zu verkaufen, wo hingegen bei dem Verkauf der Fohlen unter 3 Jahren jedesmal die herrschaftliche Erlaubniß nachzusuchen ist, dabei aber versichert wird, daß Fohlen, die über ein Jahr alt sind, entweder sogleich gegen billige Bezahlung übernommen, oder die Erlaubniß ertheilt werde, sie sodann ohne weitere Anfrage zu verkaufen.

XXIX.

In Absicht auf die Freiheit des Aschenhandels verbleibt es zwar bei dem bisherigen Verbot der Aschenausfuhr, jedoch soll, sobald der gegenwärtig bestehende Pachtcontract mit dem aufgestellten Pottaschensieder zu Ende gegangen seyn wird, jedem Unterthanen frei stehen, was er von Asche entweder zu seinem Handwerk oder zu seiner Oekonomie nöthig hat, frei und ohne einige Abgabe an den Pottaschensieder, welchem solches bei den künftigen Verleihungen jedesmal zur Bedingung gemacht werden wird, bei seinen Mitunterthanen im ganzen Lande einzukaufen.

XXX.

Auch ist Hochfürstlicher Seits versichert worden, daß, wenn von einem Salpetersieder bei dem Salpetergraben Schaden angerichtet, oder der aufgebrochene Boden nicht vollkommen wieder hergestellt würde, derselbe ohne Nachsicht zum Ersatz des pflichtmäßig zu ästimirenden Schadens, nach der ohnehin bestehenden Salpeterordnung angehalten werden solle.

XXXI.

In Ansehung der übrigen in das Cameralwesen einschlagenden Beschwerden, welche den fünften Hauptpunkt ausmachen, ist, soviel die Mühlfrohnen angeht, verbindlich festgesetzt worden, daß zwar die Mühlsteine als ein wesentlicher Bestandtheil der Mühle noch ferner in der Frohn beigeführt, hingegen diese Frohndienste nicht auf Nebengebäude, welche nicht zum Mühlwesen erforderlich, und erst in neuern Zeiten errichtet worden sind, oder noch künftig errichtet werden dürften, ausgedehnt werden sollen.

Auch werden Se. Hochfürstliche Durchlaucht verfügen, daß in Zukunft die Müller das Licht in den Mühlen hergeben sollen.

XXXII.

In Ansehung der Frohnen auf verpachteten herrschaftlichen Gütern werden die Frohnbriefe und die kammergerichtliche Urtel vom 27. März 1733 dahin erklärt, daß in Fällen, wenn ein herrschaftliches Gut nur auf gewisse Jahre in Bestand gegeben wird, sich die Unterthanen den kraft der Frohnbriefe zu diesem Gut zu leistenden Frohndiensten auch während der Bestandzeit nicht entziehen sollen, wohingegen, wenn ein solches Gut, als Erblehen hingegeben, oder auf andere Art veräussert würde, es bei dem Inhalt der Frohndbriefe und gedachten Kammer-Urtel sein Verbleiben hat.

XXXIII.

Wegen des Frohnbrods ist Hochfürstlicher Seits die Versicherung ertheilt worden, daß man denjenigen Gemeinden, welche nach ihren Frohnbriefen solches zu fordern haben, dasselbe auch für die Zukunft ungeschmälert abreichen lassen werde.

XXXIV.

Auch wird man den Frohnern, wenn sie zur gesetzten Zeit erscheinen, und nicht vor der Zeit wieder abgehen, auch des Winters die erstandene Tagfrohn für voll aufrechnen lassen.

XXXV.

Personen, welche das 70ste Jahr erreicht haben, und solche, die wegen hohen Alters oder Gebrechlichkeit nicht mehr selbst frohnen, noch auch um ihrer von dem Vogt und den Gemeinds-Deputirten bezeugten Unvermögenheit willen, einen andern für sich anstellen können, sollen von den Wochentagfrohnen unentgeldlich freigelassen werden; hingegen ledige Leute, die eine eigene Haushaltung führen, und den bürgerlichen Nutzen genießen, und alte, welche ihr Vermögen noch nicht von sich gegeben, und das 70ste Jahr noch nicht erreicht haben, ordentlicher Weise sich dieser Frohnschuldigkeit zu entziehen nicht berechtigt seyn.

XXXVI.

Die Bodenzinsabgabe von neuerbauten Häusern wird nicht nur für die Zukunft aufgehoben, sondern es wollen Se. Hochfürstliche Durchlaucht diese Abgabe auch rückwärts von allen seit dem Jahr 1730 neu errichteten Häusern hiermit gnädigst nachgelassen haben, womit aber die alten Urbarialgefälle und Grundzinse aus Häusern und Gütern nicht zu vermengen sind. Auch soll dennoch jedesmal die Erlaubniß zu Errichtung eines neuen Gebäudes bei fürstlicher Kanzlei nachgesucht

werden, welche unentgeldlich zu ertheilen und in das Protokoll zu bemerken ist, wenn das neue Bauwesen den hierüber festgesetzten Vorschriften gemäß, und nach allenfallsig einzunehmendem Augenschein als zuläßig erkannt wird.

XXXVII.

Wegen den herkömmlichen zwei Fastnachthünern wird den Unterthanen frei gestellt, solche entweder in Natura zu liefern, oder die bisherige Geldabgabe von 12 Kreuzern für jede Henne zu entrichten, weßhalb aber jede Gemeinde im Namen der einzelnen Bürger sich jezogleich für das eine oder das andere bestimmt zu erklären hat.

XXXVIII.

Bei künftig vorfallenden Lehen-Erneuerungen soll die Hälfte der Kosten von der Herrschaft und die andere Hälfte von den Lehensbesitzern übernommen, für die Ausfertigung der Lehenbriefe aber von den letztern noch die Schreibgebühr besonders bezahlt werden.

XXXIX.

Betreffend den Punkt des Chausseewesens, so ist

1) die Vollendung und Unterhaltung der kreisschlußmäßigen Chausseen noch ferner von den Unterthanen zu bestreiten, wozu jedoch

2) nicht nur von Seiten der Herrschaft alljährlich ein Beitrag zu Chausseen, Brücken und Dohlen überhaupt von hundert Reichsthalern zur Collectations-Casse bezahlt, sondern auch

3) wie bisher das Chausseegeld verwendet, und in der Collectations-Casse verrechnet, übrigens aber

4) in Ansehung der Verwaltung der Chausseegeld-Revenüen für die Zukunft die Abänderung getroffen werden wird, daß zwar

a) die Chausseegeldzeichen noch immer unter dem herrschaftlichen Namen und Wappen ausgegeben, hingegen

b) der Einzug nicht mehr von der fürstlichen Rentei, sondern unmittelbar von der Steuerkasse-Verwaltung, oder doch unter deren Aufsicht besorgt werden solle.

Und wie man

c) mit Verpachtung des Chausseegeld-Bezuges an den Meistbietenden mit gutem Erfolg den Anfang gemacht hat, so wird auch

5) bei dem Chausseebau überhaupt in Zukunft möglichst genaue Aufsicht und Ersparniß beobachtet werden.

XL.

In Absicht auf den 7ten Hauptpunkt, welcher die auf die Gemeinds-Verfassung sich beziehende Beschwerden enthält, hat es wegen der Anordnung der Dorfvorsteher

1) bei dem landesherrlichen Recht, die Vogtsstelle in jeder Gemeinde nach freier Willkühr zu besetzen, sein ungeändertes Verbleiben.

2) Soll die Stelle des Aftervogts, an dessen Statt in neuern Zeiten die Bürgermeister sich der Gemeindsangelegenheiten angenommen haben, als überflüssig noch ferner unbesetzt bleiben.

Dagegen wird

3) jeder Gemeinde frei gestellt, die zum Theil in Abgang gekommenen vier Gemeindspfleger oder sogenannte Vierer nach Maßgabe der fürstlichen Landesordnung wieder herzustellen, und solche durch die gesammte Bürgerschaft jeden Orts wählen zu lassen.

XLI.

Wegen Annahme neuer Bürger und Hintersäßen hat man sich Hochfürstlicher Seits erklärt, daß man bei derselben den Inhalt der fürstlichen Landes-Ordnung nicht ausser Augen setzen werde, gleichwohl aber sich vorbehalten müsse, in Fällen, wenn eine oder die andere Person an das Bürgerrecht, oder den Beisitz in einem Ort vorhin schon eine rechtlich gegründete Ansprache hätte, und das Gericht dieselben ohne rechtlichen Grund nicht annehmen wollte, darüber von Landes-Herrschaftwegen zu erkennen.

XLII.

Uebrigens verbleibt es in Ansehung der Landes- und der Gemeinds-Zusammenkünfte bei dem Inhalt der Landes-Ordnung und den vorhandenen reichsgerichtlichen Erkenntnissen.

XLIII.

Was sodann achtens die besondern Beschwerden jeder einzelnen Gemeinde betrifft, so hat man sich in Ansehung derselben dahin vereinigt, daß solche gleich nach Unterzeichnung gegenwärtigen Vergleichs über die allgemeine Landesbeschwerde, vor die Hand genommen, und vordersamst von der Hochfürstlichen Regierung mit den Deputirten der einzelnen Gemeinden durchgegangen und entweder sogleich in Güte erörtert; oder wo dieses nicht thunlich wäre, auf eine schleunige comprommissarische Entscheidung ausgesetzt werden solle.

Im letztern Fall ist

1) zu bestimmen, wie es in Absicht auf die Leitung des Prozesses gehalten werden solle; hiebei wollen Se. Hochfürstliche Durchlaucht in dem Fall, wenn man sich nicht über eine gewisse Person oder Collegium vereinigen sollte, der klagenden Gemeinde freistellen, eneweder die Hochfürstliche Regierung oder einen Einzelnen der Hochfürstlichen Räthe, welche auf solchen Fall der gegen die Landesherrschaft tragenden Pflich-

ten entlassen werden sollen, dazu zu erwählen, oder endlich der Landesherrschaft drei Collegien, nämlich fürstliche Regierungen oder Juristen-Facultäten dazu vorzuschlagen, aus welchen sodann die Herrschaft eines zu erwählen, und um die Uebernahme der Prozeß-Direction zu ersuchen hat.

Ist dieser Punkt wegen der Prozeß-Direction auf eine oder die andere Art erörtert: so ist

2) das Verfahren selbst unter Beobachtung der wesentlichen Erfordernisse des Prozesses, mit möglichster Abschneidung aller prozessualischen Weitläufigkeiten von dem Prozeß-Directorio anzuordnen, zu welchem Ende

a) von jeder Gemeinde der Aufsatz über ihre Beschwerden oder die Klagschrift zu überreichen,

b) hierüber von gnädigster Herrschaft ebenfalls in einem schriftlichen Aufsatz die nöthige Erläuterung zu geben, solcher

c) von der Gemeinde wieder zu beantworten und dann

d) von der Herrschaft zu dupliciren, auch

e) wenn die Beschaffenheit eines Gegenstandes es erfordern sollte, die erforderlichen Zeugenverhöre vorzunehmen, wozu ein Commissarius entweder durch gemeinschaftliche Uebereinkunft erwählt, oder, wenn man sich darüber nicht sollte vereinigen können, der Commissarius von dem Beweisführenden Theil ernannt, vom Gegentheil aber ein Adjunctus zugegeben werden solle.

f) Wenn die Acten als beschlossen angenommen sind, werden dieselben durch das Prozeßdirectorium, oder einen von demselben dazu zu ernennenden Commissarius inrotulirt, und an eine unpartheiische Juristen-Facultät zu Ertheilung eines rechtlichen Spruches versandt, bei welchem es sodann ohne Gestattung irgend eines Rechtsmittels, worauf hiemit

ohne alle Ausnahme feierlich Verzicht gethan wird, sein unabänderliches Verbleiben haben solle.

XLIV.

Wofern auch wider Verhoffen in künftigen Zeiten über kurz oder lang neue Irrungen, oder auch über den Sinn des gegenwärtigen Vertrags in einem oder dem andern Artikel Mißhelligkeiten zwischen gnädigster Herrschaft und dem Lande oder einzelnen Gemeinden entstehen sollten, welche nicht sogleich durch gütliche Vereinigung zu heben wären, so soll es auch in künftigen Fällen auf eben dieselbe Art gehalten werden, wie es in dem vorhergehenden §. näher bestimmt worden ist.

XLV.

In Absicht auf die Theilnahme an gegenwärtigem Vergleich wird übrigens noch bemerkt, daß

1) da Burladingen wegen der Jagd- und Jagens- und Hagensfrohnen schon im Jahr 1774 einen eigenen Vertrag mit der Landesherrschaft eingegangen hat, bei welchem es auch in Zukunft sein ungeändertes Verbleiben haben soll; die Gemeinde Owingen aber die Freiheit von Jagd- und Hagens-Frohnen hergebracht hat, und die Gemeinde Wilflingen im österreichischen Forst gelegen ist, dasjenige, was oben Art. XIII. wegen der Zug- und Handfrohnen bei Errichtung des neuen Thiergartens, und Art. XVIII. wegen des Jagdfrohngeldes und der bestimmten Jagdfrohntäge festgesetzt worden ist, auf die erwähnten Gemeinden nicht anwendbar sei, so wie man hingegen auch herrschaftlicher Seits in Ansehung der Burladinger alle aus erwähntem Vergleich vom Jahr 1774 erlangte Rechte sich vorbehält.

Und da

2) das Dorf Bisingen gegenwärtigem Vergleich nicht beigetreten ist, so bleiben die Inwohner desselben von allen darin den übrigen Landesgemeinden und Unterthanen zugestandenen Rechten und Vortheilen ausgeschlossen.

XLVI.

Uebrigens verbinden sich die Unterthanen, für die Zukunft von aller weitern Beeinträchtigung der Sr. Hochfürstlichen Durchlaucht und Dero Regierungs-Nachfolgern zustehenden Hoheitsrechte und sonstiger Gerechtsame, Einkünfte und Gefälle abzustehen, und allen bisherigen Irrungen, insbesondere aber dem bei dem kaiserlichen Reichskammergericht anhängig gewesenen Landesprozeß feierlich zu entsagen, so wie hingegen in allen denjenigen Punkten, welche durch gegenwärtigen Vergleich keine Abänderung erlitten haben, es bei den jeder Gemeinde unter den vorherigen Regierungen ertheilten Frohnbriefen, Verträgen und Privilegien sein ungeändertes Verbleiben hat.

XLVII.

Zu um so mehrerer Befestigung gegenwärtigen verbindlich abgeschlossenen Vergleichs hat man gemeinschaftlich verabredet, daß sowohl von gnädigster Herrschaft, als von Seiten der Unterthanen eine Anzeige desselben bei dem kaiserlichen Reichskammergericht eingelegt, und der Vergleich selbst dem erwähnten höchsten Reichsgerichte zur Bestätigung vorgelegt werden, auch dessen Inhalt für beide paciszirende Theile die Wirkung einer in Rechtskraft erwachsenen Urtel erhalten solle, dergestalt, daß bei thätigem Verfahren wieder den einen oder andern Punkt dieses Vergleiches ohne weiters reichsgerichtliche Strafgebote, auch nach erfolgten compromissarischen Entscheidungen benöthigten Falls die erfordelichen executivische Verfügungen erlassen werden können.

XLVIII.

Auch ist von hochfürstlicher Seite zugesichert weorden, daß man diesen Vergleich ohne Zeitverlust den nächsten Agnaten des hochfürstlichen Hauses mittheilen, und derselben Beistimmung zu bewirken, sich angelegen seyn lassen werde.

XLIX.

Wie nun Se. Hochfürstliche Durchlaucht für sich und alle ihre Erben und Regierungs-Nachfolger an einem, und die

sämmtlichen nachbenannten Gemeinden für sich und ihre Erben und Nachkommen am andern Theile, unter feierlicher und ausdrücklicher Verzichtleistung auf alle Einreden, Ausflüchte und Rechtsbehelfe, welche gegen dessen Gültigkeit etwa erdacht oder vorgebracht werden möchten, fest und unverbrüchlich zu halten und zu vollziehen sich hiemit gegenseitig versprechen, so ist zu dessen wahren Urkund gegenwärtiger Vergleich in dreien Orginalien ausgefertigt, von Sr. Hochfürstlichen Durchlaucht auf einer, und im Namen jeder Gemeinde von dem Vogt, zweien Bürgermeistern und zweien Gemeindsdeputirten auf der andern Seite, unterzeichnet, auch von Höchstdenselben durch Vordrückung des Hochfürstlichen Insiegels, von Seiten der Gemeinden aber, weiche damit versehen sind, durch Vordrückung der Gemeinds-Insiegel bekräftigt worden, wovon ein Exemplar in das hochfürstliche Archiv hinterlegt, das zweite dem Lande zur Aufbewahrung zugestellt, und das dritte von Sr. Hochfürstlichen Durchlaucht bei der Anzeige des geschlossenen Vergleichs an das kaiserliche- und Reichskammer-Gericht eingeschickt werden solle.

So geschehen

Hechingen, den 26. Juni 1798.

(L. S.) **Herrmann Friedrich Otto,**

Fürst zu Hohenzollern.

ꝛc. ꝛc. ꝛc.

Folgen die Unterschriften von 105 Deputirten.

Inhalt.

Einleitung.
I. Besteuerungsrecht.
II. Bestimmung der Gegenstände der Steuerverbindlichkeit.
III. Fortsetzung hievon.
IV. Errichtung der Steuerdeputation.
V. Jährliche Steuer-Ausschreibung.
VI. Abhör der Steuer-Rechnungen.
VII. Berichtigung des Steuer-Systems, und Gleichstellung des Steuerfußes.
VIII. Verfügungen hinsichtlich der Landesschulden.
IX. Erleichterungen durch Ersparnisse, und Beiträge zur Schuldentilgung.
X. Steuerkasse-Verwaltung.
XI. Beilegung aller Wildschadens- und Jagdbeschwerden.
XII. Errichtung eines Thiergartens.
XIII. Nähere Bestimmungen hierüber.
XIV. Sicherstellung vor Wildschaden durch Communschützen.
XV. Beeidigung und Obliegenheiten derselben.
XVI. Freie Behandlung der Güter in Hinsicht der Jagd.
XVII. Benützung des Eckerichs und anderer Waldfrüchte.
XVIII. Bestimmung der Jagens- und Hagensfrohnen.
XIX. Belohnungen und Gebühren der Jagdbediente 2c.
XX. Abgabe des Hundsgeldes.
XXI. Aufhebung der Leibeigenschaft.
XXII. Nachlaß und Aufhebung der Manumissionsgebühren.
XXIII. Verzichtleistung auf das Hagenstolzenrecht.
XXIV. Verminderung der Hauptfallsgebühren.
XXV. Handel und Gewerbe.
Bierbrauerei.
XXVI. Eisen-Einkauf und Handel.
XXVII. Branntwein-Brennen und Ausschenken.

XXVIII. Pferdehandel
XXIX. Aschenhandel.
XXX. Salpeter-Ordnung.
XXXI. Mühlfrohnen.
XXXII. Bestimmung der Frohnen auf herrschaftlichen Gütern.
XXXIII. Frohnbrod.
XXXIV. Verrechnung der Tagfrohnen.
XXXV. Befreiung von den Wochentagfrohnen.
XXXVI. Befreiung von der Bodenzins-Abgabe.
XXXVII. Geldabgabe für die Fastnachthühner.
XXXVIII. Kostenvertheilung bei Lehen-Erneuerungen.
XXXIX. Chausseewesen.
XL. Gemeindeverfassung.
XLI. Annahme neuer Bürger und Hintersaßen.
XLII. Landes- und Gemeinde-Zusammenkünfte.
XLIII. Erörterung der einzelnen Gemeinde-Beschwerden.
XLIV. Art des Verhaltens bei künftigen Mißhelligkeiten.
XLV. Nähere Bestimmungen in Hinsicht auf die Theilnahme an gegenwärtigem Vergleich.
XLVI. Sicherung der Hoheitsrechte und sonstiger herrschaftlicher Gerechtsame.
XLVII. Bestätigung dieses Vergleichs.
XLVIII. Beistimmung der nächsten Agnaten des hochfürstlichen Hauses.
XLIX. Schluß. Feierliche Verzichtleistung auf alle Einreden. Beurkundung und Unterzeichnung dieses Landes-Vergleichs.

6.

Wahlordnung

für das

Fürstenthum Hohenzollern-Hechingen

nebst

allgemeinen Bestimmungen über Constituirung und innere Organisation der Landesdeputirten.

Wir Friedrich Herrmann Otto,

von Gottes Gnaden souverainer Fürst zu Hohenzollern-Hechingen ꝛc. ꝛc. ꝛc.

geben hiermit zu vernehmen:

Nachdem eine neue Wahl der Landesdeputation als gut und für die Landeswohlfahrt zweckmäßig sich darstellt, so haben Wir, unausgesetzt geleitet durch das rege Bestreben, nichts zu unterlassen, was das Beste Unserer Unterthanen zu befördern im Stande seyn kann, eine verbesserte Wahlordnung und eine geeignetere Weise der Constituirung der Landesrepräsentation, als Zusatz und Ergänzung des Art. IV. Unseres bestehenden Staatsgrundgesetzes, des Landesvergleiches, sowie des Art. VIII. des städtischen Vergleiches, in nachstehenden Bestimmungen zu erlassen für angemessen erachtet.

I. Titel.

Erster Abschnitt.

Bildung der Landesdeputation.

§. 1.

Für das Fürstenthum besteht eine Landesdeputation, welche wie bisher nach dem Landesvergleich aus 12 Abgeordneten der verschiedenen Gemeinden zusammengesetzt ist.

Zweiter Abschnitt.

Aufstellung der Wahlmänner.

§. 2.

Künftighin wird die Erneuerung der Deputirten und der für sie zu erwählenden Ersatzmänner durch aufgestellte Wahlmänner erfolgen.

§. 3.

Je auf 10 Bürger einer Gemeinde wird 1 Wahlmann berechnet, wobei jede Zahl, welche 5 übersteigt, für vollständig, und jede nicht über 5 betragende Anzahl als nicht vorhanden angenommen wird; z. B. auf 6 Bürger kommt 1 Wahlmann, auf 15 aber auch nur 1 Wahlmann; auf 16 Bürger kommen 2, ebensoviel auf 25; aus 56 und 65 werden 6 ernannt u. s. f.

§. 4.

Die Zahl der in jedem Orte aufzustellenden Wahlmänner wird in der Stadt Hechingen von dem Stadtamtmann, und in den Ortschaften des Landes von den Amtsvögten öffentlich angeschlagen und zur allgemeinen Kenntniß gebracht.

§. 5.

Die aus einer Gemeinde zu stellenden Wahlmänner sind zur Hälfte auf diejenigen Ortseinwohner beschränkt, welche zur Zeit der Wahl die höchste Steuer zur Landeskasse entrichten; die andere Hälfte der Wahlmänner wird aber aus den übrigen Ortseinwohnern erwählt.

Jeder Wahlmann muß jedoch gleich dem zur Wahlstimme Berechtigten das Bürgerrecht in der Gemeinde besitzen, und nicht durch den §. 8. von dem Wahlrecht ausgeschlossen seyn. Bei ungerader Zahl der Wahlmänner wird die größere Hälfte aus den Höchstbesteuerten genommen.

§. 6.

Die Ausscheidung der Höchstbesteuerten geschieht in der Stadt Hechingen durch den Stadtamtmann mit Zuziehung des Bürgermeisters, des Aeltesten im Stadtrathe und des Obmanns des Bürgerausschusses, — auf dem Lande durch den Ortsvogt in Verbindung mit den 2 Aeltesten des Ortsgerichtes und dem Obmanne des Bürgerausschusses.

Dieses Ausscheidungsgeschäft erfolgt unter Zugrundlegung der Steuerbücher, und wird vor Eröffnung der Wahlhandlung der betreffenden Gemeinde bekannt gemacht.

§. 7.

Sollte sich Jemand in Folge dieses Ausscheidungsgeschäftes beschwert erachten, so steht ihm die Berufung an die obere Landesbehörde, welche zu deren ungesäumten Erledigung besonders verpflichtet ist, offen, und treten sodann die im §. 11 enthaltenen Bestimmungen ein.

§. 8.

Die Wahlen der Wahlmänner erfolgen in einer Gemeinde mittelst Abstimmung sämmtlich hiezu einberufener Ortsbürger.

Ausgeschlossen von aller Theilnahme an der Wahl der Wahlmänner sind alle Diejenigen, welche

a) das 25te Jahr noch nicht zurückgelegt haben;

b) nicht lesen und schreiben können;

c) wegen Criminalverbrechen entweder abgestraft wurden, oder in Untersuchung gestanden, ohne förmlich und ausdrücklich freigesprochen worden zu seyn;

d) unter Curatel stehen, und denen die freie Vermögens-Verwaltung benommen ist.

e) auch jene, über deren Vermögen ein Gant entstanden, so lange die Gläubiger nicht befriedigt werden;

f) endlich diejenigen, welche ungesetzliche Versammlungen veranlassen, oder sich Aufhetzungen zum Ungehorsam schuldig gemacht haben, so wie überhaupt alle die, welche wegen Verschuldens von den Gemeindsversammlungen für beständig, oder zur Zeit der Wahl ausgeschlossen sind.

§. 9.

Die Abstimmung und die Wahlhandlung erfolgen in der Stadt Hechingen und auf dem Lande unter Leitung und Zuziehung der im §. 6 bezeichneten Ortsvorsteher und Urkundspersonen.

§. 10.

Der Stadtamtmann und beziehungsweise die Amtsvögte haben über alle zur Theilnahme an der Wahl der Wahlmänner berechtigtigten Einwohner Verzeichnisse zu entwerfen, welche während 8 Tagen vor Anfang der Wahlen an den Rathhäusern öffentlich angeschlagen werden, oder sonst zu Jedermanns Einsicht bereit liegen sollen.

§. 11.

Diejenigen Ortseinwohner, welche von der Theilnahme an der Wahl mit Unrecht sich ausgeschlossen glauben, haben sich mit ihrer Beschwerde vorerst an die Ortsvorgesetzten, nämlich den Stadamtmann oder den Amtsvogt zu wenden, gegen deren Ausspruch, die Beschwerdeführer den Recurs an Unsere Fürstliche Regierung binnen der unerstrecklichen Frist von 3 Tagen ergreifen und anbringen können. Gegen das ergangene Regierungserkenntniß findet keine weitere Berufung Statt.

§. 12.

Der Ortsvorsteher hat die Stimmberechtigten seiner Gemeinde, zwei Tage vor der auf dem Rathhause vorzunehmenden

Wahl, mit gehörig zu bescheinigenden Vorladungen berufen zu lassen. Ist die Zahl der Stimmberechtigten zu groß, um die Abstimmung in einem Tage beendigen zu können, so ist nur ein Theil derselben vorzuladen, und die Verhandlung am nächstfolgenden Tage fortzusetzen. Der Ortsvorgesetzte eröffnet die Wahlhandlung mit folgender Anrede:

Ihr werdet Eure Abstimmungen zur Ernennung der Wahlmänner ohne Leidenschaft, und ohne Privatrücksichten, bloß nach Eurer innern Ueberzeugung, keineswegs durch irgend ein Zureden oder Versprechen geleitet, auf Jene fallen lassen, denen ihr am meisten vertrauet, daß sie rechtlich denken, den Pflichten gegen unsern Landesfürsten und gegen ihre Mitbürger stets getreu sind, und daß sie die Wahl zum Landesdeputirten so vornehmen werden, wie sie es vor Gott und ihrem Gewissen werden verantworten können.

§. 13.

Jeder Stimmberechtigte hat nach vorgängigem Namensaufruf vor den mit der Leitung der Wahl beauftragten Ortsvorstehern und Urkundspersonen zu erscheinen, um sodann in eine Urne einen Zettel mit so viel Wahlmännern einzuwerfen, als durch die Wahl aufzustellen sind, wobei keine Bevollmächtigung Statt finden darf, so wie auch für Abwesende keine Uebertragung ihrer Stimmen erlaubt ist.

§. 14.

Ein Versprechen, Diesen oder Jenen zu wählen, ist strafbar, und hat nach hergestelltem Beweis den Verlust der Stimme zu Folge; eben so strafbar ist das Bewerben um Stimmen, und zieht gleichfalls die Ausschließung nach sich.

§. 15.

Sich selbst, seinem Vater, Bruder, Schwager die Stimme zu geben, ist nicht gestattet.

Für die Wahl entscheidet beziehungsweise (relative) Stimmenmehrheit; und bei Stimmengleichheit geht der Aeltere dem Jüngern vor.

§. 17.

Die eingeworfenen Wahlzettel werden von den Ortsvorgesetzten in Gegenwart der Urkundspersonen eröffnet, und ist sodann von denselben das Ergebniß der Abstimmungen zu beglaubigen.

§. 18.

Ueber sämmtliche Wahlmänner, jene sowohl, welche wegen der Größe des Steuercapitals eintreten, als die übrigen, wird eine Liste gefertigt, von dem Ortsvorstand und den Urkundspersonen unterzeichnet, sogleich nach dem Wahlact der betreffenden Gemeinde bekannt gemacht, und Bericht an die Regierung erstattet.

Dritter Abschnitt.

Wahl der Deputirten.

§. 19.

Sind die Verhandlungen wegen Aufstellung der Wahlmänner ganz bereiniget, so ist ungesäumt zur Wahl der 12 Landesdeputirten zu schreiten, und muß solche in sämmtlichen Wahlbezirken längstens binnen 4 Wochen beendiget seyn.

§. 20.

Wie bisher werden von der Stadt Hechingen Zwei, von jedem der zehen Wahlbezirke des Landes aber je Einer, und somit im Ganzen zwölf Landesdeputirte gewählt.

§. 21.

Diese Wahlbezirke sind nach der seitherigen Eintheilung folgende:

I. Wahlbezirk.
die Gemeinden
Stetten bei Hechingen und Boll.

II. Wahlbezirk.
Wessingen und Zimmern.

III. Wahlbezirk.
Weilheim und Grosselfingen.

IV. Wahlbezirk.
Owingen und Rangendingen.

V. Wahlbezirk.
Stein, Sickingen and Bechtoldsweiler.

VI. Wahlbezirk.
Steinhofen, Thanheim und Bisingen; letztere jedoch nur in dem Fall, wenn sie dem Landesvergleiche beitritt.

VII. Wahlbezirk.
Beuren, Schlatt und Jungingen.

VIII. Wahlbezirk.
Killer, Starzeln und Hausen.

IX. Wahlbezirk.
Burladingen und Gauselfingen.

X. Wahlbezirke
Stetten unter Hohlstein, Hörschwag und Wilflingen.

§. 22.

In jedem Wahlbezirke wird zugleich ein Stellvertreter (Ersatzmann) der Landesdeputirten auf die nämliche Weise, wie letzterer selbst erwählt; der Ersatzmann hat auf den Fall des Todes, länger dauernder Unfähigkeit oder Verhinderung des Deputirten, und wenn dieser die erforderlichen gesetzlichen Eigenschaften verliert, für ihn einzutreten.

§. 23.

Die Bestimmungen der §. 8, 13, 14, 15 in Beziehung auf die Fähigkeiten und die Wahl der Wahlmänner finden auch auf die Landesdeputirten und deren Wahl ihre Anwendung.

§. 24.

In Hinsicht des Alters ist, um zum Landesdeputirten erwählt werden zu können, das vollendete 25te Jahr festgesetzt. Diejenigen, welche das Bürgerrecht im Lande nicht besitzen, sind von der Wahl der Landesdeputirten ausgeschlossen.

§. 25.

Beamte und Staatsdiener, wenn sie nicht Mitglieder der geheimen Conferenz oder der Regierung sind, können, insofern sie sonst die erforderlichen Eigenschaften besitzen, zu Landesdeputirten und Ersatzmännern gewählt werden, haben jedoch Behufs der Annahme die Genehmigung der Regierung nachzusuch, welche indessen, wenn nicht besonders triftige Gründe wegen überhäufter Dienstgeschäfte obwalten, nicht verweigert werden wird.

§. 26.

Auch Geistliche, mit den erforderlichen Eigenschaften begabt, sind zu Landesdeputirten und Ersatzmännern wählbar; jedoch muß zuvor die Regierung im Verein mit der geistlichen Behörde untersucht und entschieden haben, daß durch Uebernahme der Geschäfte eines Landesdeputirten, der gewählte Geistliche keine Benachtheiligung der ihm obliegenden Seelsorge und in seinen übrigen geistlichen Berufsgeschäften erleide.

§. 27.

In dem Wahlbezirke, dem ihr Wohnort angehört, können Geistliche nicht gewählt werden; auch darf die Zahl der gewählten Beamten und Geistlichen zusammen Drei nicht übersteigen.

§. 28.

Sind von mehreren Wahlbezirken Beamte und Geistliche gewählt worden, und übersteigen dieselben die gesetzliche Zahl, so entscheidet unter ihnen das Loos. Die im Loose durchgefallenen Wahlen werden durch neue Wahlen in den Wahlbezirken ersetzt, in welchem Falle alsdann weder Beamte noch Geistliche mehr gewählt werden können.

§. 29.

Sollte eine und dieselbe Person in mehreren Wahlbezirken zum Landesdeputirten oder Ersatzmann gewählt werden, so steht es dem Gewählten frei, für diesen oder jenen Bezirk einzutreten, und ist alsdann in dem Wahlbezirk, welchem dadurch ein Deputirter oder Ersatzmann abgeht, eine neue Wahl zu veranstalten.

§. 30.

Nur wegen einer ärztlich beurkundeten Krankheit, oder wegen einer erwiesenen immerwährenden Nothwendigkeit der persönlichen Gegenwart zu Haus, in Bezug auf häusliche und Vermögensverhältnisse, oder auch bei sonst dringenden Geschäften kann die Wahl zum Landesdeputirten oder zum Ersatzmann ausgeschlagen werden, wovon aber der Regierung binnen 8 Tagen nach der Wahl die Anzeige gemacht werden muß, um nach Erfund der Sache den Ersatzmann für den Landesdeputirten eintreten zu lassen, und eine neue Wahl für den Einen oder Andern oder für Beide anordnen zu können.

§. 31.

Im Fall ein schon erwählter und als solcher von der Regierung proclamirter Landesdeputirter oder Ersatzmann die erforlichen Eigenschaften zum Landesdeputirten verlieren sollte, und seine Unfähigkeit, diese Stelle zu begleiten, rechtlich erwiesen wäre, bei deren Untersuchung zwei andere Deputirte nach einer freien Wahl der gesammten Landesdeputation zugezogen werden müssen, so kommt das im vorigen §. Bestimmte, in Hinsicht der Ersetzung, ebenfalls in Anwendung.

§. 32.

Sollten Vater und Sohn zugleich als Landesdeputirte oder Ersatzmänner gewählt werden, so kann der Sohn nur alsdann eintreten, wenn der Vater freiwillig zurücktritt; wenn der Letztere aber nicht aus eigener Entschließung zurücktreten will, so wird der Sohn durch denselben ausgeschlossen. Auch Brüder und Schwäger können nicht als Landesdeputirte oder Ersatzmänner zugleich bestehen, und ist, falls sie gewählt würden, der Aeltere dem Jüngern vorzuziehen.

§. 33.

Die Leitung der Wahlhandlung geschieht durch den von der Regierung zu ernennenden Commissär, auf dessen jedesmalige Einberufung die Wahlmänner an dem von ihm festgesetzten Tage Vormittags auf dem Rathhause der zur Vornahme des Wahlacts bestimmten Gemeinde sich zu versammeln haben. Die Wahlhandlung kann nur dann Statt finden, wenn wenigstens ¾tel der Wahlmänner des Wahlbezirks gegenwärtig sind. Sobald die Wahlmänner in gesetzlicher Anzahl versammelt sind, eröffnet der Regierungscommissär die Wahlhandlung mit einem angemessenen Vortrag über die Eigenschaften eines würdigen Deputirten, und bringt die im §. 12 enthaltenen Obliegenheiten in Erinnerung.

§. 34.

Jeder Wahlmann wird von seinem Ortsvorgesetzten alsdann einzeln vorgerufen, wo ihm der Regierungscommissär in Gegenwart der oben im §. 6 benannten Urkundspersonen einen gedruckten Wahlzettel zustellt, in welchem der Wahlmann an einem besonders hiezu bestimmten Schreibtisch den offen gelassenen Raum mit dem Namen des von ihm zu ernennenden Landesdeputirten und des Ersatzmannes ausfüllt. Zusammengebogen wirft er darauf den Zettel in die Wahlurne, welche vor dem Regierungscommissär sich befindet. Während der Wahlmann den Namen schreibt, darf sich Niemand dem Schreibtische

nähern, Niemand sprechen, noch irgend eine Störung verursachen. Da von dem verpflichteten Actuar, der dem Regierungscommissär beigegeben ist, im Protokoll über die Wahlhandlung angemerkt werden muß, welcher Wahlmann erschien, und den Wahlzettel in die Wahlurne geworfen hat, so braucht der Wahlmann dem Zettel seinen Namen nicht beizufügen, auch soll er dieses unterlassen, weil auf diese Weise unbekannt bleibt, wie ein Wahlmann stimmte, und er deßhalb niemals wegen seiner Wahl irgend eine Art von Vorwurf, noch mögliche Unannehmlichkeiten besorgen darf, dadurch aber gerade die Freiheit der Wahlhandlung am sichersten verbürgt wird. Derjenige Wahlmann, welcher bei der Wahl nicht erscheint, wird nicht weiters berücksichtigt werden, nur die Stimmen der Anwesenden kommen in Anschlag.

§. 35.

Nach erfolgter Abstimmung hat der Regierungscommissär in Gegenwart sämmtlicher Wahlmänner des Wahlbezirks die Stimmzettel aus der Urne zu nehmen, und denselben das Ergebniß der Abstimmung zu eröffnen.

Wenn auf diese Weise der Wahlact vollendet und die Richtigkeit desselben den anwesenden Wahlmännern überzeugend dargestellt worden ist, so wird das Wahlprotokoll sammt den Wahlzetteln mit Bericht an die Regierung eingeschickt, dem Gewählten aber eine Urkunde über die auf ihn gefallene Wahl zugestellt.

Die absolute Stimmenmehrheit entscheidet bei der Wahl der Landesdeputirten. Hat sich eine absolute Mehrheit nicht ergeben, so muß zu einer zweiten Wahl geschritten werden. — Bei der zweiten Abstimmung, wobei nur unter den bereits Vorgeschlagenen gewählt werden darf, entscheidet relative Stimmenmehrheit, und im Falle der Stimmengleichheit, geht der Aeltere dem Jüngern vor.

§. 36.

In die Wahl selbst darf keine Behörde, besonders jene nicht, welche mit der Leitung der Wahlhandlung beauftragt ist, durch Empfehlungen oder Vorschläge sich einmischen, sondern der Regierungscommissär hat nur allein die Erhaltung der Ruhe und Ordnung, so wie das vorschriftsmäßige Verfahren und die gehörige Beurkundung des Wahlactes wahrzunehmen und zu bezielen.

Nach eingekommenem Berichte des Regierungscommissärs über den vollzogenen Wahlact proclamirt die Regierung die Landesdeputirten nach dem Ergebniß der Wahl, ausgenommen, es müßte in Folge gemachter Anzeigen über gesetzwidriges Verfahren, Nichtbeachtung der vorgeschriebenen Formen, verbotene Einwirkungen oder strafbare Umtriebe, die Wahl einer rechtlichen Untersuchung und Entscheidung unterliegen; auch hat der Regierungscommissär eine neue Wahl sogleich anzuordnen, wenn die Wahlhandlung an offenbaren Formfehlern leidet, welche ihre Nichtigkeit unzweifelhaft machen, oder wenn der Gewählte selbst erklärt, daß er die gesetzlichen Eigenschaften nicht besitze, und diese Angabe als gegründet erfunden wird.

§. 38.

Der Gewählte ist nicht als Deputirter seines Wahlbezirks, sondern des ganzen Landes zu betrachten; es kann ihm daher keine besondere Instruction ertheilt werden, an welche er bei seiner künftigen Abstimmung gebunden wäre, vielmehr ist eine solche Instruction als vollkommen ungültig anzusehen.

§. 39.

Da übrigens die Wirksamkeit eines Landesdeputirten ganz allein auf seiner Person und seinem persönlichen Erscheinen haftet, so kann er sich auch durch keinen Andern vertreten lassen.

§. 40.

Alle 3 Jahre hat die Hälfte der Landesdeputirten, und zwar das erstemal durch das Loos, künftig aber nach der Reihenfolge auszutreten, wo sodann zur neuen Wahl zu schreiten ist, die ausgetretenen Mitglieder aber wieder wählbar sind.

§. 41.

Die bei der Wahlhandlung sich ergebenden Kosten beschränken sich auf Reise- und Verpflegungskosten der Commission, und auf angemessene Taggelder für die Ortsvorsteher, Urkundspersonen und Wahlmänner. Jene, die Kosten für die Commission nämlich, werden aus der Landeskasse, letztere aber von den betreffenden Gemeinden bestritten.

II. Titel.

Constituirung und innere Organisation der Landesdeputirten.

§. 42.

Nach geschlossener Wahlhandlung wird von dem Landesfürsten der Zeitpunkt bestimmt, an welchem sich die erwählten Landesdeputirten in Hechingen zu versammeln haben. Eine Versammlung der Landesdeputirten ohne Einberufung vom Landesfürsten ist gesetzwidrig, und sind ihre etwaigen Beschlüsse ungültig; eben dasselbe tritt ein, wenn die Versammlung der Landesdeputirten von dem Landesfürsten, der allein die Befugniß dazu hat, geschlossen, aufgehoben oder vertagt wird, und dieselben sich nachher noch versammeln wollten.

§. 43.

Die Versammlung der Landesdeputirten wird in der Regel von dem Landesfürsten, oder von dem Erbprinzen, in Verhinderungsfällen aber von einem fürstlichen Commissär eröffnet.

Die neuerwählten Landesfürstendeputirten schwören folgenden Eid:

„Ich gelobe, des Landes allgemeines Wohl und das von „demselben unzertrennbare Wohl unsers Landesfürsten stets „vor Augen zu haben, und in diesem Sinne ohne Leidenschaften, so wie ohne Privatrücksichten in meiner Eigenschaft „als Landesdeputirter nach meinem Gewissen und nach meiner „innern Ueberzeugung zu handeln.

„Gleichmäßig gelobe ich Treue unserm Landesfürsten und „Gehorsam dem Gesetze. So wahr mir Gott helfe und sein „heiliges Wort!"

Hierauf erklärt der Landesfürst oder der Erbprinz, oder aber in Verhinderungsfällen der Fürstliche Commissär die Landesversammlung gesetzlich constituirt.

§. 44.

Die dergestalt constituirte Versammlung der Landesdeputirten ist das einzige gesetzliche Organ des Landes, um die Wünsche und Anträge desselben an den Regenten gelangen zu lassen, und mit der Regierung zu verhandeln; deßhalb sind auch alle andern Versammlungen und Vereine, welche Landesangelegenheiten zum Zwecke haben, ungesetzlich, und werden ihre allenfallsigen Beschlüsse als ungültig von der Regierung zurückgewiesen werden.

§. 45.

Sobald die Versammlung gesetzlich constituirt ist, bringt dieselbe dem Landesfürsten drei Mitglieder in Vorschlag, um aus ihnen einen Vorstand und einen Stellvertreter für diesen zu ernennen.

§. 46.

Der Vorstand sorgt, daß Ordnung und Anstand in der Versammlung erhalten werde, und keine Beleidigungen noch

unschickliche Aeusserungen Statt finden. Er bestimmt, sobald die Versammlung gesetzlich eröffnet ist, die Zeit ihrer Sitzungen, er schließt jedesmal dieselben, leitet die Geschäftsführung und ruft zu den Abstimmungen nach Maßgab des §. 49 auf.

§. 47.

Ohne Erlaubniß des Vorstandes darf kein Deputirter den Versammlungen sich entziehen, und muß deßhalb von ihm bei Zeiten eine schriftliche oder mündliche Anfrage gemacht werden. Für die Dauer der Abwesenheit eines solchen Deputirten hat nach §. 22. sein Ersatzmann einzutreten, welcher zu solchem Ende von dem Vorstand zu berufen ist.

§. 48.

Die Versammlung ernennt einen Protokollführer, welcher, wenn er von untadelhaftem Lebenswandel ist, das Bürgerrecht im Lande, so wie die nöthigen Eigenschaften besitzt, von der Regierung die Bestätigung erhalten wird. Während seiner Geschäftsführung hat er angemessene, von der Versammlung zu bestimmende Taggelder zu beziehen. Dieser Protokollführer kann auch aus der Zahl der Fürstlichen Diener genommen werden, wozu aber die Einwilligung der Regierung erforderlich ist.

§. 49.

Die Gegenwart von 8 Deputirten ist nothwendig, um eine Verhandlung mit Gültigkeit vorzunehmen. Die Beschlüsse werden durch Stimmenmehrheit gefaßt, und bei Stimmengleichheit hat der Aelteste der anwesenden Deputirten eine entscheidende Stimme.

Die Stimmen werden nach der Reihenfolge des natürlichen Alters abgegeben, und nach eben dieser Reihenfolge sitzen die Abgeordneten in der Versammlung.

§. 50.

Die Deputirten sind wegen ihrer Abstimmungen nicht verantwortlich, es müßten denn dieselben Beleidigungen oder Ungesetzlichkeiten enthalten, in welchem Falle sie der Vorstand ernstlich zurechtzuweisen hat. Sollte dieses ohne Erfolg bleiben,

so hat die zuständige Gerichtsstelle im Beiseyn von zwei Deputirten, die von der Landesdeputation aus ihrer Mitte zu erwählen sind, die Sache zu untersuchen und zu erledigen.

§. 51.

Alle Beschlüsse werden von dem Protokollführer in das Protokoll aufgenommen, so auch die Anträge und Abstimmungen, wenn es verlangt wird.

Bei jedesmaliger Schließung einer Versammlung wird das Protokoll vorgelesen, und von dem Vorstand und zwei Abgeordneten unterschriftlich beglaubigt; sobald die Landesdeputation ihre Arbeiten beendigt hat, werden die sämmtlichen Protokolle in dem Landesarchiv, welches unter der besondern Aufsicht des Vorstandes steht, aufbewahrt werden.

§. 52.

Der Regierungscommissär hat jederzeit den Versammlungen beizuwohnen, auch kann er Vorträge in denselben halten; jedoch soll er sich bei den Abstimmungen selbst aller und jeder Theilnahme, eine erläuternde ausgenommen, enthalten.

§. 53.

Mit den Regierungspropositionen wird bei einer Versammlung der Anfang gemacht; diese Propositionen erfolgen durch den Regierungscommissär, welcher über dieselben entweder schriftlich oder mündlich die erforderlichen Erläuterungen zu geben hat, bei den dießfalls zu erfolgenden Abstimmungen aber nicht zugegen seyn darf.

§. 54.

Alljährlich findet eine Versammlung zur Abhör und Prüfung der Steuerkasserechnung, zum Entwurf des Jahrsetats und zur Verabschiedung des Steuerbedarfs Statt.

Für die andern allgemeinen Landesangelegenheiten, welche der Berathung mit den Deputirten unterliegen, nämlich zur Verabschiedung von Landesgesetzen, so wie zur Einreichung von Vorstellungen im Interesse des ganzen Landes, haben die Deputirten alle drei Jahre sich zu versammeln.

§. 55.

Der Versammlung bleibt es jederzeit unbenommen, sich nach Gefallen an den Landesfürsten zu wenden, und ihre Vorstellungen demselben unmittelbar zu überreichen und zu eröffnen; doch kann dieses nur durch den Vorstand und zwei Abgeordnete geschehen.

§. 56.

Wird die Versammlung von dem Regenten aufgehoben, so findet sogleich eine neue Wahl der Laudesdeputirten Statt, wobei auch die Abgehenden wieder wählbar sind.

Nach dieser neuen Wahl sind die Deputirten ungesäumt zusammen zu berufen, um die neue Versammlung zu constituiren.

§. 57.

Findet der Regent eine ausserordentliche Versammlung der Landesdeputirten für nöthig, so kann er dieselbe jederzeit berufen. Eben so ist den Landesdeputirten gestattet, in dringenden Fällen beim Regenten eine ausserordentliche Versammlung mit Angabe der Beweggründe hiezu nachzusuchen, welchem Gesuch, wenn dasselbe von der Regierung begründet erfunden ist, willfahrt werden wird.

§. 58.

Die Besoldung des Vorstandes und die Taggelder der Deputirten werden von der ersten Versammlung ausgemittelt und bestimmt werden.

§. 59.

Das gegenwärtige Wahlgesetz ist eine provisorische Anordnung, und wird mit der neugewählten Landesdeputation berathen werden, um sodann gesetzliche Kraft zu erhalten.

Gleichmäßig soll, um bei den künftigen in Absicht auf die unvermeidlichen Kosten eine möglichste Erleichterung herbeizuführen, über die Dauer derselben, unbeschadet jedoch des landesherrlichen Rechtes der Schließung, Aufhebung oder Vertagung, das Nähere mit der Deputation verabredet und festgesetzt werden.

So geschehen Hechingen den 1. Februar 1835.

Friedrich,

Fürst zu Hohenzollern-Hechingen.

7.

Verfassungsurkunde
für das Fürstenthum Lippe vom 6. Juli 1836 *).

Verordnung
die landständische Verfassungsurkunde betreffend.

Von Gottes Gnaden Wir Paul Alexander Leopold, regierender Fürst zu Lippe, edler Herr und Graf zu Schwalenberg und Sternberg ꝛc. ꝛc.

Schon längst war es Unser Wunsch, durch Sanctionirung einer, den Verhältnissen Unsers Landes und den Zeitumständen angemessenen, landständischen Verfassungsurkunde eine auf das Grundeigenthum, als den sichersten und bleibendsten Besitz, begründete, allgemeine Repräsentation der Interessen des Landes herbeizuführen, und die Rechte und Pflichten der darauf basirten Landesvertretung festzustellen.

Nachdem nunmehr dieser wichtige Gegenstand auf dem heute beendigten Landtage mit Unsern getreuen Ständen sorgfältig berathen worden, erlassen Wir, unter deren Zustimmung, und mit Aufhebung der Verordnung vom 8. Juni 1819 und der derselben angehängten Wahlvorschrift, so wie auch der Geschäftsordnung vom 31. August 1819, hiemit nachfolgende

Landständische Verfassungsurkunde, nebst Wahlvorschrift für den zweiten und dritten Stand.

Tit. I.
Bestimmungen der Landstände, ihrer Rechte und Pflichten.

§. 1.

Die Landstände des Fürstenthums Lippe bestehen künftig aus den Abgeordneten der übrigens qualificirten adlichen und

*) Gedruckt unter dem Titel: Verordnung, die landständische Verfassungsurkunde betreffend. Ohne Angabe des Druckorts und Jahrs. 20 Seiten 4.

bürgerlichen Besitzer Landtagsfähiger Richtergüter, welche ohne Unterschied der Geburt oder sonstiger Rechte die Ritterschaft bilden, der Städte, einschließlich des Fleckens Lage, und der übrigen Grundbesitzer des Landes.

§. 2.

Eine jede dieser 3 Klassen erwählt sieben Abgeordnete aus ihrer Mitte, und bilden diese das landständische Collegium, welches das Interesse des ganzen Landes und nicht das des einzelnen Standes zu vertreten hat.

§. 3.

Zur leichtern und schnellern Besorgung der landständischen Angelegenheiten ausser dem Landtage wählt jeder Stand einen Deputirten und, wenn er es für angemessen hält, auch einen Substituten desselben, die beide im Lande wohnen müssen. Die drei Deputirten bilden den Ausschuß, und sind deren Functionen auf die Dauer von 6 Jahren, ohne jedoch ihre Wiedererwählung auszuschließen, beschränkt. Die Wahlen derselben bedürfen der landesherrlichen Bestätigung.

§. 4.

Der Geschäftsführer der Landstände ist ein Landsyndicus. Dieser wird von sämmtlichen Landesabgeordneten gewählt und vom Landesherrn bestätigt. Derselbe muß Rechtsgelehrter und ein Einländer seyn; und finden die in Rücksicht der Staatsdiener erlassenen Verordnungen auch auf ihn Anwendung. Seinen Gehalt erhält derselbe, bis zur Errichtung einer gemeinschaftlichen Kasse, vorerst von jedem Stande zu einem Drittel, und zwar für den dritten Stand aus der Landkasse.

§. 5.

Den Landständen werden diejenigen Rechte zugesichert, welche ihnen bis zum Jahre 1805 zugestanden haben, insoweit solche nicht durch das gegenwärtige Gesetz ausdrückliche Modificationen erleiden.

Insbesondere kann, ohne vorhergegangene Berathung und ausdrückliche Berathung auf dem Landtage, keine neue Steuer

aufgelegt, keine neue Anleihe auf den Credit der landschaftlichen Kassen gemacht werden; und in Fällen, wo das Staatsbedürfniß unaufschiebliche Eile fordert, ist wenigstens der Ausschuß der Landstände zur Ueberlegung und Repartition zuzuziehen, und demnächst am folgenden Landtage gesammten Ständen, denen ihr jus monendi vorbehalten bleibt, die Verwendung nachzuweisen. Ferner steht nach wie vor dem ersten und zweiten Stande das Recht zu, aus seiner Mitte jeder einen qualificirten Deputirten zum Generalhofgerichte, sowie im eintretenden Fall zur Landes-Tutel zu ernennen; nur muß ersterer im Lande wohnen, und letzterer überdem frei von fremdem Staatsdienste seyn.

Das pactum unionis, das pactum tutorium und die Hofgerichtsordnung werden ausdrücklich von Uns bestätigt; so wie auch die in den Hausverträgen begründeten Rechte der Erbherrlichen Linien unverändert bewahrt bleiben.

§. 6.

Die Regierung legt auf jedem Landtage einen Etat der nöthig erachteten Bewilligungen den Landesabgeordneten zur genauen Prüfung und zur Beachtung der Wohlfahrt des Landes vor.

Hinsichtlich der Fortdauer der bisherigen und der nach Anleitung des §. 5. etwa zu bewilligenden neuen Steuern wird jederzeit der Bundesbeschluß vom 28. Juni 1832, welcher unter 7. August 1832 publicirt und im 7. Bande der Sammlung der hiesigen Landesverordnungen gedruckt ist, genau beachtet.

§. 7.

Den Landständen steht das Recht des Vorschlags bei Gegenständen, welche die Wohlfahrt des Landes und die Vervollkommnung der Gesetzgebung betreffen, so wie das Recht der Erinnerung und Anzeige zu, wenn sich Mißbräuche der Verwaltung, oder Verbrechen einzelner Staatsdiener ergeben sollten: und soll das Resultat dieser Anzeigen den Landständen auf dem nächstfolgenden Landtage bekannt gemacht werden.

Tit. II.

Zusammensetzung und Eintheilung der Landstände.

§. 8.

Die Landstände des Fürstenthums Lippe bestehen aus den Abgeordneten der drei Stände, welche sich in 2 Curien theilen, und von denen die erste durch sieben Deputirte des ersten Standes oder der Ritterschaft und die zweite durch sieben Abgeordnete des zweiten und sieben Abgeordnete des dritten Standes gebildet wird.

Der erste Stand besteht aus den Besitzern der Landtagsfähigen Rittergüter, gegenwärtig namentlich der Güter:

Ahmsen,	Hovedissen,	Reelkirchen,
Altendonop,	Iggenhausen,	Schötmar,
Barntrup,	Küterbrok,	Steinbeck,
Borkhausen,	Lüdershof,	Sylbach,
Braunenbruch,	Maspe,	Ullenhausen,
Freismissen,	Obernhof daselbst,	Wendlinghausen,
Gröpperhof,	Niedernhof daselbst,	Wierborn,
Heidelbeck,	Mönchshof,	Wöbbel,
Herberhausen,	Niederntalle,	
Hornoldendorf,	Papenhausen,	

unter dem Vorbehalt des landesherrlichen Rechts, auch andern schriftsässigen Gütern, von einem der Landstandschaft angemessenen Werthe, die Eigenschaft beizulegen, ihren Eigenthümer zum ersten Stande zu qualificiren; und geht einem Gute die Eigenschaft, zur Landstandschaft im ersten Stande zu befähigen, verloren, wenn durch künftige Veräusserung von Grundstücken der aus den übrig bleibenden Grundstücken zu beziehende Reinertrag unter 500 Rthlr. jährlich herabsinken sollte.

§. 9.

Die Eigenthümer solcher Güter sind zur Landstandschaft berufen, wenn sie männlichen Geschlechts, 25 Jahre alt, frei

von jeder Curatel, unbescholtenen Rufes und christlicher Confession sind; sie qualificiren sich durch das Ausschwören des hergebrachten Eides.

§. 10.

Der Verein dieser Gutsbesitzer (die Ritterschaft) deputirt aus seiner Mitte zum jedesmaligen Landtage sieben Abgeordnete in der Art, daß, so lange das gegenwärtige Zahlverhältniß der adlichen Rittergutsbesitzer zu den bürgerlichen sich nicht wesentlich verändert, fünf Mitglieder aus der Mitte der adlichen und zwei aus der Mitte der bürgerlichen Besitzer Landtagsfähiger Güter ernannt werden; jedoch tritt die Nothwendigkeit der Wiederernennung der zu dem vorhergehenden Landtage deputirten Mitglieder des ersten Standes bei dem Ausschußdeputirten für die Dauer seiner Amtsführung ein. Diese Abgeordneten müssen jedesmal 4 Wochen vor dem Landtage der Regierung von dem Ausschußdeputirten des ersten Standes bekannt gemacht werden, und bleibt die gleichfalls zuvor der Regierung anzuzeigende Substitution für einen etwa nach der ersten Anzeige verhinderten Deputirten den Mitgliedern des ersten Standes überlassen.

§. 11.

Der zweite Stand besteht aus den Bürgern der Städte Lemgo, Horn, Blomberg, Salzuflen, Detmold, Barntrup und des Fleckens Lage, so wie vorerst den Bewohnern der Neustadt Detmold und den Eigenthümern eximirter Häuser in den Städten. Die 5 ersten Städte wählen jede, so wie die Neustadt Detmold mit den Eigenthümern der eximirten Häuser in den Städten, einen Abgeordneten, Barntrup und Lage zusammen den siebenten.

§. 12.

Den dritten Stand bilden sämmliche erbliche Gutsbesitzer des platten Landes, welche nicht zu dem ersten Stande gehören, sowie die Bürger in den Flecken Schwalenberg, Alverdissen, Bösingfeld und Varenholz. Besitz, der nur auf Erbpachtverhältnisse gegründet ist, schließt jedoch von der Theilnahwe am dritten Stande aus.

Tit. III.

Von der Wahl der Landtagsabgeordneten des zweiten und dritten Standes.

§. 13.

Die Wahlen des zweiten und dritten Standes werden vom Landesherrn angeordnet, und von der Regierung ausgeschrieben.

§. 14.

Für den zweiten Stand wählen die Städte Lemgo, Horn, Blomberg, Salzuflen, Detmold und Barntrup, nebst dem Flecken Lage, in der im §. 2 der Wahlvorschrift für den zweiten und dritten Stand näher angegebenen Art, so wie sämmtliche Angesessene der Neustadt Detmold und die ihr beigegebenen Besitzer eximirter Häuser in den Städten, welche die im folgenden §. bestimmten Eigenschaften eines Wählers haben, *ihren* Landtagsabgeordneten und dessen Stellvertreter.

An den Wahlen der Landtagsabgeordneten und Stellvertreter des dritten Standes nimmt jeder Eigenthümer eines, nicht dem ersten Stande beigerechneten, Gutes, einer Stätte, oder eines Wohnhauses auf dem platten Lande, insofern er sonst die Eigenschaften eines Wählers hat, in der durch die Wahlvorschrift näher bestimmten Art Theil.

§. 15.

Ein Wähler muß sein Vermögen selbst verwalten, weder im Concurs, noch in der Elocation stehen, im Lande wohnen, sich zur christlichen Religion bekennen, und 25 Jahre zurückgelegt haben. Wer sich eine entehrende Strafe zuzog, ist von der Theilnahme an der Wahl ausgeschlossen.

§. 16.

Niemand kann in mehr, als einem Stande wählen, doch hängt es von dem, der in mehreren Klassen Grundeigenthum besitzt, ab, das Gut zu bestimmen, von dem er seine Rechte ausüben will.

§. 17.

Das Stimmrecht muß persönlich ausgeübt werden, und ruhet, wenn das Gut im Besitz einer Frau sich befindet, oder von einem Vormunde oder Curator verwaltet wird.

Ein Landesabgeordneter und dessen Stellvertreter im zweiten und dritten Stande muß die Eigenschaften eines Wählers haben, seine Gedanken schriftlich auszudrücken vermögen, ein Grundeigenthum von 3000 Rthlr. Werth besitzen, und das dreißigste Jahr erreicht haben. Diese letzten beiden Erfordernisse werden jedoch nachgelassen, wenn die Wahl des Landesabgeordneten auf den Bürgermeister oder Syndicus des Orts fallen sollte.

§. 19.

Ascendenten und Brüder können zwar in der ersten aber nicht in der zweiten Curie mit ihren Descendenten und Brüdern zugleich Landesabgeordnete seyn; und tritt im Collisionsfalle der Jüngere zurück.

§. 20.

Die Mitglieder der Regierung und Rentkammer können keine Landesabgeordnete seyn. Andere dazu gewählte herrschaftliche Diener müssen die Erlaubniß des Regenten zur Annahme nachsuchen.

§. 21.

Wer die auf ihn gefallene Wahl ablehnen will, muß, wenn er anwesend ist, dies sogleich, mit Angabe zureichender Gründe, zu Protokoll erklären.

§. 22.

Ein Landesabgeordneter des zweiten und dritten Standes, so wie dessen Stellvertreter, wird auf sechs Jahre gewählt. Geht während dieses Zeitraums ein Abgeordneter, oder der für ihn eingetretene Stellvertreter ab, so wird die Regierung für die noch übrigen Jahre eine neue Wahl veranlassen.

§. 23.

Die dieser Verfassungsurkunde beigefügte Wahlvorschrift bestimmt das Nähere wegen der dem 2. und 3. Stande obliegen-

den Wahl; und wird in Absicht der Abordnung aus dem ersten Stande die nähere Bestimmung durch ein von **Uns** zu bestätigendes ritterschaftliches Statut vorbehalten.

Tit. IV.

Von den Landtagen.

§. 24

Ein landesherrliches Ausschreiben, welches durch das Intelligenzblatt publicirt und dem Deputirten eines jeden Standes zugefertigt wird, beruft den Landtag, der Regel nach, in die Residenzstadt Detmold.

Eigenmächtige landtägige Versammlungen sind gesetzwidrig und nichtig. In Absicht sonstiger landständischer Versammlungen bleibt es bei dem früheren Herkommen.

§. 25.

Alle 2 Jahre soll Landtag gehalten werden; doch kann, wenn es der Landesherr früher nöthig erachtet, die Zusammenberufung der Landstände auch in kürzerem Zeitraume geschehen.

§. 26.

Nach dem Ableben des Landesherrn werden binnen 3 Wochen die Landesabgeordneten zusammen berufen, um die Huldigung zu leisten, oder, im Fall eine Vormundschaft anzuordnen ist, dazu nach Maßgabe des pacti tutorii von 1667 mitzuwirken.

§. 27.

So oft eine Wahl von Landesabgeordneten des 2. und 3. Standes eingetreten ist, begibt sich eine Fürstliche Commission, noch vor Eröffnung des Landtages, in die Versammlung, und beeidigt die Gewählten. Diese schwören folgenden Eid:

„Ich schwöre Treue dem Fürsten, Gehorsam dem Gesetze und genaue Befolgung der Verfassung, so wie, daß ich in der Ständeversammlung nur das allgemeine Wohl, nach bester eigener, durch keinen Auftrag bestimmter Ueberzeugung, berathen will."

§. 28.

Jeder Stand wählt seinen Ausschußdeputirten, und sämmtliche Landesabgeordnete wählen den Landsyndicus. Die Wahlen werden der Regierung angezeigt, welche die landesherrliche Bestätigung einholt, die Bekanntmachung der Wahlen besorgt und veranlaßt, daß die Deputirten, so wie der Landsyndicus, und zwar letzterer auf den §. 39 dieser Urkunde, eidlich verpflichtet werden. Im Falle der Erledigung der Stellen kann die Wahl, sowohl der Deputirten als des Landsyndicus, auch ausser dem Landtage, vorgenommen werden.

§. 29.

Wenn die Ständeversammlung ihre vollständige innere Einrichtung erhalten hat; so erfolgt ihre feierliche Eröffnung auf dem Residenzschlosse in gewohnter Art.

§. 30.

Die vorbereitenden Berathschlagungen geschehen in Einer Versammlung, die Abstimmungen aber in getrennten Curien. Nur Gegenstände, welche allgemeine Landesabgaben betreffen, werden bis zum Schluß in allgemeiner Landtagsversammlung verhandelt, und es entscheidet in Rücksicht ihrer die Mehrheit der Stimmen sämmtlicher Abgeordneter.

§. 31.

Wenn es wegen der landesherrlichen Propositionen, welche 4 Wochen vor dem Landtage den landständischen Deputirten mitgetheilt werden, oder wegen sonstiger Anträge, mündlicher Entwickelungen und ausführlicher Nachweisungen bedarf; so ernennt der Landesherr eine Commission, die den berathschlagenden Sitzungen, welche diesen Gegenständen bestimmt sind, zu dem angegebenen Zwecke beizuwohnen hat.

§. 32.

Der Landtag muß ein, auf alle Punkte der landesherrlichen Propositionen gerichtetes, nach Möglichkeit erschöpfendes, wohlerwogenes Gutachten erstatten, worauf dann der Landtagsab-

schied in herkömmlicher Form erfolgt. Unerfüllte Wünsche und nicht genehmigte Vorschläge der Landstände können an folgenden Landtagen wiederholt werden.

§. 33.

Die gewöhnliche Dauer des Landtags ist 14 Tage bis 3 Wochen. Die Ständeversammlungen sind nicht öffentlich, jedoch sollen die Resultate derselben, nach vorheriger Berathung mit den Ausschußdeputirten, von der Regierung durch den Druck bekannt gemacht werden.

§. 34.

Jeder Landesabgeordnete, so wie der Landsyndicus, erhält, während der Dauer des Landtags und der sonstigen, landesherrlich veranlaßten landständischen Zusammenkünfte, täglich, einschließlich des Tages der Herreise, drei Thaler Diäten, und zwar vorerst und bis auf weitere Verfügung noch aus der Landkasse.

§. 35.

Der Landtagsschluß geschieht mit gleicher Förmlichkeit, als die Eröffnung.

Tit. V.

Vom Landtagsdirectorio, dem Ausschusse und dem Landsyndicus.

§. 36.

In der ersten Curie führt der Ausschußdeputirte des ersten Standes das Directorium, in der zweiten derjenige, welchen die Wahl der Mitglieder der Curie dazu bestimmt; und führt bei der vorzunehmenden Wahl der älteste Deputirte der zweiten Curie den Vorsitz. Im Falle der Stimmengleichheit entscheidet der Landesherr.

Die Erlasse und Eingaben an den Landtag werden an den Deputirten des ersten Standes abgegeben, welcher auch in den gemeinschaftlichen Versammlungen den Vorsitz führt.

§. 37.

Die drei Ausschußdeputirten unterzeichnen, und der Landsyndicus contrasignirt die Ausfertigungen des Landtags; erstere vertreten die Landesabgeordneten da, wo sie selbst nicht wirksam werden können, in den ihnen zustehenden Rechten, nach dem im §. 30 festgesetzten Verhältniß, in welchem die Curien zu einander stehen.

Dieselben vermögen jedoch keine bleibende Verbindlichkeiten für das Land einzugehen, und sind den Landständen zur Rechenschaft über ihre Handlungen verpflichtet.

§. 38.

Die Deputirten bilden, unter dem Directorio eines Regierungsmitgliedes, das Landkassenadministrationscollegium. Dieser Behörde liegt es ob, jährlich alle landschaftlichen Kassenrechnungen durchzusehen und abzunehmen Die Deputirten, welche dem Landtage Rechenschaft von dem Zustande der Kassen, mit ihren Vorschlägen und Bemerkungen, ablegen, erhalten Abschrift der Rechnungen und des Abnahmeprotokolls.

§. 39.

Der Landsyndicus führt, als Secretär des Lundtags, über alle eingehenden Sachen und darauf gefaßte Beschlüsse ein vollständiges Productenbuch, sowie in den gemeinschaftlichen und in der Regel auch in den Curiatversammlungen das Protokoll, verwahrt die Registratur und hält dieselbe in Ordnung. Er ist zugleich verpflichtet, die Gutachten und alle andern Aufsätze in landständischen Angelegenheiten abzufassen, ohne selbst ein Votum zu haben.

§. 40.

Ueber den Gehalt und die Emolumente der Ausschußdeputirten und des Landsyndicus werden die Landstände auf dem ersten Landtage Vorschläge zur landesherrlichen Bestätigung eröffnen.

Wahlvorschrift für den zweiten und dritten Stand.

§. 1.

Anordnung der Wahlen der Abgeordneten des zweiten Standes.

Die Regierung setzt einen Termin fest, an welchem die Wahl der Abgeordneten des zweiten Standes vorgenommen werden soll.

§. 2.

Bildung der Wahlcollegien.

In den Städten Lemgo, Horn, Blomberg, Salzuflen, Detmold, Barntrup und dem Flecken Lage besteht das Wahlcollegium aus den Personen des alten und neuen Raths, den verfassungsmäßigen Repräsentanten der Bürgerschaft und einer, dieser Gesammtheit gleich kommenden, Zahl von Bürgern, welche die in den §§. 14 und 15 der landständischen Verfassungsurkunde angegebenen Eigenschaften besitzen, und vom Magistrat ausgewählt werden. In der Neustadt Detmold, der die Eigenthümer der eximirten Häuser in den Städten beigegeben sind, wählen sämmtliche Angesessene, welche die gesrtzlichen Eigenschaften besitzen.

§. 3.

Function des landesherrlichen Commissarius.

An dem zur Wahl festgesetzten Tage begibt sich ein landesherrlcher Commissarius an den Ort der Wahl, wo das Wahlcollegium von dem Magistrat (in der Neustadt Detmold von der Neustädter Commission) versammelt wird, und führt in der Wahlversammlung den Vorsitz. Es wird ihm eine Liste der Wahlmänner, mit Nachweisung ihrer Qualificationen, zur Prüfung vor dem Wahlact, eingereicht.

§. 4.

Eid der Wahlmänner.

Den Wahlmännern wird von dem landesherrlichen Commissarius folgender Eid abgenommen:

„Ich schwöre zu Gott, daß ich meine Stimme aus wahrer innerer Ueberzeugung, ohne fremden Einfluß und Nebenrücksichten, so abgeben will, wie ich es dem allgemeinen Besten am zuträglichsten halte.“

§. 5.

Form der Wahl.

Jeder Wahlmann erhält einen, in Briefform zusammengelegten Zettel, und schreibt auf denselben Namen und Standesbezeichnung desjenigen, den er nach seinem Gewissen für den paßlichsten Landesabgeordneten hält. Wenn alle Zettel wieder gefaltet, in ein Gefäß gelegt, und durch einander gemengt, dann gezählt, vom landesherrlichen Commissarius geöffnet und verlesen sind; so werden sie nach ihrer Nummerfolge in das Protokoll, welches der Magistrat, resp. Neustädter Commissarius, führt, eingetragen.

§. 6.

Entscheidung der Wahl.

Die Regel verlangt für den Abgeordneten des zweiten Standes zwei Drittel der Wahlstimmen. Vereinigt sich diese Mehrheit nicht in der ersten, auch nicht in der dann noch vorzunehmenden zweiten und dritten Wahl für eine Person; so ist derjenige Landesabgeordneter, welcher in der dritten Wahl die Mehrheit der Stimmen für sich hat. Diejenige Person, für welche sich die meisten Stimmen nach dem Landesabgeordneten vereinigen, ist hierdurch zum Stellvertreter erwählt. Sollte der Landesabgeordnete einstimmig gewählt seyn, so muß zu der besondern Wahl des Stellvertreters, nach den für die Wahl des Abgeordneten vorgeschriebenen Regeln, geschritten werden.

§. 7.
Bekanntmachung und Bestätigung der Wahl.

Der Erfolg der Wahl wird der Versammlung bekannt gemacht, und ertheilt der landesherrliche Commissarius, Namens des Landesherrn, den Gewählten die Bestätigung. Das Protokoll wird vom Commissarius, den Bürgermeistern und zwei Wahlmännern unterzeichnet und vom erstern mit Bericht an die Regierung eingesandt.

§. 8.
Besondere Bestimmung wegen Barntrup und Lage.

Da Barntrup und Lage vereint nur durch einen Abgeordneten vertreten werden; so unterbleibt an diesen Orten die Wahl des Stellvertreters, vielmehr läßt die Regierung beider Orte Gewählte vorfordern, damit das Loos entscheide, welcher Abgeordneter und welcher Stellvertreter wird.

In der Folgezeit tritt zwischen Barntrup und Lage von sechs zu sechs Jahren ein regelmäßigee Wechsel bei Ernennung des Landesabgeordneten und Stellvertreters ein.

§. 9.
Wahlen für den dritten Stand.

Für den Zweck der Erwählung der Abgeordneton des dritten Standes wird das Land in sieben Walddistricte eingetheilt, und sollen den Aemtern die Tabellen über diese und die Zahl der zu ernennenden Wahlmänner zugefertigt werden.

§. 10.
Wahl der Wahlmänner.

Die Regierung schreibt die Wahlen aus, und es wird zunächst die Ernennung der Wahlmänner von jedem Amtsdistricte besonders vollzogen.

Der Wohnsitz des Justizbeamten ist zu dieser Handlung bestimmt, und führt der Justizbeamte, mit Beihülfe des übrigen Amtspersonals, die Direction.

§. 11.

Fortsetzung.

Die Bürger der Flecken Schwalenberg, Alverdissen, Bösingfeld und Varenholz, unter dem Vortritt ihrer Bürgermeister, die Eingesessenen der Bauerschaften mit Bauerrichtern und Vorstehern, begeben sich zu der festgesetzten Zeit an das Amt, und mit ihnen die in den verschiedenen Districten wohnenden, zum ersten Stande nicht gehörigen Gutsbesitzer.

§. 12.

Fortsetzung.

Die Fleckenbürgermeister, Bauerrichter und Vorsteher sorgen dafür, daß nur diejenigen, welche nach der landständischen Verfassungsurkunde eine Wahlstimme haben, sich an das Amt begeben, und haben die Beamten gewissenhaft genaue Wahllisten anzufertigen und nach diesen strenge zu verfahren, solche auch Jedem, der es verlangt, zur Einsicht vorzulegen.

§. 13.

Fortsetzung.

Der Justizbeamte eröffnet die Wahlversammlung durch Vorlesung der nöthigen Paragraphen aus der landständischen Verfassungsurkunde und dieser Wahlvorschrift, so wie durch eine zweckmäßige Anrede. Dann bemühet er sich, die Vereinbarung der einzelnen Flecken und Bauerschaften, zur gemeinschaftlichen Abgabe ihrer Stimmen für so viele Wahlmänner, als der District zu ernennen hat, zu veranlassen.

§. 14.

Fortsetzung.

Die Flecken und Bauerschaften geben ihre Abstimmungen für die von ihnen zu ernennenden Wahlmänner mündlich zu Protokoll, auch jeder Einzelne, wenn es nicht gelungen ist, eine gemeinschaftliche Wahl zu Stande zu bringen. Die Stimmen werden aufgezählt, der Erfolg der Wahl wird der Versammlung bekannt gemacht, und der Justizbeamte sendet das von ihm, den

Fleckenbürgermeistern, Bauerrichtern und Vorstehern unterzeichnete Protokoll der Regierung ein.

§. 15.

Genehmigung der Wahlen.

Wenn die Wahlen landesherrliche Genehmigung erhalten haben, wird jedem Wahlmanne eine Urkunde der bestätigten Wahl vom Amte ertheilt, und von der Regierung ein Termin zur Districtswahl der Abgeordneten des dritten Standes angesetzt.

§. 16.

Wahl der Abgeordneten des dritten Standes.

Sämmtliche Justizbeamte des Districts vereinigen sich am Wahlorte und berufen die Wahlmänner. Der an Dienstjahren älteste Beamte führt das Directorinm und instruirt, mit Hülfe der übrigen, das Wahlprotokoll.

§. 17.

Beeidigung der Wahlmänner.

Die Wahlmänner zeigen ihre Bescheinigungen vor, legen den, im §. 4 vorgeschriebenen, Wählereid ab und geben, der Reihe jeder einzeln, die Wahlstimme zu Protokoll.

§. 18.

Entscheidung der Wahl.

Auch hier entscheiden in der Regel zwei Drittel der Stimmen die Wahl des Abgeordneten. Ergibt sich diese Mehrheit nicht bei der ersten Wahl; so wird so verfahren, wie im §. 6 für die Wahlen des zweiten Standes vorgeschrieben ist, und treten die dort in Rücksicht der Ernennung der Stellvertreter gegebenen Vorschriften hier gleichfalls ein.

§. 19.

Bestätigung der Wahlen.

Der Erfolg wird der Wahlversammlung bekannt gemacht, das Protokoll von sämmtlichen Beamten unterschrieben, zur landesherrlichen Bestätigung eingesandt, und, ist diese erfolgt, den Abgeordneten und Stellvertretern die Urkunde über die Versicherung der auf sie gefallenen Wahl eingehändigt.

§. 20.
Allgemeine Bestimmungen. Zahl der Wähler und Wahlmänner.

Die Gegenwart von zwei Drittel der Berechtigten ist bei jeder Wahl nothwendig. Erscheinen die Wähler oder Wahlmänner nicht zahlreich genug; so wird eine neue Wahl angeordnet, und zwar auf Kosten derjenigen, welche ohne Bescheinigung gesetzlicher Ursachen, als z. B. Krankheit, nothwendige Abwesenheit, unaufschiebliche Geschäfte, ausgeblieben sind.

§. 21.
Entscheidung der Wahl durch das Loos.

Wenn da, wo sich die Wahl durch einfache Stimmenmehrheit entscheidet, Stimmengleichheit eingetreten ist, und nicht einer der Gewählten freiwillig entsagt, entscheidet das Loos.

Wenn eine solche Stimmengleichheit bei der Wahl des Abgeordneten eintritt; so ist derjenige, welcher durch freiwillige Entsagung oder durch das Loos auf die Stelle des Abgeordneten verzichtet, zum Stellvertreter ernannt.

§. 22.
Nichtige Wahlen.

Die Wahlen, bei denen die vorgeschriebenen Formen nicht beachtet worden, oder welche durch Bestechungen oder sonstige unrechtliche Mittel befördert sind, werden eben so, wie diejenigen, welche auf Personen fallen, denen die gesetzlichen Eigenschaften fehlen, für ungültig erklärt. Der, welcher jene Mängel veranlaßte, ist dafür verantwortlich.

§. 23.
Auflösung der Wahlcollegien.

Nach ordnungsmäßig vollzogener Wahl und darüber an die Regierung abgestatteten Berichte hören alle Verhältnisse der Wahlmänner auf, und diese dürfen sich nicht weiter eigenmächtig versammeln.

Wir wollen und verordnen, daß diese landständische Verfassungsurkunde, sammt der damit verbundenen Wahlvorschrift für den zweiten und dritten Stand, als ein Landesgrundgesetz gelte, und nach demselben von einem Jeden, den es betrifft, genau verfahren und darüber getreulich gehalten werde.

Gegeben unter Unserer eigenhändigen Unterschrift und beigefügtem Regierungssiegel, Detmold den 6. Juli 1836.

(L. S.) Leopold Fürst zur Lippe.

W. A. Eschenburg.

Berichtigungen.

S. 1 Z. 12 von oben statt Branda's l. Brandao.
„ 2 Z. 11 von unten statt Valiante l. Valiente.
„ 28 Z. 10 von oben ist nach „hergestellt" einzuschalten „die Stände."
„ 43 Z. 7 von oben statt 1434 l. 1532.
Z. 8 statt 31. Dec. l. 7. Sept.
„ 58 Z. 10 von oben statt 15 l. 13.

Werne

BSB Bayerische StaatsBibliothek

MDZ Münchener DigitalisierungsZentrum Digitale Bibliothek

Hugo, Gustav,

Die Grundgesetze und Verfassungsurkunden

Karlsruhe 1836

Pol.g. 428 s
urn:nbn:de:bvb:12-bsb10769428-9